

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0814/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

Prüfauftrag: Förderung umweltschonender Elektromobilität in Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Erfurter Stadtrat sieht in der Etablierung von Elektromobilität einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz im Verkehrssektor. Auch auf lokaler Ebene sollen mittels Unterstützung und Förderung von verschiedenen Formen der E-Mobilität verstärkt Anstrengungen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes (Klimaschutzkonzept) unternommen werden. Mit der Unterstützung der Marktvorbereitung und Markteinführung dieser Mobilitätsform in Erfurt wird darüber hinaus die Emission von Feinstaub und NO₂ (Luftreinhalteplan) und Lärm (Lärminderungsplan) reduziert sowie der Verbrauch von fossilen Brennstoffen vermindert. Dabei wird das Ziel verfolgt, die benötigte Elektroenergie aus regenerativen Quellen zu gewinnen.

02

Ergänzend zu den vorhandenen Ladesäulen für E-Pkw soll ein Netz von Ladesäulen auf ausgewählten innerstädtischen sowie P & R-Parkplätzen errichtet werden. Mindestens eine Schnellladesäule ist in den nächsten Jahren, insbesondere für den E-Fernverkehr zu installieren.

03

In Abstimmung mit der SWE-EVAG ist der Einsatz von Elektrobussen im Stadtbusliniennetz zu prüfen.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Fördermittel für innovative Projekte zur Etablierung der E-Mobilität in der Landeshauptstadt beim Bund zu beantragen. Ziel der Beantragung soll sein, E-Mobilität in den Lebensbereichen Wohnen, Freizeit und Verkehr (grüne Mobilitätsketten) pilothaft zu unterstützen.

05

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur finanziellen Unterstützung der Punkte 2 bis 5 Fördermittel beim Land zu beantragen.

06

Bei der Fahrzeugbeschaffung wird die Stadtverwaltung dazu aufgefordert, den Anteil elektromobiler Fahrzeuge in den nächsten 5 Jahren auf mindestens 10 Prozent des Fuhrparks zu steigern.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0991/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

**Standardisiertes Verfahren für Einzelhandelsansiedlungen von Gewicht gemäß
Stadtratsbeschluss 0313/10 vom 05.05.2010: Errichtung von großflächigen
zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben in Erfurt - östlich der Greifswalder Straße**

Genaue Fassung:

01

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des standardisierten Verfahrens für Einzelhandelsansiedlungen von Gewicht hier: "Einzelhandelsvorhaben Ecke Leipziger Straße / Greifswalder Straße" wird entsprochen.

02

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme abzuschließen und auf Kosten des Vorhabenträgers eine Wirkungsanalyse des beabsichtigten Vorhabens im Hinblick auf die Einzelhandelsverträglichkeit zu beauftragen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1443/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

Partikelfilter für Baumaschinen

Genaue Fassung:

01

Bei Ausschreibungen städtischer Baumaßnahmen wird als Unterkriterium die ausschließliche Verwendung von mobilen Maschinen und Geräten aufgeführt die Abgasemissionsgrenzwerte der Stufe IV (Richtlinie 97/68/EG) einhalten.

02

Die Stadtverwaltung informiert private Bauherren über die ökologischen und gesundheitlichen Vorteile von Baumaschinen mit Partikelfiltern.

03

Die Stadtverwaltung prüft inwiefern kommunale mobile Maschinen und Geräte über Rußpartikelfilter verfügen und legt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bis zum I. Quartal 2013 einen Zeit- und Finanzierungsplan für die Umrüstung der Maschinen ohne Filter vor.

04

Die Stadtverwaltung informiert sich über Fördermöglichkeiten und Fördermodelle zur Unterstützung von Umrüstungen veralteter Maschinen ohne Rußfilter.

05

Die Stadtverwaltung informiert alle Unternehmen, die sich an Ausschreibungen beteiligen, darüber, dass nach einer Übergangszeit von 2 Jahren, also ab dem Jahr 2015, bei Einsatz von mobilen Maschinen und Geräten die Ausstattung mit Partikelfiltern als Zuschlagskriterium vorgeschrieben werden soll.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1647/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der
Landeshauptstadt- Abfallwirtschaftssatzung - (AbfwS)**

Genaue Fassung:

01

Die "Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfwS)" gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1757/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße" - Änderung Aufstellungsbeschluss, Billigung Vorentwurf, Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Genauere Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 18.07.2012 (DS 0602/12) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Im Ortsteil Linderbach soll am nördlichen Ortsausgang zu Azmannsdorf, östlich der Azmannsdorfer Straße gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan LIN641 "Azmannsdorfer Straße" aufgestellt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellungen des Vorhabenplanes (Anlage 2).

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes
- Zulässigkeit von Einfamilienhäusern (Einzelhäuser) und zwei Mehrfamilienhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise
- Schaffung eines grünen Ortsrandes durch Festsetzung von privaten Grünflächen im Norden des Baugebietes
- Lösung des schalltechnischen Konflikts zwischen den emittierenden Bahnanlagen im Norden und dem Schutzanspruch der Wohnbebauung
- Beseitigung der bestehenden gewerblichen baulichen Anlagen und der Bodenversiegelungen

02

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

03

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

04

Der Vorhabenplan (Anlage 2) und die Vorhabensbeschreibung (Anlage 3) werden als Vorentwurf und Begründung des Bebauungsplanes LIN641 "Azmannsdorfer Straße" gebilligt.

.

05

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes LIN641 "Azmannsdorfer Straße " und dessen Begründung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

06

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

07

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch Erschließungsverträge und sonstige städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB sicherzustellen dass

- die Übernahme der Planungskosten,
- die Beseitigung bestehender baulicher Anlagen und der Bodenversiegelung
- die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen und
- die Erschließungskosten

vom Antragsteller auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens übernommen werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1958/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

VS019 - Satzungsbeschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplans JOV573 "Eugen-Richter-Straße / Hamburger Straße"

Genaue Fassung:

01

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) beschließt der Stadtrat Erfurt über die Anordnung der 1. Verlängerung der am 09.03.2012 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes JOV573 "Eugen-Richter-Straße/Hamburger Straße" - VS019 um ein Jahr. Der beiliegende Satzungstext über die Veränderungssperre und der Lageplan im Maßstab 1: 1000 sind Bestandteil des Beschlusses.

02

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2013/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

**1. Änderung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die
Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt -
SchSpTarifOEF-**

Genaue Fassung:

01

Die 1. Änderung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt - SchSpTarifOEF - wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2039/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

Verstärkter (Wieder-)Aufbau von selbstkochenden Einrichtungen zur Bereitstellung von Mittagessen für Schul- und Kindergartenkinder - Prüfauftrag

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen:

1. an welchen Schulen und Kindereinrichtungen oder anderen Standorten der (Wieder-) Aufbau von Schulküchen möglich ist (bitte kommunale und freie Trägerschaft getrennt aufführen),
2. welchen Kostenaufwand dieser verursachen würde,
3. inwieweit lokale Unternehmen Aufgaben bei der Schulverpflegung übernehmen können,
4. in welche Weise mit diesem Prozess die Schaffung von regionalen Kreisläufen und die Verwendung von Lebensmitteln aus biologischer Landwirtschaft einhergehen kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2094/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

Energetische Stadtsanierung - Förderfähiges Quartier in der Oststadt

Genaue Fassung:

01

Das Gebiet im Bereich der Inneren Oststadt (Anlage 1) wird als Quartier im Sinne der Definition des KfW-Programms "Energetische Stadtentwicklung - Zuschüsse für integrierte Quartiers-konzepte und Sanierungsmanager" (Programmnummer 432) beschlossen.

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses wird der Niederschrift als Anlage 5 beigelegt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2136/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

**Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der
Landeshauptstadt Erfurt -Abfallgebührensatzung (AbfGebS)-**

Genaue Fassung:

01

Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2013 - 2015 gemäß Anlage 3 wird bestätigt.

02

Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebS)- gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2259/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2013

Genaue Fassung:

01

Die Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2013 gemäß Anlage 1 werden beschlossen.

02

Die in der Anlage 2 ausgewiesenen Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2013 gem. § 61 ThürKO für den Bereich der Jugendhilfe (Amt 51) zu den Zuweisungen und Zuschüssen Gr. 71 werden beschlossen.

03

Die Resolution zum städtischen Haushalt 2013 (Anlage 3) wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2379/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

Wegfall des 50-Cent-Zuschusses für die Verpflegung in Erfurter Kindertageseinrichtungen

Genaue Fassung:

01

Ab dem 1. Januar 2013 wird der 50-Cent-Zuschuss für die Verpflegung an die freien Träger durch die Stadt nicht mehr gezahlt.

02

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Tagespflege -KitaGebSEF gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2385/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

10. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung 2012

Genaue Fassung:

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2392/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

Fortführung Sozialticket 2013 - Änderung des Verkaufspreises

Genaue Fassung:

01

Das Sozialticket wird ab Januar 2013 weiter an Inhaber des Sozialausweises ausgegeben.

02

Das Entgelt für ein Sozialticket wird ab 01.01.2013 auf 30,00 EUR monatlich festgesetzt.

03

Pro Bedarfsgemeinschaft wird 1 Ticket pro Monat ausgegeben. Nicht anspruchsberechtigt sind Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, deren Fahrtkosten von Dritten, z. B. Sozialleistungsträgern bzw. -erbringern, übernommen werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2393/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012
Abberufung und Neubenennung eines Aufsichtsratsmitglied der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Genaue Fassung:

Mit Wirkung zum 1.1.2013 wird Kathrin Hoyer als Aufsichtsrätin der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH abberufen. Neuer Aufsichtsrat wird Ludger Kanngießer.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2394/12 der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

Abberufung und Neubenennung Sparkassenverbandsrat Sparkasse Mittelthüringen

Genaue Fassung:

Mit Wirkung vom 1.1.2013 wird Kathrin Hoyer als übrige Verbandsrätin im Sparkassenverbandsrat der Sparkasse Mittelthüringen abberufen. Neuer übriger Verbandsrat wird Thomas Meier.

Stellvertretende übrige Verbandsrätin im Sparkassenzweckverband der Sparkasse Mittelthüringen wird Katrin Gabor.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfwS) - vom ...

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in der Sitzung am 19.12.2012 aufgrund der §§ 19 und 20 Abs.2 Satz 1 Nr.2 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), des § 4 Abs.1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) in Verbindung mit §§ 20, 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 9 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie der sonstigen geltenden Bundesverordnungen zum Abfallrecht folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt (Abfallwirtschaftssatzung - AbfwS), Beschluss Nr. 1647/12 beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zielsetzung und Aufgabe
§ 2	Öffentliche Einrichtung
§ 3	Anwendungsbereich
§ 4	Ausnahmen von der Abfallentsorgung
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
§ 6	Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
§ 8	Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte
§ 9	Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen
§ 10	Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter
§ 11	Leerung der Abfallbehälter
§ 12	Sperrmüll und Haushaltsschrott
§ 13	Elektro- und Elektronikgeräte
§ 14	Bioabfälle und Grünabfälle
§ 15	Sonderabfälle
§ 16	Bauabfälle, Altholz
§ 17	Abfallentsorgungsanlagen
§ 18	Anzeige- und Auskunftspflicht
§ 19	Betretungsrecht
§ 20	Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
§ 21	Gebühren
§ 22	Ordnungswidrigkeiten
§ 23	Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Stadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - ist gemäß § 2 Abs.1 ThürAbfG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs.1 KrWG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet auf der Grundlage des KrWG sowie des ThürAbfG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.

Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben fördert die Stadt die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs.1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge

- 1. Abfallvermeidung,
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- 3. Recycling,
- 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5. Beseitigung.

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umweltschonend abzulagern.

(2) Die Aufgaben im Sinne der Satzung umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 22 KrWG ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen gemäß § 17 KrWG alle im Stadtgebiet angefallenen und überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten jeder Art und Konsistenz: z.B. Eis, Schnee, Altöle, (gemäß Altölverordnung - AltöLV - in der geltenden Fassung),
2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),

3. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, Tierkliniken u. ä. insbesondere:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vernichtet werden müssen,
 - d) Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
 - e) nicht infektiöse Abfälle aus dem Bereich der medizinischen Versorgung bzw. der Alten- und Krankenpflege in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
4. Kraftfahrzeugräder und -reifen, alte Auto- und Maschinenteile, Auto- und sonstige Fahrzeugwracks,
5. Stallmist, Jauche, Gülle,
6. Klärschlamm (Ausnahme: Klärschlamm, der im Eigenbetrieb der Stadt anfällt),
7. gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 ThürAbfG, mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,
8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
9. Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Elektro- und Elektronikaltgeräte handelt, für die die Regelung des § 9 Abs. 6 ElektroG Anwendung findet,
10. Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung, Speiseabfälle sowie organische Abfälle aus Gaststätten und aus der Nahrungsmittelherstellung,
11. verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,
12. Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
13. Schrott soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder um Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt und zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt wurde,
14. Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,
15. Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
16. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die nicht unbehandelt auf der Deponie abgelagert werden dürfen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(3) Auf Verlangen ist durch den Abfallbesitzer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt.

(4) Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde auf ihre Kosten so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 ThürAbfG mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,
2. Grünabfälle aus privaten Haushalten, soweit diese außerhalb der durch die Stadt durchgeführten Sammlung anfallen bzw. von den Abfallbesitzern zu den Wertstoffhöfen /Annahmestellen gebracht werden,
3. Straßenkehricht mit Ausnahme des Straßenkehrichts als Bestandteil des Hausmülls.

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach §§ 7 und 15 KrWG verpflichtet, diese zu verwerten oder in einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verwerten oder beseitigen zu lassen. Der Abfallbesitzer ist für den Transport verantwortlich. Ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. in die öffentlichen Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbracht werden. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ist nachzuweisen und unterliegt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag oder im öffentlichen Interesse weitere Festlegungen hinsichtlich des Einsammelns/Beförderns der Abfälle, für die sie entsorgungspflichtig ist, verfügen.

(7) Werden Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dennoch auf der Deponie Erfurt-Schwerborn, den Wertstoffhöfen, Grünabfallannahmestellen oder sonstigen Anlagen angeliefert, kann die Stadt Schadenersatz, die Rücknahme der Abfälle oder für die ordnungsgemäße Entsorgung die Aufwandserstattung vom Anlieferer und Abfallbesitzer verlangen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat entsprechend dieser Satzung das Recht, die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter und die öffentlichen Wertstoffcontainer und sonstigen Anlagen und

Sammelsysteme bestimmungsgemäß zu benutzen. Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken gilt der Erwerber und bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer als Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung (Benutzungsrecht).

(3) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und gewerblichen oder öffentlichen Anfallstellen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(4) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(5) Neben den Eigentümern von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne der Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte, Wohnungseigentumsverwalter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind (Anschlusspflichtige).

(6) Die sich aus Abs. 4 ergebende Verpflichtung obliegt gleichermaßen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, jedem vertraglichen oder tatsächlichen Nutzer eines gewerblich, industriell oder landbaulich genutzten Grundstücks, jedem Inhaber eines gewerblichen oder nichtgewerblichen Betriebes (nachfolgend Betriebe genannt) sowie jedem Träger öffentlicher Einrichtungen.

(7) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 4 Abs. 5 durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 4 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 17 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 18 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,
- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung),
 - wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag bleibt der Benutzungszwang bestehen.
- (4) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen jederzeit widerrufliche Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist.

Zweiter Abschnitt Verwertung und Beseitigung

§ 7

Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern, mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage (Selbstanlieferung).
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 AbfWS i. V. m § 3 KrWG).
- (3) Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Hol- und/oder Bring system. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu entsprechenden Annahmestellen/Wertstoffhöfen zu bringen.

(4) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) einzubringen. Des Weiteren können Abfälle zur Verwertung in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) entsprechend eingebracht werden.

(5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Entsorgungsfahrzeuge verladen bzw. bei den Abfallentsorgungsanlagen oder im Wertstoffhof angenommen worden sind.

(6) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter zur Beseitigung eingegebenen Abfälle sind nicht gestattet.

(7) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 8

Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte

(1) Abfälle, die der Anschluss- und Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegen, dürfen nur dem beauftragten Entsorgungsbetrieb oder dessen Subunternehmen überlassen werden.

(2) Die Stadt berät die Anschlusspflichtigen über die ordnungsgemäße und für das jeweilige Grundstück zweckmäßigste Abfallerfassung. Die Stadt legt nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der Angaben des Anschlusspflichtigen Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter fest sowie die Häufigkeit und den Tag der Leerung.

(3) Für die Bemessung des Behältervolumens wird ein Mindestvorhaltevolumen entsprechend Abs. 7 und 8 zu Grunde gelegt.

(4) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

- für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall): graue Behälter, Abfallsäcke oder Spezialbehälter:

- | | | | |
|----|--|--------|---|
| a) | Hausmülltonne mit | 40 l | Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz) |
| b) | Hausmülltonne mit | 60 l | Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz) |
| c) | Hausmülltonne mit | 80 l | Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz) |
| d) | Hausmülltonne mit | 120 l | Fassungsvermögen |
| e) | Hausmülltonne mit | 240 l | Fassungsvermögen |
| f) | Hausmüllcontainer mit | 660 l | Fassungsvermögen |
| g) | Hausmüllcontainer mit | 1100 l | Fassungsvermögen |
| h) | vom Beauftragten Dritten gekennzeichnete grüne Abfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen | | |
| i) | Mulden (2,5 m ³ , 5,5 m ³ , 7 m ³ , 10 m ³ , 20 m ³), Presscontainer (6 m ³ , 8 m ³ , 10 m ³ , 20 m ³)
Frontladerumleercontainer (2,5 m ³ , 5,0 m ³ , 7 m ³) | | |

- für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle): brauner Behälter oder schwarzer Behälter mit braunem Deckel:

- j) Biotonne mit 120 l Fassungsvermögen
- k) Biotonne mit 240 l Fassungsvermögen

- für Papier, Pappe und Kartonagen im Holsystem: blauer Behälter oder schwarzer Behälter mit blauem Deckel:

- l) Papiertonne mit 120 l Fassungsvermögen
- m) Papiertonne mit 240 l Fassungsvermögen
- n) Papiercontainer mit 1100 l Fassungsvermögen

(5) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß Absatz 4 werden von dem Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des Beauftragten Dritten und werden von diesem unterhalten.

(6) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Abfallsäcke fest (z.B. Identssystem und Benutzungsvorschriften). Zum Anbringen der Kennzeichnung durch den Beauftragten Dritten hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter nach Aufforderung auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.

(7) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für nichtverwertbare Abfälle (Hausmüll) nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge und nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Das Mindestvorhaltevolumen beträgt 10 Liter pro Person und Woche. Für einen vorübergehenden Mehrbedarf an Behältervolumen können gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe h die speziell gekennzeichneten Abfallsäcke erworben und genutzt werden.

(8) Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hier: Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) wird der erforderliche Behälterbedarf von der Stadt nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten festgelegt, wobei das Mindestvorhaltevolumen 30 l pro Betrieb und Woche beträgt. Der Einwohnergleichwert beträgt entsprechend § 8 Abs. 7 Satz 2 10 Liter pro Woche.

(9) Das branchenbezogene Abfallbehältervolumen wird unter Anwendung der Einwohnergleichwerte (EWG) nach folgender Regelung ermittelt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	EWG
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Imbissstuben, Speisewirtschaften	je Beschäftigten	4

d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten.

(10) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 7 und 8 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.

(11) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Der Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 5 und 6 ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern auf dem Grundstück vorhanden ist. Zusätzliche Abfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden. Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach erfolgloser Aufforderung des Anschlusspflichtigen das zusätzliche Behältervolumen auf dessen Kosten auf.

(12) Abweichend von Abs. 7 und 8 kann die Stadt als Anreiz zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auf begründeten Antrag durch den Anschlusspflichtigen ein geringeres Behältervolumen zulassen, jedoch nur dann, wenn

- ausreichende Gründe vorliegen, die zur Reduzierung der Abfallmenge führen,
- die Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird,
- kein Verdacht auf illegale Abfallbeseitigung besteht,
- verbindlich erklärt wird, dass die Abfälle in den bereitgestellten Behältern nicht verdichtet werden.

Die Stadt entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise und eigenen Ermittlungen über den Antrag, nachdem in einem Zeitraum von drei Monaten die Abfallmenge festgestellt wurde. Nicht mehr benötigte Abfallbehälter werden bei begründetem Antrag nach Entscheidung der Stadt und entsprechender Nachweisführung eingezogen.

(13) Bei betrieblichen Grundstücken, bei denen auf Antrag eine Entsorgung über Großbehälter erfolgt, ist auch eine unregelmäßige Entsorgung möglich.

(14) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter gemeinschaftlich benutzt werden. Dieses gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen bzw. auf Antrag gestatten.

(15) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe können Abfallbehälter auch auf schriftlichen Antrag hin befristet zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

(16) Sofern nicht bereits eine Anschlusspflicht gemäß § 5 AbfWSt besteht, sind die Organisatoren von Veranstaltungen verpflichtet, Abfallbehälter zur Erfassung der vorübergehend im Rahmen von Veranstaltungen anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle bei der Stadt zu beantragen (Veranstaltungsentsorgung).

(17) Nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie sonstigen medizinischen Einrichtungen einschließlich Pflegeeinrichtungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 fallen und deshalb zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können (Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, usw.), sind in flüssigkeitsundurchlässigen, nicht durchsichtigen, reißfesten und verschlossenen Kunststoffsäcken in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter einzubringen.

(18) Nicht infektiöse spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) aus den unter Absatz 17 genannten Einrichtungen sowie Suchtberatungsstellen, Pflegediensten, Kosmetik-, Fußpflege-, Schönheits- und Tätowierstudios dürfen nicht in die Hausmüllbehälter eingefüllt werden. Diese Abfälle sind getrennt zu erfassen und unter Zuordnung zur AVV-Nr. 180101 bzw. 180201 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die bei der häuslichen Krankenpflege im Rahmen der Betreuung durch Angehörige anfallenden Kanülen dürfen, sofern sie in bruchsicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern erfasst sind, in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden.

§ 9

Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen

(1) Die in § 8 Abs. 4 festgelegten Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die bestimmungsgemäße Benutzung bezieht sich sowohl auf die Abfallart als auch auf den Personenkreis, dem die Benutzung vorbehalten ist (Benutzungspflichtigen).

(2) Andere Behälter als die in § 8 Abs. 4 genannten, werden nicht geleert. Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung im Stadtgebiet nicht unzulässig gelagert oder abgelagert werden. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nicht zulässig. Widerrechtlich neben den Behältern abgestellte Abfälle sind grundsätzlich vom Anschlusspflichtigen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, im Interesse von Ordnung und Sauberkeit die Einsammlung und Entsorgung von neben den Behältern im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellten Abfällen als Sonderentsorgung zu veranlassen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Benutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern ist unzulässig. Manipulationen, die zu einer Beschädigung der Behälter führen können, sind zu unterlassen. Das Anbringen von Schließsystemen und anderen Zusatzausrüstungen darf nur mit Genehmigung des Beauftragten Dritten erfolgen.

(5) Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in Behältern gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe a bis g ist untersagt. Werden verdichtete Abfälle in die Behälter eingefüllt, erhöht sich die jeweilige Behältergebühr auf das 1,6-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls ($10,99 \text{ m}^3/\text{t}$) übersteigen. Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung der Entsorgungsfahrzeuge nicht angehoben werden können, werden bei der regelmäßigen Entsorgung nicht geleert. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung von nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regelmäßigen Entsorgung zu leeren. Entsprechende Weisungen des Beauftragten Dritten oder der Stadt sind zu befolgen. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu tragen und bei der Stadt eine Sonderentsorgung zu beantragen.

(6) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(7) Für Schäden, die der Stadt oder dem Beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige bzw. richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Durch die Stadt sowie die im Auftrag des Systembetreibers i. S. v. § 6 Abs. 3 Satz 2 VerpackV tätigen Unternehmen werden folgende Abfälle getrennt gesammelt und entsprechende Sammel- und Behältersysteme zur Nutzung angeboten:

a) Verkaufsverpackungen aus Glas

Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) im Bringsystem (im Stadtgebiet und in den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas) der Verwertung zuzuführen. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.

b) Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen

Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen können im Bringsystem (im Stadtgebiet in öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Papier oder zu den Wertstoffhöfen) gebracht werden bzw. sind in die auf dem Grundstück bereitgestellten Papierbehälter über das Holsystem der Verwertung zuzuführen.

c) Leichtverpackungen

Gebrauchte pfandfreie Verkaufsverpackungen (z. B. Kunststoff-, Metall-, Holz- und , Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in Sammelbehältern (120 l, 240 l, 1100 l gelbe Tonne, 70 l gelber Sack) bzw. im Bringsystem (in aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehältern für Leichtverpackungen der Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.

d) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 14 AbfWS)

e) Batterien, wie Trockenbatterien, Akkus, Knopfzellen können den roten Sammelboxen oder den Wertstoffhöfen zugeführt werden.

(9) Die Sammelbehälter für verwertbare Abfälle sind bestimmungsgemäß zu benutzen; es dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingebracht werden.

§ 10 Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die in § 8 Abs. 4 der Satzung festgelegten Abfallbehälter einen ausreichenden, befestigten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sowie die für die Gestaltung der Standplätze maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke gemäß § 8 Abs. 14. Reicht der vorhandene Platz für die

Aufstellung zusätzlicher Behälter nicht aus, so kann die Stadt eine häufigere Leerung der vorhandenen Behälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen verlangen (Zusatzleerung).

(2) Bei Standplätzen in geschlossenen Räumen oder überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass für Abfallbehälter mit einem Volumen bis zu 240 l jeweils eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) sowie ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport vorhanden ist. Bei Großbehältern mit einem Volumen bis zu 1100 l ist jeweils eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und für den Transport ein Gang von mindestens 1,50 m Breite erforderlich.

(3) Nach Zustimmung durch die Stadt ist in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung des Standplatzes vor dem Grundstück möglich. Der Standplatz und dessen Zugang sind durch den Anschlusspflichtigen sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann.

(4) Zum Zwecke der Entsorgung sind die gemäß § 8 Abs. 4 Buchstaben a - h und j - n zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Soweit die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz genehmigt hat, ist dieser auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück.

(5) Für Grundstücke, die wegen ihrer Lage nicht direkt anfahrbar sind, legt die Stadt einen Übernahmeplatz fest.

(6) Die Abfallbehälter werden nach der Leerung durch das Entsorgungspersonal wieder auf den Übernahmeplatz zurückgestellt. Der Anschlusspflichtige hat die geleerten Abfallbehälter schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Abfallbehälter, Abfallsäcke oder gelbe Säcke, die wegen Falschbefüllung nicht entsorgt wurden, sind durch den Anschlusspflichtigen auf das Grundstück zurückzunehmen.

(7) Die Bereitstellung der Abfallbehälter auf einem Übernahmeplatz kann entfallen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Standplatz muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
2. Der Transportweg vom Standplatz bis zu der Stelle, die vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann, darf 10 m nicht überschreiten.
3. Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.
4. Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag aufgeschlossen werden oder durch den Beauftragten Dritten zu öffnen sein.

Die Stadt entscheidet, ob ein Standplatz als Übernahmeplatz genutzt werden kann.

(8) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Zugänge zu den Standplätzen für das Entsorgungspersonal gewährleistet sind.

§ 11 Leerung der Abfallbehälter

(1) Die Leerung der zugelassenen Behälter für Hausmüll (Hausmülltonne, Hausmüllcontainer, grüner Abfallsack) erfolgt grundsätzlich 14-täglich, mindestens jedoch 4-wöchentlich im Holsystem.

(2) Die Biotonnen (brauner Abfallbehälter) werden im Zeitraum vom 1. März bis 30. November wöchentlich geleert; im übrigen Zeitraum erfolgt die Leerung der Biotonnen 14-täglich. Die Wertstoffbehälter für gebrauchte Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne, gelber Sack) werden nach Maßgabe der geltenden Systembeschreibung für gebrauchte Verkaufsverpackungen entsorgt. Die grundstücksbezogenen Papiertonnen (blauer Behälter) werden in der Regel im 4-wöchentlichen Rhythmus geleert.

(3) Die Entsorgung erfolgt werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Entsorgungstage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke sind am Entsorgungstag bis 6.00 Uhr bereitzustellen, jedoch frühestens am Vorabend ab 17.00 Uhr. Nach 22.00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden.

(4) Fällt die termingemäße Entsorgung auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Leerung bzw. Abholung grundsätzlich am nächsten Werktag. Dementsprechend verschiebt sich in dieser Woche der ganze nachfolgende Entsorgungsplan. Hiervon abweichende Regelungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Stellt ein Anschlusspflichtiger aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht zur Leerung oder Abholung bereit, erfolgt die Entsorgung am nächsten regelmäßigen Entsorgungstag. Zusätzliche Leerungen von Abfallbehältern einschließlich Bio- und Papiertonnen sind gebührenpflichtig.

(6) Die für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugelassenen Abfallbehälter ab 2,5 m³ werden nach Bedarf geleert.

(7) Abfallbehälter, die nicht ordnungsgemäß benutzt wurden (Falschbefüllung), werden grundsätzlich nicht in der regulären Entsorgungstour geleert. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung der falsch eingefüllten Abfälle zu veranlassen. Sofern es sich bei der Falschbefüllung um Hausmüll/hausmüllähnliche Abfälle handelt, hat der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Sonderentsorgung bei der Stadt zu beantragen.

(8) Für Hausmüllbehälter, bei denen aufgrund eines erhöhten Hausmüllaufkommens der reguläre Entsorgungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Zusatzleerung bei der Stadt zu beantragen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, die gebührenpflichtige Sonderentsorgung und die Zusatzleerung gegenüber dem Anschlusspflichtigen festzulegen.

§ 12 Sperrmüll und Haushaltsschrott

(1) Sperrmüll und Schrott aus Haushalten werden im haushaltsüblichen Umfang auf Antrag maximal zweimal im Jahr entsorgt. Unter haushaltsüblichen Umfang ist eine Sperrmüllmenge von höchstens 500 kg pro Anmeldung zu verstehen. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermines. Der angemeldete Sperrmüll und Haushaltsschrott wird innerhalb von vier Wochen abgeholt. Für Großwohnanlagen (Plattenbaugebiete) kann die Sperrmüll- und Haushaltsschrottsorgung durch den Anschlusspflichtigen oder dessen Bevollmächtigten koordiniert und mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden.

(2) Auf Antrag kann eine sofortige Abholung von Sperrmüll innerhalb von zwei Tagen über Großabfallbehälter (2,5 m³ bis 10 m³ Container) mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden. Das Aufstellen des Containers ist gebührenpflichtig.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten und Abfallarten, wie Schrott und Altholz, bereitzustellen sind.

(4) Die sperrigen Abfälle sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an den von der Stadt festgelegten Übernahmeplätzen bzw. in den bestellten Sperrmüllcontainer zur Abholung bereitzustellen.

(5) Das Durchsuchen von zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll ist nicht gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Straßen- und Fußgängerverkehr, beeinträchtigt wird. Der Übernahmeplatz ist nach der Abholung durch den Antragsteller/Anschlusspflichtigen zu reinigen. Nicht mitgenommene Abfälle sind vom Antragsteller oder Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(6) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Verladung Eigentum des Antragstellers und wird mit der Verladung Eigentum der Stadt.

(7) Nicht zum Sperrmüll gehören: Abfälle aus Gebäuderenovierung (z. B. Bauholz, Fenster, Tür, Parkett, Laminat, Gipskarton), Baustellenabfälle, Heizungs- und Sanitäranlagen, Sanitärkeramik, Kfz-Räder, Kfz-Reifen, Auto- und Maschinenteile, Mopeds und Motorräder, Elektrogeräte, Farbreste und andere Sonderabfälle, Baumschnitt u. ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(8) Sperrmüll kann auch zu den Wertstoffhöfen Nord und Deponie Erfurt-Schwerborn geliefert werden.

§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte. Gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen einer vom sonstigen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(2) Die Wertstoffhöfe der Stadt nehmen als Sammelstellen im Sinne von § 9 Abs. 3 ElektroG die Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Kaffeemaschinen, Radios, Toaster, Haartrockner, Bügeleisen, Mikrowellen, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Waschmaschinen, Kühlgeräte, Altfernsehgeräte u. ä.) aus Haushaltungen im Bringsystem an und führen sie dem auf der Grundlage des ElektroG eingerichteten Rücknahmesystem zu.

(3) Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Kühlgeräte, Altfernsehgeräte, Computer mit Monitor und Drucker, große Radioanlagen mit Lautsprecherboxen) aus Haushaltungen werden auch auf Antrag abgeholt (Holsystem). Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer, wobei Art und Anzahl der Geräte anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermines. Die angemeldeten Elektrogroßgeräte werden innerhalb von vier Wochen abgeholt.

(4) Die angemeldeten Elektrogeräte sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen

(5) Die zur Abholung bereitgestellten Elektrogeräte bleiben bis zur Verladung Eigentum des Antragstellers.

(6) Zur Abholung bereitgestellte Elektrogeräte dürfen nicht durchsucht, demontiert oder durch Unbefugte abtransportiert werden.

§ 14 Bioabfälle und Grünabfälle

(1) Die Sammlung von Bioabfällen aus Haushaltungen wird im Holsystem durchgeführt.

(2) Bioabfälle im Sinne der Satzung sind Abfälle, wie Lebensmittel- und feste Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Knochen, Tee- und Kaffeesatz, Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde, Fallobst, sowie Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle, Sägemehl (unbehandelt), Papier zum Einwickeln der Bioabfälle (kein Glanzpapier), kompostierbare Bioabfallbeutel, die mittels biologischer Verfahren verwertet werden können.

(3) Die Biotonnen werden durch den beauftragten Dritten einmal im Jahr gereinigt. Die Termine für die Reinigung werden ortsüblich bekannt gegeben. Um übermäßige Verschmutzungen in den Abfallbehältern weitestgehend zu verhindern, sind Bioabfälle in kompostierfähiges Papier oder in Zeitungen einzuschlagen. Zusätzliche Reinigungen der Behälter können beim Beauftragten Dritten kostenpflichtig bestellt werden.

(4) Für die Biotonne gelten die Bestimmungen dieser Satzung hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges entsprechend § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2. Auf schriftlichen Antrag wird dem Grundstückseigentümer von der Stadt eine Befreiung erteilt, wenn der anfallende Bioabfall auf dem Grundstück auf Dauer an Ort und Stelle kompostiert wird (Anerkennung als Eigenkompostierer). Eine saisonale Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle wird nicht erteilt. Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine geminderte Grundgebühr pro angeschlossene Person gemäß der jeweils geltenden Abfallgebührensatzung.

(5) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle, wie Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde und Reisig, die vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten sind.

(6) Für Grünabfälle, die das Maß der Biotonne oder die Möglichkeit der Eigenkompostierung überschreiten, bietet die Stadt folgende Erfassungssysteme an:

1. Wertstoffhöfe
2. Grünabfallannahmestellen
3. Grüncontainer

(7) Die unter 1. bis 3. aufgeführten Sammelsysteme sind ausschließlich für Grünabfälle aus Haushaltungen sowie aus Klein- und Wochenendgärten vorgesehen, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und der Besitzer der Grünabfälle seinen Wohnsitz in Erfurt hat. Unter einer haushaltsüblichen Menge sind bis zu 100 kg Grünabfälle pro Haushalt und Jahr zu verstehen.

(8) Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, sofern sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, können auf dem Wertstoffhof auf der Deponie Erfurt-Schwerbörn angeliefert werden.

(9) Die Grüncontainer werden saisonal im Frühjahr vom 1. April bis 31. Mai und im Herbst vom 1. Oktober bis 30. November an ausgewählten Standplätzen aufgestellt. Die Grünabfallannahmestellen werden grundsätzlich in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September betrieben. Die Standorte der Grüncontainer und Grünabfallannahmestellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben. Neben den Grüncontainern und vor den Annahmestellen dürfen keine Grünabfälle oder sonstige Abfälle abgestellt werden. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem diese saisonalen Einrichtungen nicht eingerichtet oder betrieben werden. Die Leerung der saisonal aufgestellten Grüncontainer erfolgt regelmäßig wöchentlich durch den beauftragten Dritten. Bei der Benutzung entstehende Verunreinigungen an den Standplätzen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

(10) Die Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem erfasst. Die Weihnachtsbäume sind am festgelegten Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Die Abholtermine werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 15 Sonderabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen und Betrieben anfallenden Sonderabfälle müssen vom Hausmüll und von gewerblichen Siedlungsabfällen (Sonderabfall-Kleinmengen gemäß § 5 Abs. 1 und 4 ThürAbfG) getrennt gehalten und überlassen werden. Die Sonderabfälle dürfen nicht in die gemäß § 8 zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für:

1. Batterien aller Art, Akkumulatoren
2. Desinfektionsmittel
3. Lacke, Farben und Lösemittel
4. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle
5. Holzschutzmittel
6. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten
7. Säuren, Laugen und Salze
8. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

(2) Die Stadt führt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch (Sonderabfall-Kleinmengensammlung). Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können Sonderabfall-Kleinmengen auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 16 Bauabfälle, Altholz

(1) Unkontaminierter Bauschutt, Altholz, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

(2) Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind dafür genehmigten Abfallbehandlungsanlagen zur Aufbereitung zuzuführen.

(3) Erdaushub ist so auszubauen und zu handhaben, dass die Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt und eine Wiederverwendung möglich ist.

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadt stellt nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Verfügung:

- a) Deponie Erfurt-Schwerborn
- b) Wertstoffhof Mitte, Stauffenbergallee
- c) Wertstoffhof Nord, Lobensteiner Straße
- d) Wertstoffhof auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn

- e) Sonderabfallannahmestelle auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn
- f) Grünabfallannahmestellen (temporär)
- g) Grüncontainerstandplätze (temporär)

(2) Der Beauftragte Dritte betreibt im Auftrag der Stadt diese Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen.

(3) Abfälle, die in diese Abfallentsorgungsanlagen/Einrichtungen angeliefert werden, sind so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(4) Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat, sind von ihren Besitzern oder deren Beauftragten in den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Die Anlieferung der Abfälle hat ohne vorherige Zwischenlagerung zu erfolgen. Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die der Stadt durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

(5) Die Stadt bzw. der Beauftragte Dritte kann die Annahme von Abfällen an den unter Abs. 1 genannten Anlagen/Einrichtungen verweigern, wenn

- geforderte Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
- anderweitige Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeiten bestehen,
- die verwertbaren Abfälle mit brennbaren oder nicht verwertbaren Abfällen vermischt sind,
- die Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.

(6) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle untersuchen. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungs- und Entsorgungskosten, wenn durch die Ablagerung der Abfälle gegen diese Satzung oder andere abfallrechtliche Vorschriften verstoßen wurde.

(7) Die Anfallstelle der Abfälle, die den unter Absatz 1 b) bis g) genannten Anlagen/Einrichtungen zugeführt werden sollen, muss nachweislich auf dem Gebiet der Stadt Erfurt liegen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.

(8) Die Anlieferung von Abfällen zur Deponie Erfurt-Schwerborn regelt die Deponiebenutzungssatzung.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, bei denen regelmäßig Abfälle anfallen. Zur Berechnung des branchenspezifischen Abfallbehältervolumens gemäß § 8 Abs. 9 ist Auskunft über die Anzahl der Beschäftigten zu geben.

(4) Soweit es zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte und Nachweise, wie z. B. über Art, Menge und Entsorgung der Abfälle und Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes, zu weiteren Miteigentümern und sonstigen haftenden Personen, erteilen.

(5) Wer sein Grundstück erstmalig oder erneut in Benutzung nehmen will, muss als Anschlusspflichtiger dies bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich der Stadt unter Angabe von Anschrift, Eigentümer, Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzeigen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind bis zum 10. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Betretungsrecht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

(2) Den Beauftragten der Stadt sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, vom Eigentümer oder Nutzer eines Grundstücks Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle zugänglich zu machen. Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis aus.

§ 20 Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung

Unterbleibt die Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, wie Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der Deponie Erfurt-Schwerborn gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet. Weiter gelten die Regelungen gemäß Satz 1 und 2.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Erfurt erhoben (Abfallgebührensatzung - AbfGebS).

Dritter Abschnitt

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 7 ThürAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 der Stadt ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt bzw. entgegen § 4 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in zugelassene Abfallbehälter oder in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt,
2. entgegen § 5 Abs. 3, 4 und 6 sein Grundstück bzw. Betrieb nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht durch die Stadt entsorgen lässt,
3. entgegen § 7 Abs. 6 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 die Abfallbehälter zum Kennzeichnen nicht bereitstellt oder die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert oder die gekennzeichneten Behälter vertauscht,
5. entgegen § 8 Abs. 11 Änderungen im Behälterbedarf der Stadt nicht mitteilt,
6. entgegen der Maßgabe des § 8 Abs. 16, 17 oder 18 handelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 die festgelegten Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abfälle im Stadtgebiet unzulässig lagert/ablagert oder neben den Behältern abstellt,
9. gegen die Maßgabe des § 9 Abs. 3, 4, 5, 6 und Abs. 8 Satz 2 handelt,
10. entgegen § 9 Abs. 9 die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle nicht bestimmungsgemäß benutzt,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Standplätze nicht einrichtet,
12. entgegen § 10 Abs. 6 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht auf den Standplatz entsprechend Abs. 1 zurückstellt,
13. gegen die Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 3 handelt,

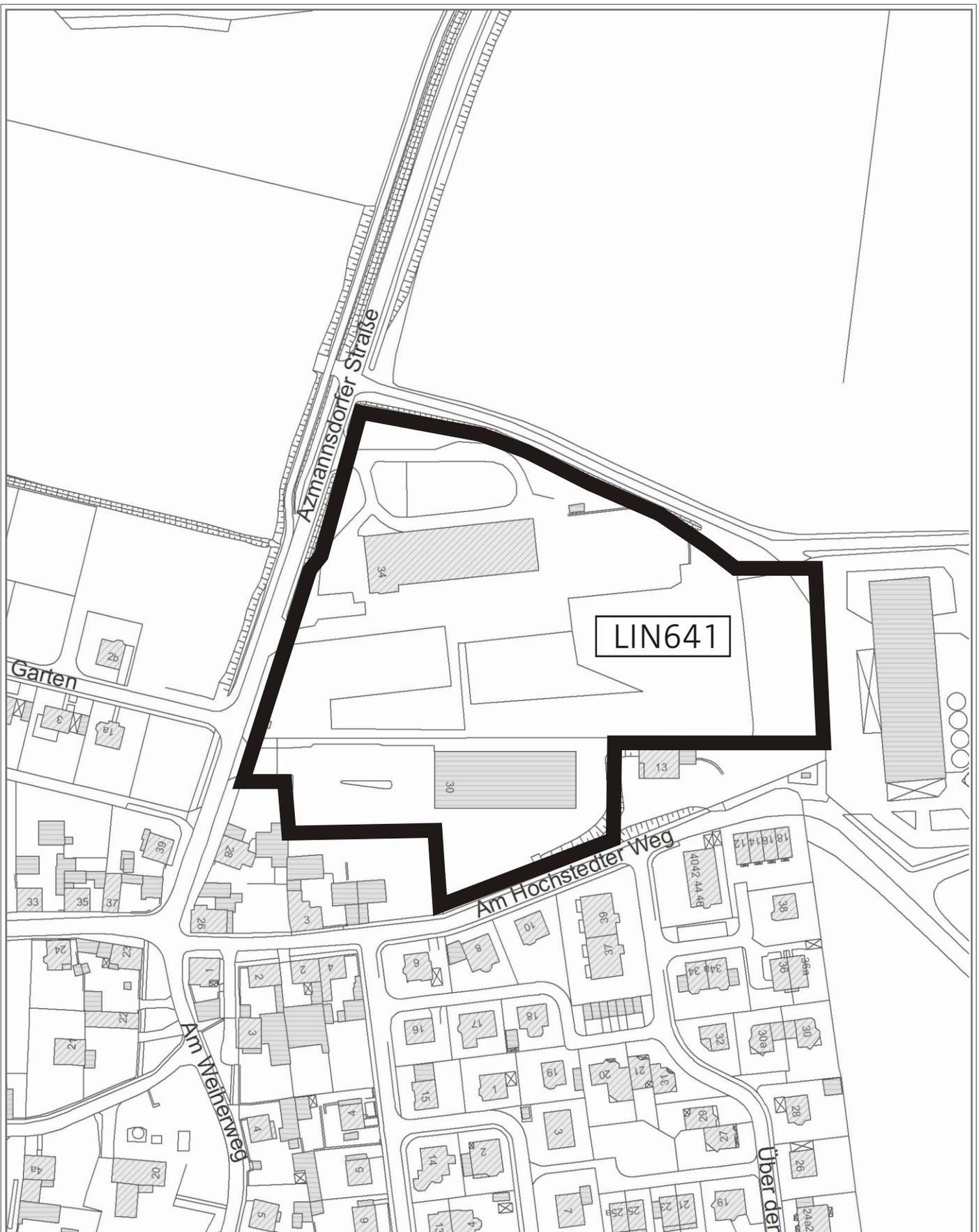
14. entgegen § 12 Abs. 4 sperrige Abfälle außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 12 Abs. 7 nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
 15. entgegen § 13 Abs. 4 Elektrogroßgeräte außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 13 Abs. 3 nicht zu den Elektrogroßgeräten gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
 16. entgegen § 14 Abs. 9 Satz 4 und 5 Grünabfälle oder andere Abfälle bereitstellt,
 17. entgegen § 15 Sonderabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder überlässt,
 18. entgegen der Maßgabe des § 17 Abs. 7 handelt,
 19. entgegen § 18 Abs. 1 bis 4 Anzeigen und Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 und 2 KrWG bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfwS) vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan LIN641

“Azmannsdorfer Straße, Erfurt - Linderbach“



Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: April 2010

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

ERFURT / LINDERBACH
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Azmannsdorfer Straße"

Gestaltplan

Legende

-  Erschließung
-  Gebäude
-  Garage
-  Zufahrt
-  Hausgarten
-  Gartenland
-  Ausgleichsfläche / Verkauf
-  Baum Bestand
-  Baum Planung
-  Strauch Planung
-  Geltungsbereich
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
-  Katasterlinie Bestand
-  Katasterlinie Planung



Flächenbilanz

Bebaubare Grundstücke ges.	11.590 m ²
Gartenland	2.495 m ²
Erschließungsfläche	1.240 m ²
Ausgleichsfläche Stadt	5.697 m ²
Verkauf AGRAR	1.261 m ²
Summe Geltungsbereich	22.283 m²



Beschreibung des Vorhabens

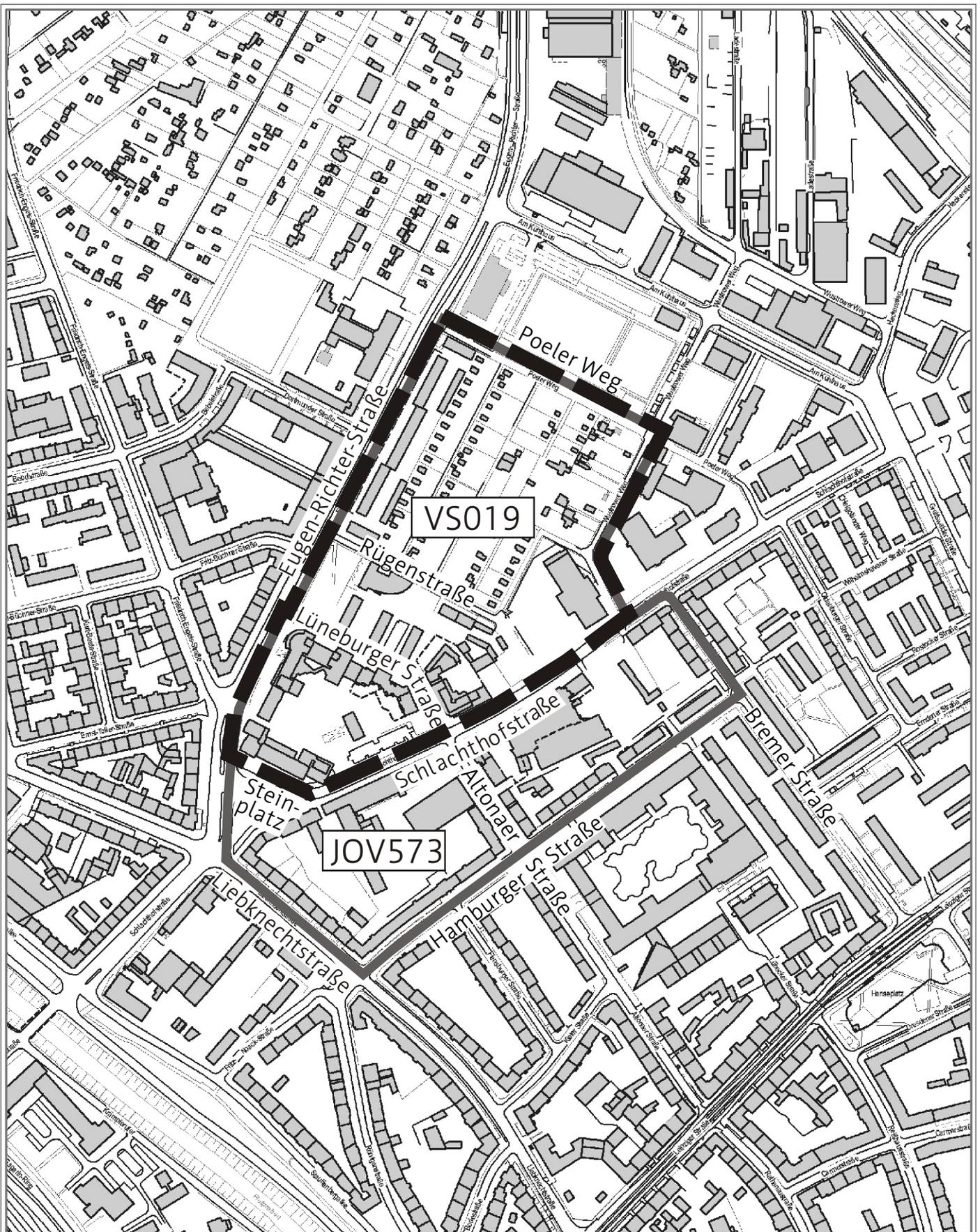
Das Plangebiet umfasst die brach liegende Fläche eines umgesiedelten Logistikunternehmens. Die Fläche ist größtenteils versiegelt und durch zwei ungenutzte Hallenbauten bestanden.

Ziel der Planung ist es, die Brache zu beseitigen und die so gewonnene Fläche zur Abrundung der dörflichen Siedlungsstruktur zu nutzen.

Hierfür sollen:

- die Hallen abgerissen und die Versiegelung zurückgebaut werden;
- eine zweiseitige Wohnbebauung entlang einer Erschließungsstraße entstehen, die den Siedlungsrand der gegenüberliegenden Wohnsiedlung („Im Großen Garten“) fortführt;
- zwei Mehrfamilienhäuser am Hochstädter Weg entstehen, die sich in die bestehende bauliche Struktur entlang dieser Straße einordnen;
- der Siedlungsrand eine großzügige Grüngestaltung durch zusätzliche Gärten sowie Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 190/2 erhalten;
- der bestehende Grünzug entlang von Peterbach und der Verlängerung des Hochstädter Weges durch die Grüngestaltung des Plangebietes als Siedlungsrand fortgeführt werden.

Die Planung sieht 15 Einzelhausstandorte vor, die eingeschossig mit Dach bebaut werden sollen sowie zwei Standorte für Mehrfamilienhäuser, die mit zwei Geschossen und Dach Platz für vier bis fünf Wohneinheiten bieten sollen.

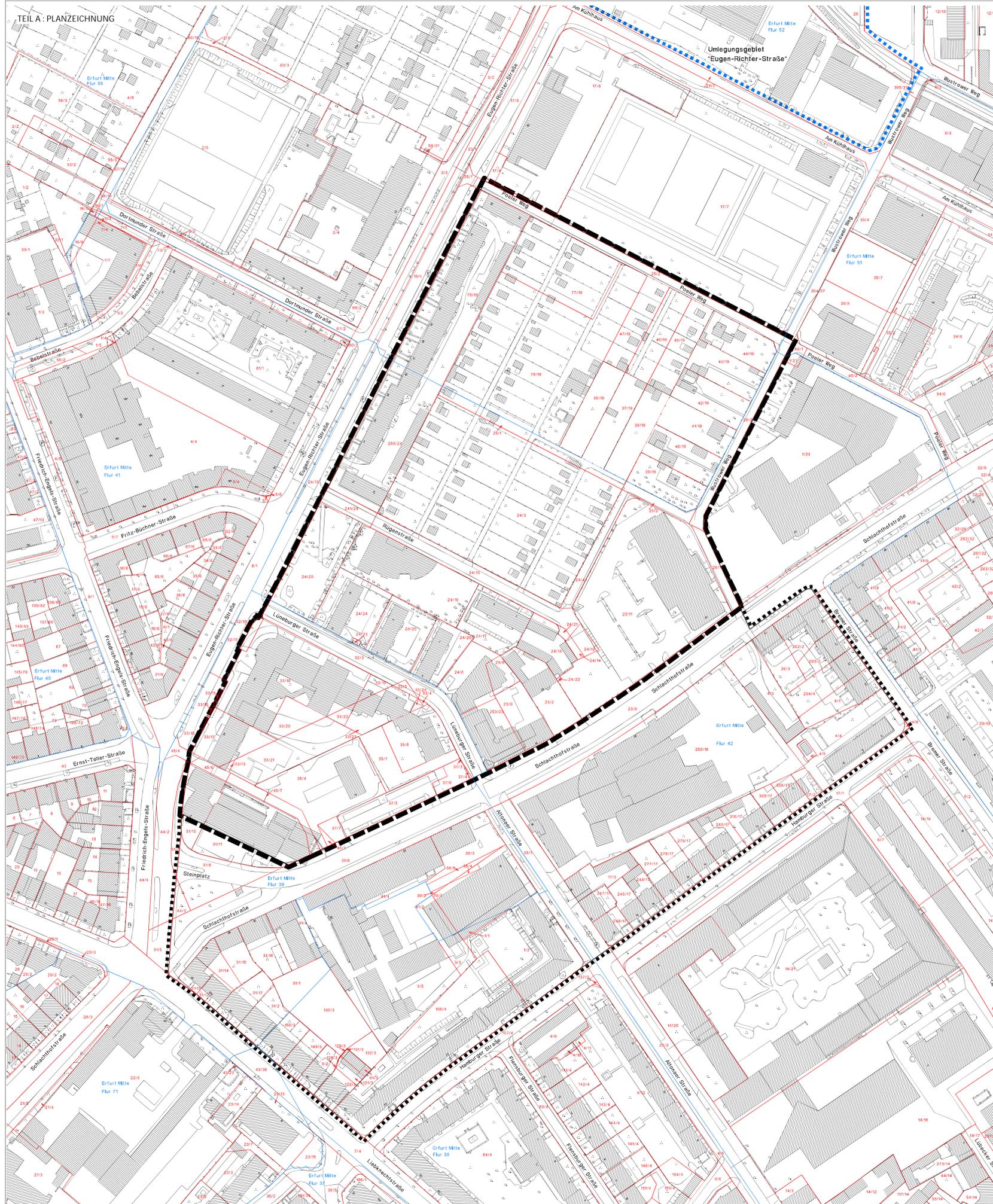


Veränderungssperre VS019

1. Verlängerung der Veränderungssperre VS019 für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes JOV573
 "Eugen-Richter-Straße/Hamburger Straße"

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

TEIL A: PLANZEICHNUNG



RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubeschreibung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532)

Stand: 15.03.2012

für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans JOV573 "Eugen-Richter-Straße / Hamburger Straße"
1. Verlängerung

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes JOV573 "Eugen-Richter-Straße / Hamburger Straße" Nr. 1062/10 vom 25.08.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 15 vom 17.09.2010.
Satzungsbeschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre VS 019 für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans JOV573 "Eugen-Richter-Straße / Hamburger Straße" Nr. 2236/11 vom 18.01.2012, Rechtskraft am 09.03.2012.

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubeschreibung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am mit Beschluss Nr. die 1. Verlängerung der am in Kraft getretenen Veränderungssperre für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes JOV573 "Eugen-Richter-Straße / Hamburger Straße" ein Jahr

BESCHLOSSEN

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Die Satzung über 1. Verlängerung der Veränderungssperre VS019 für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes JOV573 "Eugen-Richter-Straße / Hamburger Straße" ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt worden.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser 1. Verlängerung der Veränderungssperre VS019 mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zum Erlass der 1. Verlängerung der Veränderungssperre VS 019 werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre VS019 für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes JOV573 "Eugen-Richter-Straße / Hamburger Straße" wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht beanstandet.

Sie wurde gemäß §§ 16 Abs. 2, 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 ThürKO im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. vom mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre VS019 für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes JOV573 "Eugen-Richter-Straße / Hamburger Straße" während der Öffnungszeiten des Bauinformationsburo der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Verlängerung der Veränderungssperre VS014

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Veränderungssperre VS019
für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches
des einfachen Bebauungsplanes JOV573
"Eugen-Richter-Straße/Hamburger Straße"
1. Verlängerung



LEGENDE



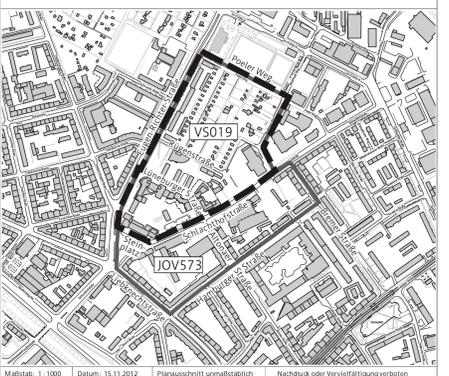
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre VS019



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes JOV573

Stand der ALK : 09.06.2012

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Lobestraße 34, 99096 Erfurt



Maßstab: 1 : 1000 Datum: 15.11.2012 Planausschnitt unmaßstäblich Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplans JOV573 "Eugen-Richter-Straße / Hamburger Straße" VS019 vom ...

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am 19.12.2012 die Satzung über die 1. Verlängerung der am 09.03.2012 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplans JOV573 "Eugen-Richter-Straße / Hamburger Straße" VS019 beschlossen.

§ 1 Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes JOV 573 "Eugen-Richter-Straße / Hamburger Straße" wird die am 09.03.2012 in Kraft getretene Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 15.11.2012 im Maßstab 1:1000 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. der entsprechenden Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der 1. Verlängerung der Veränderungssperre von einem Jahr ist § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB maßgebend.

Erfurt, den

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1

1. Änderung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt -SchSpTarifOEF-

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), des § 13 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), und der §§ 3 und 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 19.12.2012 (DS-Nr.: 2013/12) folgende 1. Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt -SchSpTarifOEF (StR-Beschluss Nr. 087/05 vom 25.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 17.06.2005) wird wie folgt geändert:

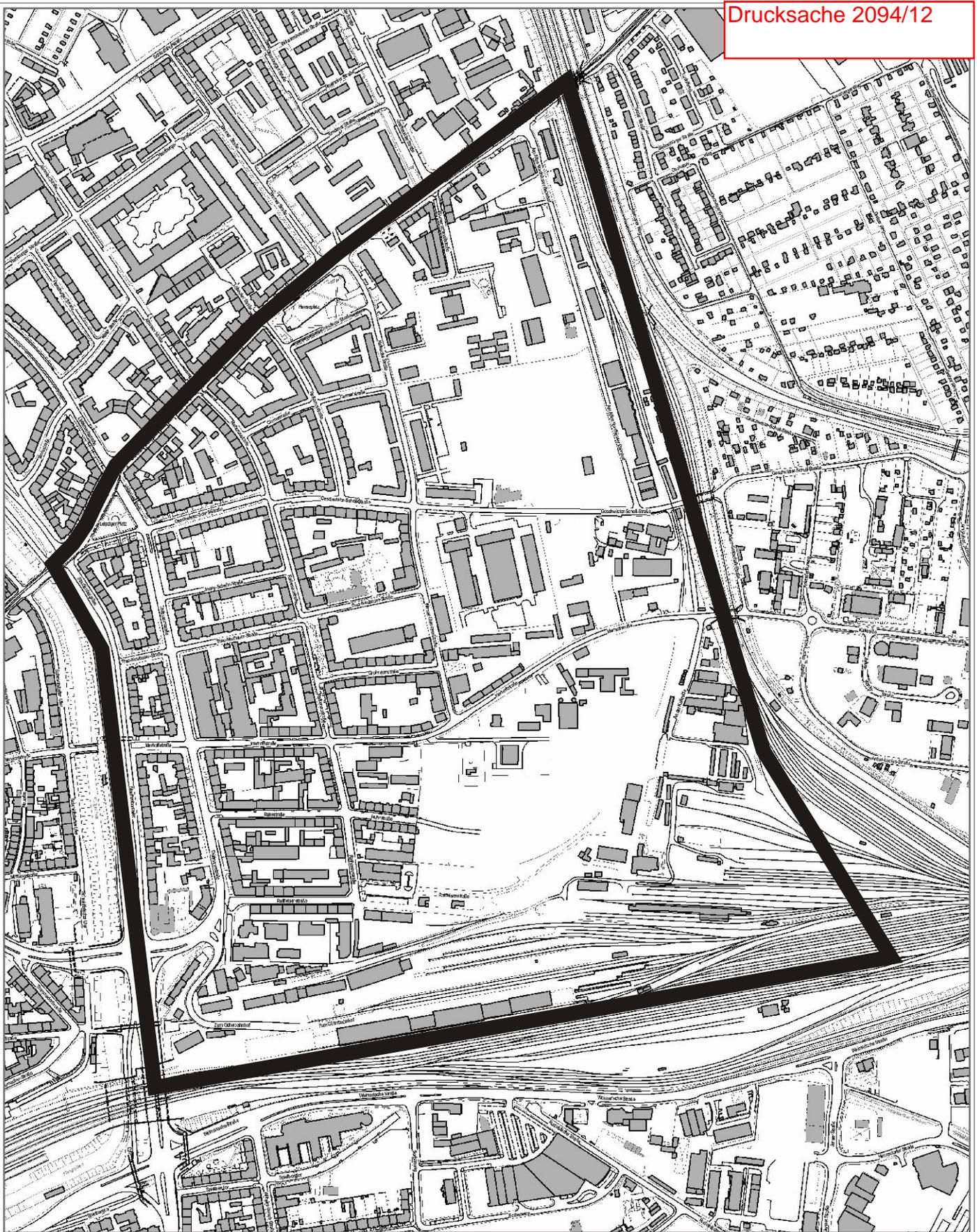
§ 5, Abs. 1, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Elternanteils an der Mittagsversorgung entspricht dem Portionspreis des jeweiligen Essenanbieters.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt-SchSpTarifOEF tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister



Quartier: Südliche Krämpfervorstadt

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebS) –

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) vom TT. Monat 2012 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.12.2012 (Beschluss Nr. 2136/12) folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenschuld; Mitwirkungs- pflichten
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Datenschutzbestimmung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührensätze gemäß § 5

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt - nachstehend Stadt genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen und nachfolgende Leistungen für die Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen werden für Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln mit kontinuierlicher Abfuhr und Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von:

- Hausmüll,
- Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
- schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen,
- Altpapier (Druckerzeugnisse) sowie Pappe und Kartonagen,
- Bioabfall aus privaten Haushaltungen,
- Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen,
- elektrischen und elektronischen Geräte, Altkühlgeräte (unter Beachtung des ElektroG),
- haushaltstypischem Schrott

sowie für Verwaltungskosten, Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage erhoben.

(3) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden entsprechend der gewählten Entsorgungsart

- a) bei der kontinuierlichen Entsorgung für die in Abs. 2 genannten Leistungen und
- b) bei der diskontinuierlichen Entsorgung für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, der Behältergestellung, der Verwaltung, Abfallberatung, Rekultivierung und zusätzlich für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung

erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührensschuldner. Soweit der

Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums - oder die Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Gebührenschuldner sind auch die gemäß § 5 Abs. 6 AbfWS zum Anschluss Verpflichteten. Außerdem ist Gebührenschuldner, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Gebührenschuldner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung, Sonderentsorgung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

(5) Gebührenschuldner der Gebühr für die Nutzung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber oder der veranlagte Grundstückseigentümer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer der Gebührenschuldner.

§ 3

Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenschuld; Mitwirkungspflichten

(1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 Buchst. a entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 Buchst. b entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im Übrigen zu Beginn eines jeden Monats. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.

(2) Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld, wie der Grundstückseigentumswechsel, der Inhaberwechsel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Beschäftigten, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung, ist durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs. 1 - 5 AbfWS schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuansmeldungen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Die Gebührenschuld ändert sich in den genannten Fällen jeweils zu Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats. Das gleiche gilt, wenn die Stadt von Amts wegen über eine Veränderung der die Gebührenschuld begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei der für die Abfallveranlagung zuständigen Stelle abzumelden.

(3) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Sofern die Stadt die Verwendung von Abfallsäcken zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt hat, gilt die Maßgabe des Absatz 1. Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung an der Annahmestelle.

(4) Bei der Sonderentsorgung, Veranstaltungsentsorgung, Zusatzleerung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Inanspruchnahme durch die Anschlusspflichtigen oder Besteller.

(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Teilbefreiung von der personenbezogenen Grundgebühr sowie von der Biotonnengebühr für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Die Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll die Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet die Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.

(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbe ist im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag nur dann möglich, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass keine hausmüllähnlichen Abfälle (gemischter Siedlungsabfall) anfallen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die gewerbliche Tätigkeit regelmäßig bzw. ganz überwiegend außerhalb des Stadtgebietes ausgeübt wird und nachgewiesen eine Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nicht erfolgt bzw. aus der Beschäftigung heraus ersichtlich ist, dass keine Abfälle anfallen können (z. B. Personen mit Reisegewerbekarte). Über die Befreiung entscheidet die Stadt aufgrund der vorgelegten Nachweise und der eigenen Ermittlungen. Die Befreiung erfolgt befristet und jeweils nur für das Kalenderjahr.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von einem Grundstück setzt sich aus der entsprechenden Grund- und Abfallbehältergebühr zusammen. Die Gebühr für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 Buchst. b wird als Behältergebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr im Jahresbescheid gilt die zum Stichtag 30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen und dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Veranlagungszeitraum festlegen.

(3) Die Abfallbehältergebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und für Abfälle aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a - h und Abs. 7 AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerung. Die Gebühr zur Nutzung einer Biotonne richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen.

(4) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn nachgewiesen wird, dass für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung kein separater Abfallbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen notwendig wird und bei gestatteter Mitnutzung eines vorhandenen Abfallbehälters auf dem Grundstück für wohnliche Zwecke, wird eine Gesamtgebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem Grundstück und der Abfallbehältergebühr für das benutzte Abfallbehältervolumen gemäß § 4 Abs. 3 und der Grundgebühr für Gewerbe nach Punkt 1.2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung.

(5) Die Grundgebühr für ein gewerblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil fällt ausschließlich mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen im Wege der gestatteten Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter auf einem Grundstück entsprechend Abs. 4 an.

(6) Die Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a - i und Abs. 8 und 9 AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerungen. In der Abfallbehältergebühr nach Punkt 5.1 der Anlage zu dieser Satzung ist die anteilige Grundgebühr enthalten.

(7) Die Containergebühr bei der diskontinuierlichen Entleerung setzt sich aus der Gebühr je Entleerung und der Mietgebühr zusammen. Die Behandlungsgebühr wird nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen erhoben.

(8) Die Gebühr für die Nutzung der gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Säcke. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen.

(9) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungsentsorgung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung wird nach der Behältergröße und der Anzahl der Leerungen erhoben.

(10) Bei der Sonderentsorgung in Form der Mitnahme von Abfällen, die nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 8 Abs. 4 AbfWS) verbracht werden und am Tag der Entsorgung neben dem Abfallbehälter liegen, wird von dem Gebührenschuldner eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen und der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke bemisst. Der Stadt bleibt es davon unbenommen, die Abfuhr und die Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern.

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind in der Anlage dieser Satzung "Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt" bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 Buchst. a werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgen. Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 Buchst. b werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem Verwalter unter Nennung aller Gebührenschuldner, also Wohnungs- und Teileigentümer, bekannt gegeben. Ist kein Verwalter vorhanden, wird jedem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid zugestellt.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Hausmüll unter Verwendung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb des Abfallsackes fällig.

(5) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungsentsorgung, die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung und nach § 4 Abs. 10 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenutzung von einer Vorauszahlung Gebrauch machen.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenschuld bei der Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr bereits entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Benutzung folgt, nach schriftlichem Antrag die anteilige Gebühr erstattet.

(2) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenschuld unberührt.

§ 8

Datenschutz- und Gleichstellungsbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens zum 01. Januar 2013, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert am 2. März 2012 außer Kraft.

Anlage

zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebS)

"Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt"

1. Grundgebühren und Biotonnengebühr

1.1 Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und Biotonnengebühr

a) Die Grundgebühr beträgt je Person und Jahr: 16,94 EUR

b) Die Gebühr für die Sammlung von Bioabfall (Biotonne) beträgt je Person und Jahr: 13,79 EUR.

1.2 Die Grundgebühr für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bzw. bei gemeinsamer Nutzung eines Abfallbehälters für den betrieblich genutzten Teil auf einem wohnlich und betrieblich genutzten Grundstück (Gewerbegrundgebühr) beträgt je Gewerbe/Betrieb und Jahr:

32,83 EUR.

2. Abfallbehältergebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück

Die Abfallbehältergebühr beträgt für ein wohnlich genutztes Grundstück für Hausmüll (einschl. Behandlungsgebühr) je Entleerung in EUR:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 40 l	2,09
Abfallbehälter 60 l	3,07
Abfallbehälter 80 l	4,00
Abfallbehälter 120 l	5,33
Abfallbehälter 240 l	9,24
Abfallbehälter 660 l	25,44
Abfallbehälter 1.100 l	38,98

3. Die Gebühr für die Nutzung eines gemäß § 8 Abs. 4 AbfWSt zugelassenen Abfallsackes zum einmaligen Gebrauch beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Behandlungsgebühr):

Gebühr
in EUR
3,10

4. Sonderentsorgung, Zusatzleerung

- 4.1 Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken bereitgestelltem Hausmüll beträgt:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 40 l bis 120 l	9,30
Abfallbehälter 240 l	16,57
Abfallbehälter 660 l	42,04
Abfallbehälter 1.100 l	69,08
zusätzlich in sonstigen Abfallsäcken / Behältnissen bereitgestellter Hausmüll bis 70 l	3,58

- 4.2 Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 40 l	4,43
Abfallbehälter 60 l	5,66
Abfallbehälter 80 l	6,86
Abfallbehälter 120 l	9,30
Abfallbehälter 240 l	16,57
Abfallbehälter 660 l	42,04
Abfallbehälter 1.100 l	69,08

5. Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen erhöht sich die jeweilige Behältergebühr gemäß Punkt 2 und 3 auf das 1,6 -fache der Gebühr.

6. Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben

- 6.1 Die Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben berechnet sich entsprechend Punkt 2 zuzüglich der anteiligen Grundgebühr nach dem Behältervolumen bei regelmäßiger Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus Betrieben (incl. Behandlungsgebühr) und beträgt:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 40 l	2,89
Abfallbehälter 60 l	4,23
Abfallbehälter 80 l	5,49
Abfallbehälter 120 l	7,21
Abfallbehälter 240 l	12,27
Abfallbehälter 660 l	33,71
Abfallbehälter 1.100 l	50,95

6.2 Die Gebühr für eine Leerung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die bei einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 120 l	15,45
Abfallbehälter 240 l	26,06
Abfallbehälter 660 l	50,16
Abfallbehälter 1.100 l	78,85

7. Großabfallbehälter

Für die Leerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Abfälle über 1,1 m³ bei Betrieben werden folgende Containergebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen und keine Behandlungsgebühr enthalten.

a) Mulden im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr) in EUR
Mulde 2,5 m ³	63,39
Mulde 5,5 m ³	70,37
Mulde 7,0 m ³	70,37
Mulde 10,0 m ³	70,37

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens 14-tägliche Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat in EUR
Mulde 2,5 m ³	21,39
Mulde 5,5 m ³ bis 10,0 m ³	27,28

b) Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Behandlungsgebühr) in EUR
Mulde 2,5 m ³	63,39
Mulde 5,5 m ³	70,37
Mulde 7,0 m ³	70,37
Mulde 10,0 m ³	70,37

c) Presscontainer im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle

	Gebühr je Entleerung (incl. Stellung, ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr)
Containergröße	in EUR
Presscontainer 6,0 m ³	70,37
Presscontainer 8,0 m ³	70,37
Presscontainer 10,0 m ³	70,37
Presscontainer 20,0 m ³	77,32

	Mietgebühr je Presscontainer Grundmiete pro Monat
Containergröße	in EUR
Presscontainer 6,0 m ³ - 8,0 m ³	88,34
Presscontainer 10,0 m ³	197,35
Presscontainer 20,0 m ³	228,27

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.

d) Mulden im Frontladersystem für hausmüllähnliche Abfälle

	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung und Miete ohne Behandlungsgebühr)
Containergröße	in EUR
Mulde 2,5 m ³	20,96
Mulde 5,0 m ³	21,52
Mulde 7,0 m ³	22,03

8. Gebühren zur Anlieferung von Abfällen in die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage

8.1 Für die Anlieferung von anschlusspflichtigen Abfällen gemäß Abfallwirtschaftssatzung zur Entsorgung (Behandlung) in der Restabfallbehandlungsanlage beträgt die Gebühr je Tonne (t) 136,62 €. Die Behandlungsgebühr einschl. Deponierung Schlacke/Rotte beträgt für

	in EUR
a) gemischte Siedlungsabfälle Hausmüll (200301) und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	151,81
b) Sperrmüll (200307)	151,81

8.2 Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die

Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für

	in EUR
a) Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102,100117, 190112)	35,90
b) Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599)	81,20
c) mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*,170503*,200202)	29,00
d) Mineralfaserabfälle (170603*)	85,73
e) Asbestabfälle (061304*,170605*)	99,25
f) sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170302, 170802, 190902, 190903, 190906) (Hinweis: hinter Abfallschüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)	58,55

- 8.3 Fällt die Wiegeeinrichtung auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.
- 8.4 Werden mehrere genannte Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.
- 8.5 Für die Sicherstellung und Aufbewahrung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m² genutzter Stellfläche erhoben.

Stadtverwaltung Erfurt
Umwelt- und Naturschutzamt

Gebührenkalkulation für die kommunale Abfallentsorgung der Stadt Erfurt für den Zeitraum 2013 – 2015

zur Ermittlung des Gebührenbedarfes für die Jahre 2013 – 2015 auf der Grundlage der LSP-Entgeltkalkulationen zur Abfallentsorgung und der vorliegenden Prüfergebnisse zur Feststellung der Selbstkostenpreise für die Leistungen der Thüringer UmweltService GmbH (TUS GmbH) und der Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH (SW GmbH)

Bezug:

1. „Feststellung des Behandlungspreises zur Restabfallbehandlung und Prüfung der Vorkalkulation für die Jahre 2013 bis 2015 der TUS GmbH“ - Prüfbericht der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 07.11.2011 (Anlage 4),
2. „Prüfung der Nachkalkulation für die Deponie Erfurt-Schwerborn und Feststellung der Selbstkostenpreise für das Jahr 2010“-Prüfbericht der ECONUM, Unternehmensberatung GmbH vom 20. Juni 2012 (Anlage 5),
3. „Prüfung der Nachkalkulation für die Deponie Erfurt-Schwerborn und Feststellung der Selbstkostenpreise für das Jahr 2011“- Prüfbericht der ECONUM Unternehmensberatung GmbH vom 21. August 2012 (Anlage 6)
4. „Prüfung der LSP-Kalkulation für den Deponiebetrieb in Erfurt-Schwerborn inkl. Transportleistungen und Feststellung der Selbstkostenfestpreise für die Jahre 2013-2015“ -Prüfbericht der ECONUM Unternehmensberatung GmbH vom 10.10. 2012 (Anlage 7)
5. „Prüfung der LSP-Kalkulation für die Leistungen des „Klassikpakets“ und Feststellung der Selbstkostenfestpreise für die Jahre 2013-2015“ - Prüfbericht der ECONUM Unternehmensberatung GmbH vom 10.10. 2012 (Anlage 8)

Erfurt, den 31.10.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2013 - 2015	
1. Grundlagen der Gebührenkalkulation	3 - 9
Rechtliche Grundlagen	3
Bestandteile der kommunalen Abfallentsorgung	4 - 5
Grundlagen der Kostenplanung	6 - 7
Behälterprognose 2013-2015	8
2. Gesamtübersicht Nachkalkulation für den Zeitraum 2010-2012 und Fortschreibung der Kosten und Gebührenentwicklung 2012, 2013-2015	
	9-12
Übersicht zur Nachkalkulation Abfallgebühren 2010 bis 2012	13-14
Gesamtübersicht zur Gebühren- und Kostenentwicklung 2013 -2015	15-16
Nachkalkulation Verwaltungsaufwand 2010 -2011	17-18
Vorkalkulation der Verwaltungsaufwand 2012 und 2013 -2015	19-22
Entgelt Leistungen der Abfallentsorgung 2013 - 2015 SWE SW GmbH	23
Kostenartenblatt Abfallgebühren 2013-2015	24
3. Umlage der Kosten auf Grundgebühren und mengenabhängige Behältergebühren	
Basisdaten für Gebührenkalkulation der Behältergebühr aus Wohngrundstücken	25 -26
Berechnung der Behältergebühr aus Wohngrundstücken	26
Basisdaten der Behältergebühr aus Gewerben	27
Berechnung der Behältergebühr und Grundgebühr Gewerbe	28 -29
Zusätzliche Entsorgung Restabfall über Abfallsäcke	29
Kalkulation der diskontinuierliche Entsorgung für Gewerbe (Container)	30-31
Kalkulation Sonderentsorgung und Zusatzentleerung	32-34
Restabfallbehandlung mittlere Gebühr 2013 - 2015	35
Kalkulation der Deponiegebühren	36
Entwicklung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge	37-39

1. Grundlagen der Gebührenkalkulation

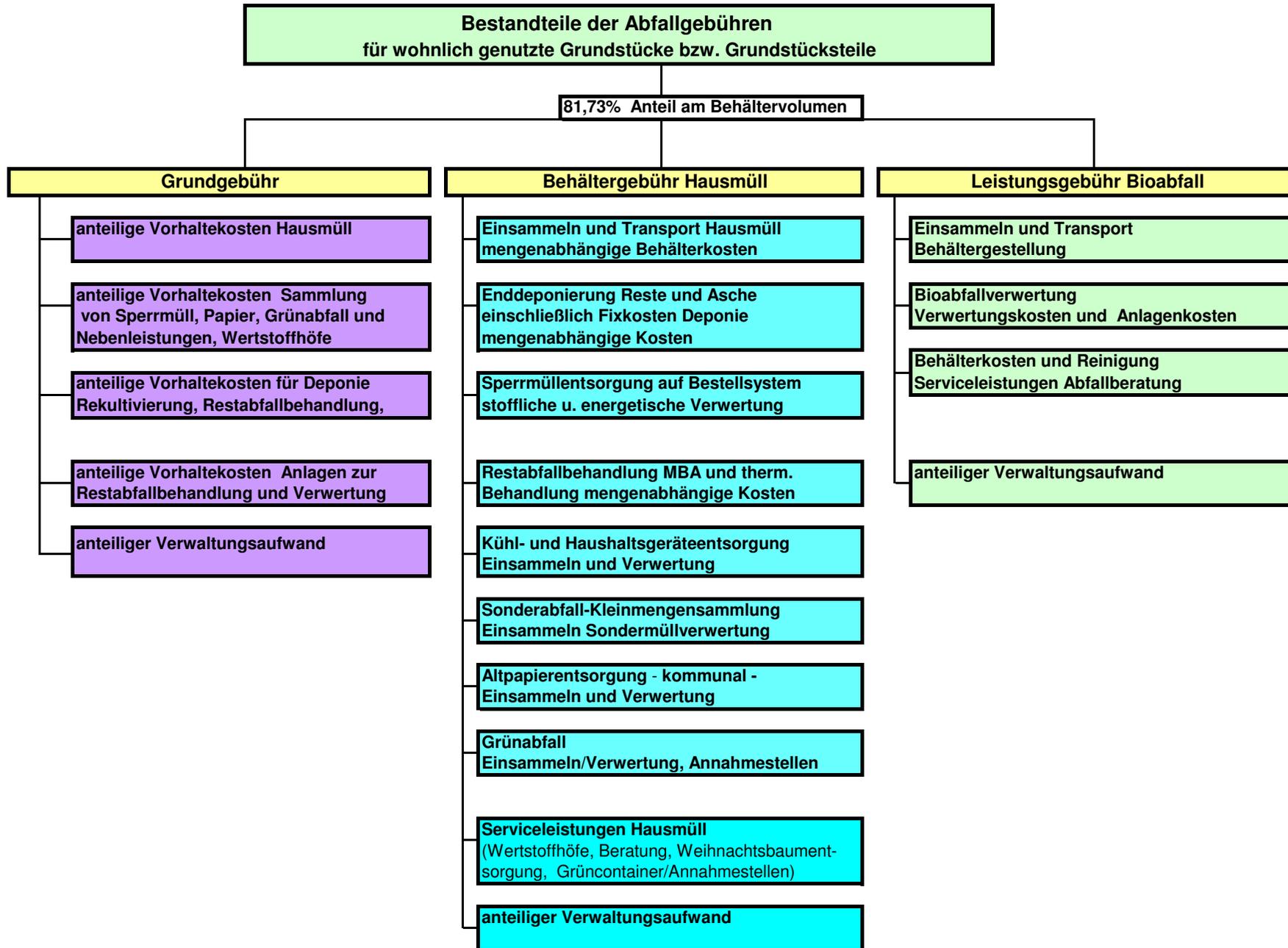
1.1. Rechtliche Grundlagen

Bei der Ermittlung der Abfallgebühren sind folgende Gesetze, Verordnungen und Satzungen sowie bestehende Vertragsbeziehungen - in der angeführten Fassung- beachtet:

- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003, GVBl. S. 41, in der Fassung vom 21.12.2011
- Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000. GVBl. S.301 in der Fassung vom 29.03.2011
- Hinweise des Thüringer Innenministeriums zur Anwendung des ThürKAG (AnwHiThürKAG) vom 28.02.2005, Thür. Staatsanzeiger 12/2005, S.567
- Thüringer Gesetz über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15.06.1999 16.12.2003, GVBl. S. 511 in Fassung vom 20.12.2007 GVBl, 276, 275,
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen –Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 27.09.1994 BGBl. I. S. 2705 in der geänderten Fassung vom 24.02.2012 BGBl. I. S 212
- Verordnung PR-Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen inklusive der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP, Anlage der VO PR Nr.30/53) vom 21.11.1953, BAnz.1953 Nr. 244 in der Fassung vom 08.12.2010 BGBl.I.S.1864
- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 15.12.2009 in der gültigen Fassung
- Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung- (AbfGebS) vom 15.12.2009 in der gültigen Fassung
- Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Erfurt und der SWE Stadtwirtschaft GmbH vom 07.06.1994 und dessen Ergänzung vom 16.05.06 (Ergänzungsvertrag)
- Vertrag zur Restabfallbehandlung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der TUS GmbH vom 28.01.2010 (TUS Vertrag)
- Prüfberichte zur Feststellung der Selbstkosten zur Abfallentsorgung und jährlichen Entgelte der TUS GmbH und SW GmbH nach der VO PR Nr. 30 inklusive der Leitsätze für die Preisermittlungen (LSP , Anlage zur VO PR Nr.30/53)

1.2. Bestandteile der kommunalen Abfallentsorgung

Die von der Stadt erhobenen Abfallgebühren werden zur Deckung der unter Tabelle 1 und Tabelle 2 dargestellten Aufwendungen und Kosten sowie Einzelleistungen verwendet.



**Behältergebühr (kontinuierliche Entsorgung)
für betrieblich genutzte Grundstücke
bzw. Grundstücksteile**

Anteil am Behältervolumen 18,27% bis 1100l

Grundgebühr | **Behältergebühr für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall**

anteilige Vorhaltekosten
hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
Restabfallbehandlung
Deponie (Fixkosten und Rekultivierung)

Einsammeln und Transport
incl. Behälterkosten

Enddeponierung Rotteprodukt/Asche
mengenabhängige Kosten

Sperrmüllentsorgung auf Bestellsystem
stoffliche und energetische Verwertung

**Restabfallbehandlung MBA und ther-
mische Behandlung**

sämtliche Service- und Zusatzleistungen
Abfallberatung, Annahmestellen/Wertstoffhöfe
Behälterkosten,

Sonderabfall Kleinmengensammlung
Einsammeln/ Transport /Sondermüllverbrennung

**Altpapiersammlung - kommunal -
grundstücksbezogene Behälter /Eins. und Verwertung**

anteiliger Verwaltungsaufwand

**Diskontinuierliche Behältergebühren
für betrieblich genutzte Grundstücke
bzw. Grundstücksteile**

Gebühr für Container -hausmüllän.Gew.abfall, Ents. auf Abruf

**Einsammlung, Transport, Gestellung
und Miete der Behälter**

**ant. Fixkosten Restabfallbehandlungs- und
Deponierungskosten (mengenabhängig)**

anteiliger Verwaltungsaufwand

Anmerkng.:
Entsprechend der Rechtsprechung OVG MV vom 02.06.2005 4K 7/01 ist im Rahmen der Abfallbeseitigung eine einheitliche Grundgebühr, die als Benutzungseinheit im wesentlichen für Haushalte abgestellt ist und dieser u.a. Gewerbebetriebe gleichgestellt sind, dann nicht zu beanstanden, wenn über die Grundgebühr lediglich 20% der Gesamtkosten abgedeckt werden.
Für Gewerbebetriebe besteht die Möglichkeit, sämtliche öffentlichen Einrichtungen und Nebenleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Erfurt gebührenfrei gleichermaßen wie Haushalte zu nutzen.
In der Gebührenkalkulation wurde dies berücksichtigt, die Gewerbe wurden mit 16,3% an den Gesamt Fixkosten siehe Tabelle 11 Umlage Kosten beteiligt.

1.3. Grundlagen der Kostenplanung

1.3.1. Ermittlung der Kostenbestandteile

Nach § 12 Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) sind die Kosten für Benutzungsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei sind nur die für Leistungserbringung betriebsnotwendigen und erforderlichen Kosten ansatzfähig. Die Gebühren sind kostendeckend zu ermitteln. Das Gebührenaufkommen darf die Kosten nicht überschreiten.

Für die Gebührenkalkulation ist danach eine Kostenartenrechnung geboten, in der die Kosten nach einzelnen Kostenarten aufgeschlüsselt werden (Personalkosten, Materialkosten, Abschreibungen, Zinsen, Kosten für Dienstleistungen der Beauftragten Unternehmen, Gemeinkosten, usw.). Zu den Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des angewandten Kapitals der öffentlichen Einrichtungen.

Bei der Aufstellung sind die Grundsätze des ThürKAG, das Äquivalenzprinzip, der Gleichheits- und Erforderlichkeits- sowie Kostendeckungsgrundsatz zu beachten.

Die Stadt Erfurt hat als öffentlicher Entsorgungsträger die Leistungen der Abfallentsorgung an die Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH und der TUS GmbH, übertragen. (Inhouse-Geschäft). Die Stadt ist angehalten, nur die Kosten der Unternehmen zur Abfallentsorgung nach den gebührenrechtlichen Vorschriften anzusetzen, die dem Grundsatz der Erforderlichkeit unter Beachtung der Verordnung PR Nr.30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen genügen. Zur Feststellung der Selbstkostenpreise und Entgelte für 2013 - 2015 hat die Stadt externe Prüfaufträge erteilt. Die Verwaltung ist beauftragt die Entgeltvereinbarungen mit den Unternehmen entsprechend anzupassen.

In der Gebührenberechnung wurden die vorliegenden Prüfergebnisse, die Hinweise und Beanstandungen berücksichtigt. Die Gebührensätze wurden in detaillierten Einzelkalkulationen aufwandsbezogen ermittelt. Die Kosten sind periodenbezogen und verursachergerecht zugeordnet. Die Ergebnisse des bisherigen Kalkulationszeitraumes 2010 - 2012 sind durch Nachkalkulation zu berücksichtigen. Es ist die jährliche Kostenüber- und -unterdeckung festzustellen und auszugleichen.

(§ 12 Abs. 6 ThürKAG).

In der Nachkalkulation 2010-2012 wurden wert- und mengenmäßige die angefallenen Kosten nach Wirtschaftsjahren erfasst und abgerechnet.

Noch zu zahlende Kosten für Rekultivierung und Nachsorge (Selbstkostenerstattungspreise 2010 und 2011) sind in den Zahlungs- und Buchungsvorgängen der vorgelegten Jahresrechnungen der jeweiligen Haushaltsjahre bisher unberücksichtigt. Dies ist mit der vorhandenen Gebührenrücklage aus Vorjahren auszugleichen.

Für die Ermittlung der Gebühren und Kostenkalkulationen wurden die Prognosen zur Entwicklung der Einwohneranzahl der Stadtverwaltung und die Berechnungen zum Behältervolumen anhand der Veranlagungsdaten und von Erfahrungswerten herangezogen.

1.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Im Jahr 2010 waren in Stadt Erfurt nach der amtlichen Statistik 200.949 Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet. Im Jahr 2011 werden mit einem Bevölkerungszuwachs (1.321 EW) insgesamt 202.270 Einwohner ausgewiesen. Für die kommenden Jahre werden weiter steigende Bevölkerungszahlen durch Zuzug in die Landeshauptstadt Erfurt prognostiziert. Die Anzahl der veranlagten Personen erhöhte sich im Jahr 2011 nicht gleichermaßen.

Per 31.12.2010 wurde entsprechend der Veranlagungsdatei nur 197.420 Personen unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) veranlagt.

Die Differenz zur gemeldeten Einwohnerzahl begründet sich anhand der bewilligten Anträge zur Befreiung vom Anschluss an die Grundgebühr.

Die Teilbefreiung erfolgt für Personen mit Nachweis des auswärtigen Aufenthaltes (z. B. Pendler zur Arbeit, Studenten, Wehrdienstangehörige oder im Einwohnermelderegister registrierte Personen mit auswärtigem Zweitwohnsitz bzw. Personen mit Lebensaufenthalt in Studentenheimen, Senioren- und Pflegeheimen, zeitweise im Ausland u. a.. Für diese Personen wird nach Abfallgebührensatzung keine Grundgebühr erhoben bzw. erfolgt der Anschluss nach Gewerbetarif. Im Ergebnis der angefügten Prognose wurde als mittlere Einwohnerzahl für den Zeitraum 2013 - 2015 insgesamt 200.864 ermittelt.

Entwicklung Einwohnerzahl der Stadt Erfurt (Quelle: Stadtverwaltung, Abt. Wahlen und Statistik)

Jahr	Prognose						Mittelwert
	2010	2011	vor. Ist 2012	2013	2014	2015	2013- 2015
Anzahl Einwohner	200.949	202.270	203.500	204.500	205.500	206.000	205.333
Veränderung zum Vorjahr	100,00%	0,66%	0,61%	0,49%	0,49%	0,24%	
Grundgebühr Anz. Pers.	197.420	197.930	199.208	200.108	201.013	201.469	200.864
Veränderung zum Vorjahr	100,00%	0,26%	0,65%	0,45%	0,45%	0,23%	

1.3.3 Entwicklung der Behältervolumen

In Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Erfurt und der Abfallwirtschaftssatzung sind weiter die Ziele zur vorrangigen Abfallvermeidung und -verwertung, wie Förderung der Eigenkompostierung von Grünabfällen bzw. der Anschluss an die Biotonnensammlung zu verfolgen.

Bei einer konsequenten Nutzung der zur Verfügung stehenden Sammelsysteme im Stadtgebiet Erfurt wird davon ausgegangen, dass das Behältervolumen für Hausmüll weiter kontinuierlich sinkt.

Im Jahre 2010 wurde das Mindestvorhaltvolumen für Hausmüll von 15 l je Einwohner und Woche (EW/Wo) auf 10 l je EW/Wo gesenkt. Die getrennte Sammlung von Bioabfällen, von LVP, Papier von Wohngrundstücken und die getrennte Sammlung von Glas, Grünabfällen an zentralen Standplätzen haben sich bewährt. Das durchschnittliche Behältervolumen auf Wohngrundstücken ist in den letzten Jahren von 29,4 l EW/Wo auf 26,9 l je EW/Wo gesunken. Das Ergebnis liegt noch über dem Mindestvorhaltvolumen. Mit Beibehaltung des Richtwertes von 10 l EW/Wo wird ein weiterer Rückgang des Behältervolumens um 2,75% im Zeitraum 2013-2015 prognostiziert. Die Behälterentwicklung und Prognose 2013-2015 ist auf Seite 8 in der Tabelle 3 dargestellt.

Behälterprognose 2013-2015 für Restabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

Entsorgungs- Behälter- rhythmus gröÙe	Ist Dezember 2010			Ist Dezember 2011			Ist Juli 2012			2013			2014			2015			Mittelwert 2013 - 2015			
	Behältervol. in Liter	GefäÙe	Entleerung	Behältervol. in Liter	GefäÙe	Entleerung																
14täglich	2																					
	40	279.760	269	6.994	417.040	401	10.426	508.560	489	12.714	619.840	596	15.496	756.080	727	18.902	922.480	887	23.062	766.133	737	19.153
	60	6.597.240	4.229	109.954	6.759.480	4.333	112.658	6.881.160	4.411	114.686	7.027.800	4.505	117.130	7.177.560	4.601	119.626	7.330.440	4.699	122.174	7.178.600	4.602	119.643
	80	12.220.000	5.875	152.750	12.192.960	5.862	152.412	12.184.640	5.858	152.308	12.168.000	5.850	152.100	12.149.280	5.841	151.866	12.132.640	5.833	151.658	12.149.973	5.841	151.875
	120	23.481.120	7.526	195.676	23.356.320	7.486	194.636	23.459.280	7.519	195.494	23.449.920	7.516	195.416	23.437.440	7.512	195.312	23.428.080	7.509	195.234	23.438.480	7.512	195.321
	240	25.490.400	4.085	106.210	25.733.760	4.124	107.224	25.565.280	4.097	106.522	25.602.720	4.103	106.678	25.640.160	4.109	106.834	25.677.600	4.115	106.990	25.640.160	4.109	106.834
	660	3.174.600	185	4.810	3.260.400	190	4.940	3.449.160	201	5.226	3.603.600	210	5.460	3.740.880	218	5.668	3.912.480	228	5.928	3.752.320	219	5.685
	1100	24.767.600	866	22.516	25.911.600	906	23.556	29.343.600	1.026	26.676	31.974.800	1.118	29.068	34.806.200	1.217	31.642	37.923.600	1.326	34.476	34.901.533	1.220	31.729
	70	9.100	5	130	10.920	6	156	7.280	4	104	7.280	4	104	5.460	3	78	5.460	3	78	6.067	3	87
Zwischensumme		96.019.820	23.040	599.040	97.642.480	23.308	606.008	101.398.960	23.605	613.730	104.453.960	23.902	621.452	107.713.060	24.228	629.928	111.332.780	24.600	639.600	107.827.200	24.243	630.240
wöchentl.	1																					
	40	4.160	2	104	16.640	8	416	16.640	8	416	22.880	11	572	22.880	11	572	22.880	11	572	22.880	11	572
	60	552.240	177	9.204	508.560	163	8.476	486.720	156	8.112	455.520	146	7.592	430.560	138	7.176	402.480	129	6.708	429.520	138	7.159
	80	1.098.240	264	13.728	1.089.920	262	13.624	1.056.640	254	13.208	1.035.840	249	12.948	1.015.040	244	12.688	998.400	240	12.480	1.016.427	244	12.705
	120	11.849.760	1.899	98.748	11.381.760	1.824	94.848	11.263.200	1.805	93.860	10.982.400	1.760	91.520	10.707.840	1.716	89.232	10.439.520	1.673	86.996	10.709.920	1.716	89.249
	240	77.862.720	6.239	324.428	77.712.960	6.227	323.804	78.249.600	6.270	326.040	78.449.280	6.286	326.872	78.636.480	6.301	327.652	78.836.160	6.317	328.484	78.640.640	6.301	327.669
	660	7.927.920	231	12.012	8.580.000	250	13.000	8.374.080	244	12.688	8.614.320	251	13.052	8.854.560	258	13.416	9.129.120	266	13.832	8.866.000	258	13.433
	1100	94.952.000	1.660	86.320	93.636.400	1.637	85.124	87.115.600	1.523	79.196	83.454.800	1.459	75.868	79.965.600	1.398	72.696	76.648.000	1.340	69.680	80.022.800	1.399	72.748
	70	18.200	5	260	18.200	5	260	18.200	5	260	18.200	5	260	18.200	5	260	18.200	5	260	18.200	5	260
Zwischensumme		194.265.240	10.477	544.804	192.944.440	10.376	539.552	186.580.680	10.265	533.780	183.033.240	10.167	528.684	179.651.160	10.071	523.692	176.494.760	9.981	519.012	179.726.387	10.073	523.796
2x wöchentl.	2																					
	40		0																			
	60		0																			
	80	0	0																			
	120	87.360	7	728	99.840	8	832	87.360	7	728	87.360	7	728	87.360	7	728	87.360	7	728	87.360	7	728
	240	1.148.160	46	4.784	898.560	36	3.744	723.840	29	3.016	574.080	23	2.392	449.280	18	1.872	374.400	15	1.560	465.920	19	1.941
	660	2.882.880	42	4.368	2.608.320	38	3.952	2.676.960	39	4.056	2.608.320	38	3.952	2.471.040	36	3.744	2.402.400	35	3.640	2.493.920	36	3.779
	1100	51.823.200	453	47.112	47.361.600	414	43.056	46.332.000	405	42.120	43.815.200	383	39.832	41.527.200	363	37.752	39.239.200	343	35.672	41.527.200	363	37.752
Zwischensumme		55.941.600	548	56.992	50.968.320	496	51.584	49.820.160	480	49.920	47.084.960	451	46.904	44.534.880	424	44.096	42.103.360	400	41.600	44.574.400	425	44.200
monatl.	4																					
	40	26.880	56	672	40.320	84	1.008	48.000	100	1.200	58.560	122	1.464	69.120	144	1.728	79.680	166	1.992	69.120	144	1.728
	60	342.000	475	5.700	342.000	475	5.700	340.560	473	5.676	339.840	472	5.664	339.120	471	5.652	338.400	470	5.640	339.120	471	5.652
	80	72.960	76	912	99.840	104	1.248	106.560	111	1.332	129.600	135	1.620	158.400	165	1.980	192.960	201	2.412	160.320	167	2.004
	120	79.200	55	660	105.120	73	876	122.400	85	1.020	152.640	106	1.272	190.080	132	1.584	236.160	164	1.968	192.960	134	1.608
	240	5.760	2	24	11.520	4	48	31.680	11	132	46.080	16	192	57.600	20	240	72.000	25	300	58.560	20	244
	660	7.920	1	12	23.760	3	36	15.840	2	24	31.680	4	48	55.440	7	84	95.040	12	144	60.720	8	92
	1100	66.000	5	60	92.400	7	84	105.600	8	96	132.000	10	120	171.600	13	156	211.200	16	192	171.600	13	156
	70	45.360	54	648	57.120	68	816	48.720	58	696	51.240	61	732	54.600	65	780	31.920	38	456	45.920	55	656
Zwischensumme		646.080	724	8.688	772.080	818	9.816	819.360	848	10.176	941.640	926	11.112	1.095.960	1.017	12.204	1.257.360	1.092	13.104	1.098.320	1.012	12.140
Summe		346.872.740	34.789	1.209.524	342.327.320	34.998	1.206.960	338.619.160	35.198	1.207.606	335.513.800	35.446	1.208.152	332.995.060	35.740	1.209.920	331.188.260	36.073	1.213.316	333.226.307	35.753	1.210.376

Veränderg. % zum Vorjahr

-1,31%

-1,08%

-0,92%

-0,75%

-0,54%

-2,66%

-2,74% (Veränderung z

Mittelwert 2010-2012)

342.606.407

2. Nachkalkulation für den Zeitraum 2010 - 2011 und Fortschreibung für das Jahr 2012 sowie Einschätzung der Kosten - und Gebührenentwicklung für die Jahre 2013 -2015

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Mit der Kostenrechnung werden der Verbrauch, die räumlich zeitliche Inanspruchnahme und der Werteverzehr der öffentlichen Einrichtungen und Leistungen zur Abfallentsorgung erfasst und periodengerecht für die einzelnen Wirtschaftsjahre dargestellt.

In der Nachkalkulation 2010 – 2012 sind die tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwände Berechnungsgrundlage. Die Gesamtkosten wurden in der Übersicht der Tabelle 2 auf der Seite 13- 14 dargestellt. Die Kosten sind in einem Soll-Ist Vergleich der Vorkalkulation und dem Gebührenaufkommen gegenübergestellt

2.1. Verwaltungskosten

Die Aufwendungen der Verwaltung bisher und künftig wurden für die Jahre 2010- 2015 ermittelt. Die Einzelkalkulationen sind detailliert ab der Seite 17 und folgend in den Tabellen 4 bis Tabelle 9 hinterlegt.

In den Nachkalkulationen für die Jahre 2010 und 2011 wurden die Ist - Werte für Personal und Sachkosten und ab 2012 die Planungswerte der Verwaltung in Ansatz gebracht. Im Vergleich zur Prognose 2010 und 2011 fielen geringere Ausgaben an. Die für 2010 und 2011 veranschlagten Gutachterkosten zur Preisprüfung der Deponie in Höhe von 25.000 EUR wurden erst 2012 in Anspruch genommen. Dem standen höhere Ausgaben für die Erstellung der Hausmüllanalyse gegenüber.

Mit den tariflichen Anpassungen fallen im Jahr 2012 höhere Personalkosten und Sachkosten an. Die höheren Ausgaben für die Gutachten und Preisprüfungen der Deponie Erfurt - Schwerborn (Selbstkosten-Erstattungspreise 2010 und 2011) führen dazu, dass die Kosten insgesamt mit 5,6 % über der Prognose liegen. Durch die Bündelung von Aufgaben in den Bereichen Gebührenveranlagung und Haushalt im Umwelt- und Naturschutzamt sind ab dem Jahr 2013 geringere Personalaufwände anzusetzen. Damit werden geringere Ausgaben zur internen Leistungsrechnung der Verwaltung eingeschätzt.

2.2. Entgeltbedarfsrechnung der beauftragten Dritten

Folgende Leistungen gehören zur kostendeckenden Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung: die laufende Abfallentsorgung und Nebenleistungen, die Einsammlung und Transport von Hausmüll und Sperrmüll, die Papiersammlung, die Grünabfallentsorgung, die Sonderabfallkleinmengensammlung, die Abholung von Haushaltsaltgeräten und Elektronikschrott, die Bewirtschaftung von drei Wertstoffhöfe und Annahmestellen usw., die Bioabfallsammlung und die diskontinuierliche Abfallentsorgung für Gewerbe mittels Container, die Restabfallbehandlung, der Transport und die Deponierung von Schlacke und Rotte .

2.2.1 Laufende Abfallentsorgung

In den Jahren 2010 - 2012 fielen für die Leistungen der laufenden Abfallentsorgung durchschnittlich Kosten in Höhe von 9.368.407 EUR /a (netto) an. Diese liegen mit 3,95% über den geplanten Mittelwert. Dies resultiert aus der höheren Anzahl von Behälterentleerungen. Die monatlichen Abrechnungen erfolgen nach den jährlichen Festpreisen und leistungs- und mengenabhängigen Behälterkosten gemäß der mit der SW GmbH geschlossenen Entgeltvereinbarung vom 10.08.2010.

Für den Zeitraum 2013 - 2015 hat die SW GmbH einen höheren Entgeltbedarf von 9,3 % (10.327.915 EUR/a) der Stadt angezeigt. In den LSP- Einzelkalkulationen der SW GmbH

wurde einen Gewinn- und Wagniszuschlag von 5% und für Nebenleistungen 3% angesetzt. Zur Untersetzung des Mehrbedarfes von 959.508 EUR/a netto hat die Stadtverwaltung die Prüfung nach öffentlichem Preisrecht (VO PR Nr. 30/53) und der Zulässigkeit nach den gebührenrechtlichen Grundsätzen (ThürKAG) veranlasst. Die Stadt ist an aktuellen Rechtssprechungen gebunden und hat daher einen zulässigen Gewinnaufschlag von 3% für die Festpreise festgelegt. Die jährlichen Kosten der Leistungen sind in der Übersicht der Tabelle 10 auf der Seite 23 zusammengefasst bzw. sind in der Anlage 8 dem Prüfbericht detailliert dargestellt.

Im Ergebnis der Prüfung wurden teilweise zu hohe bzw. nicht untersetzte Ansätze in den Einzelkalkulationen bei der Sammlung von Hausmüll und von Papier, bei den Containerleistungen, für die Betreuung der Wertstoffhöfe und der Grünabfallentsorgung angesetzt. Insgesamt wurden Kosten von 1.230.274 EUR/a (netto) beanstandet (10%).

Die bisher geringe Vergütungen von Altpapier wurde bemängelt und die vertragliche Anpassung an das aktuelle Preisniveau dringend empfohlen.

Die für 2013-2015 in Ansatz gebrachten Selbstkosten (ohne Gewinnzuschläge) liegen insgesamt über dem derzeitig gezahlten Entgelt- und Preisniveau. Die Ursachen und Abweichungen wurden detailliert mit der SW GmbH ausgewertet. Der Prüfbericht der ECONUM Unternehmensberatung GmbH vom 10.10. 2012 ist in der Anlage 8 angefügt.

2.2.2 Bioabfallsammlung

Derzeitig sind 80,3 % der Einwohner in der Stadt an der regelmäßigen Bioabfallsammlung angeschlossen. Für Bioabfallsammlung wurden mit der SW GmbH Selbstkostenfestpreise vereinbart und in monatlichen Raten anteilig gezahlt. Durchschnittlich sind für die Sammlung und Verwertung von Bioabfällen in den Jahren 2010 – 2012 Kosten in Höhe 1.956.114 EUR/a netto an gefallen. Die Beanstandung der Preisprüfer zur verursacher-gerechten Zuordnung der Kosten (Fahrzeuge und Besatzung) wurden von der SW GmbH umgesetzt. Die Kosten der Sammlung und Verwertung wurde als angemessen eingeschätzt. In den Jahren 2013-2015 werden die Kosten um 34.663 EUR steigen. Dies resultiert aus dem erweiterten Leistungsumfang und der zusätzlich wöchentlichen Entsorgung ab Monat März eines Jahres.

2.2.3 Diskontinuierliche Abfallentsorgung und Sonderentsorgung

Die Kosten zur Containerentsorgung für Gewerbe in Höhe von 311.500EUR/a liegen mit 96,44 % unter dem Ansatz der Kalkulation 2010-2012. Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung über Containerdienstleistungen ist rückläufig.

Als Selbstkostenpreis 2013 - 2015 werden durchschnittlich 269.173 EUR/a (82,6 %) ermittelt. Dies beruht auf teilweise fehlerhaften und zu hohen Ansätzen in der Kalkulation der SWE SW GmbH. Im Prüfbericht werden die angesetzten Kosten beanstandet. Die für 2013- 2015 kalkulierten Entgelte und Gebühren der diskontinuierlichen Abfallentsorgung sind in auf der Seite 30 und 31 dargestellt.

2.2.4 Sonderentsorgung

Mit der Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung (Drucksache 1647/12) auf der Grundlage des bestätigten Eckpunktepapier der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Abfallwirtschaft 2013 - 2015 (Drucksache 0829/12) wurden die Regelungen für zusätzliche Entleerungen und Sonderentsorgungen aufgenommen.

Für die Behälterleerungen außerhalb der regelmäßigen Entsorgungstour, z. B. bei Veranstaltungen oder für die Entsorgung nicht satzungsgemäß bereitgestellten Behälter entstehen der Stadt Erfurt zusätzliche Kosten. Die höheren Aufwende der SW GmbH werden der Verwaltung zusätzlich in Rechnung gestellt. Künftig sind die Anschlusspflichtige verpflichtet, zusätzlichen Entleerungen und für die nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Abfallbehälter (Falschbefüllung) die gebührenpflichtige Sonderentsorgung bzw. Zusatzleerungen für Hausmüll bei erhöhtem Volumen bei der Stadt zu beantragen. Hierfür sind in der Gebührensatzung gesonderte

Gebührentatbestände für eine Sonderentsorgung, Veranstaltungsentsorgung und Zusatzleerung aufgenommen. Die Berechnungen der Gebühren sind auf der Seite 32-34 angefügt.

2.2.4 Restabfallbehandlung

Im Berechnungszeitraum 2010- 2012 fielen für angelieferte Mengen aus der Stadt Erfurt durchschnittliche Behandlungskosten in Höhe von 6.095.594 EUR/ a (netto) an. Das sind 3,4 % unter dem prognostizierten Wert. Die kalkulierten Gebühren für 2010 - 2012 in Höhe 138,83 EUR/Mg (116,67 EUR netto) waren für den Zeitraum auskömmlich. Die Verwaltung hat bereits im Jahr 2011 der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfauftrag zur Feststellung der künftigen Behandlungsgebühr nach der VO PR30/53 und den anwendbaren Grundsätzen nach ThürKAG erteilt. Der Prüfbericht zur Feststellung der Selbstkostenpreise zur Restabfallbehandlung 2013-2015 wurde in der Anlage 4 angefügt. Daraus resultiert die mittlere Behandlungsgebühr für Zeitraum 2013 – 2014 zur Restabfallbehandlung in Höhe von 136,82 EUR/Mg (114,80 EUR/Mg netto). Unter Berücksichtigung der angelieferten Jahresmengen wurden durchschnittliche Kosten zur Restabfallbehandlung in Höhe von 5.510.560 EUR/a errechnet und liegen mit 2.44% über den Kosten 2012. In den Kostenkalkulationen wird von einer Vollauslastung der Restabfallbehandlungsanlage (RABA) ausgegangen. Die Kostendeckung der TUS GmbH war mit den kommunal angelieferten Mengen 2010-2011 aus den Städten Erfurt und Weimar und dem Landkreis Weimarer Land (mit 82.746 Mg und 88.162 Mg) gewährleistet. Für das Jahr 2012 werden ähnliche Mengen wie im Jahr 2010 von den Gebietskörperschaften erwartet..

2.2.5 Transportleistungen von Schlacke und Rotte

Die Kosten für die Transportleistungen zwischen der Restabfallbehandlungsanlage und der Deponie Erfurt in Höhe von durchschnittlichen 70.988EUR/a liegen unter dem kalkulierten Ansatz (49%). Das resultiert daraus, dass nur eine Strecke angesetzt wurde. Mit den Rückfahrten von der Deponie zur RABA erfolgte die Beräumung der Mengen aus dem Revisionslager. Für 2013 – 2015 wurden höhere Selbstkosten pro Mg festgestellt Es fallen durchschnittlich 88.177 EUR/a an.

2.2.6 Deponierung laufender Betrieb

Die Stadt hat mit dem Entsorgungsvertrag und dessen Ergänzung vom 16.05.06 sowie dem Pachtvertrag vom 20.01.98 die SW GmbH mit der gesetzeskonformen Betriebsführung und der Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Erfurt- Schwerborn beauftragt. Danach hat SWE GmbH in jährlichen Nachkalkulationen die entstanden Kosten der Deponie abzurechnen. Die Kosten für den Deponiebetrieb des 2. Erweiterungsabschnittes und anteilige Rekultivierungsrückstellungen sind zwingend als Bestandteile in die jährlichen Gebührenkalkulationen aufzunehmen. Für den laufenden Deponiebetrieb fielen in den Jahren 2010- 2012 höhere Kosten an unberücksichtigt der Aufwände für Rekultivierung und Nachsorge. Für die Jahre 2013-2015 einigte man sich für den laufenden Deponiebetrieb auf Selbstkostenfestpreise. Ausgehend von den bisherigen Anlieferungsmengen auf der Deponie Erfurt-Schwerborn und der mit der SW GmbH abgestimmten Prognose wurden die Einzelgebühren zur Ablagerung der zugelassenen Abfälle ermittelt. Die Deponiekalkulation 2013-2015 ist auf Seite 36 hinterlegt. Der Prüfbericht zur Feststellung der Selbstkosten 2013-2015 für die Deponie ist in der Anlage 7 angefügt.

2.2.7 Rekultivierung/Nachsorge der Deponie

In den angefügten Prüfberichten der Leistungen der Deponie in den Jahre 2010 und 2011 auf der Grundlage der VO PR Nr. 30/53 wurde festgestellt, dass die angesetzten Kosten der Deponie nicht auskömmlich sind. Die einzelnen Prüfberichte sind in der Anlagen 5 und 6

angefügt.

Neben den betriebsbedingten Deponiekosten sind die erforderlichen Kosten für Rekultivierung anzusetzen. Die Stadt ist verpflichtet, den erforderlichen Rekultivierungsaufwand in der jeweiligen Berechnungsperiode zu ermitteln, um diesen zeitraumabhängig und periodengerecht in den Kalkulationen anzusetzen.

Für 2012 stehen 19.768.953 EUR angesammelte Mittel aus den Gebühren für Rückstellungen zur Verfügung. Ab dem Jahr 2010 werden die Einnahmen aus den Zinsen den Rückstellungen jährlich zur Entlastung der Gebühren zugeführt, um die Rekultivierungskosten nachhaltig zu minimieren.

Die Stadt hat im Prüfauftrag die erforderlichen Rücklagen und künftige Kosten für Rekultivierung anhand der Barwertmethode neu ermittelt. In dem Gutachten 12/2009 wurde ein Gesamtbedarf für Rekultivierung und Nachsorge von 31.303.807 EUR bis 2063 ermittelt. Daraus resultieren jährlich höhere Rückstellungswerte für den Zeitraum 2010-2012. In den Prüfberichten werden insgesamt Kosten in Höhe von 1.516.099 EUR (netto) für 2010 und 2011 festgestellt. Fortschreibend für den Berechnungszeitraum sind insgesamt 2.024.425 EUR (netto) in Ansatz zu bringen.

Für den Zeitraum 2013- 2015 wurde im Auftrag der Verwaltung das Deponie Gutachten aktualisiert und den Ergebnisse zur Sickerwasseruntersuchungen der Deponie Erfurt-Schwerborn angepasst. Mit dem Gutachten 2012 und der angepassten Kostenschätzung verringert sich der Gesamtbedarf für Rekultivierung und Nachsorge auf 28.227.868 EUR (netto) bis zum Jahr 2063. Die geringeren Werte wurden in der Kalkulation 2013 – 2015 angesetzt und für 2012 die höheren Rückstellungen teilaufgelöst und in den Berechnungen als Erlöse zugeführt.

Zur Feststellung der Kosten für Rekultivierungs- und Nachsorge und einer angemessenen Verzinsung sind jährliche Nachkalkulationen 2013-2015 nach dem Ergänzungsvertrag aufzustellen. Deshalb werden zunächst die Werte aus der LSP-Kalkulation der SW GmbH mit einer Verzinsung von 2,5% in die Berechnung der Gebührensätze 2013-2015 übernommen.

3. Übersicht zur Nachkalkulation Abfallgebühren 2010 - 2011 und für das Jahr 2012

Formblatt zum Kalkulationsschema*			Vorkalkulation	Nachkalkulation					
			Plan - Mittelwert	Ist	Ist	Vor. Ist	2010-2012	Steigerung	
			2010 - 2012	2010	2011	2012	Mittelwert		
	Aufwandspositionen		Grundlagen		96,66	105,30	118,99	106,51	%
I.	ansatzfähige Personalkosten	EUR	I. ansatzfähige Personalkosten	344.455	344.455	353.773	379.125	359.118	104,26
			einschließlich Zukunftsbelastung						
			+ II.a) Verwaltungsgemeinkosten	145.118	140.807	142.816	146.800	143.474	98,87
		EUR	nach KGST-Bericht (10%)+ AP-Kosten						
	*) Kosten Preisprüfung		+ II.b) amtspezifische Sachkosten	39.951	26.557	42.356	115.371	61.428	153,76
			= Zwischensumme (I + II)						
II.	Verwaltungsgemeinkosten		Verwaltungsaufwand Stadt gesamt:	529.524	511.819	538.945	641.296	564.020	106,51
IV.	ansatzfähige Sachkosten	EUR	VI. Kosten für bez. Fremdleistungen				SK-Festpreis Vereinbarung 10.08.10		
					11.911.999	11.374.359	11.621.706	11.636.021	
	Kosten Eins./Transport incl. Nebenleistungen		+ a) Aufwand für lfd. Abfallentsorgung	9.012.084	9.711.386	9.114.987	9.278.850	9.368.407	103,95
			+ b) Aufwand für Bioabfall	1.956.113	1.898.454	1.953.057	2.016.830	1.956.114	100,00
			+ c) Aufwand diskontin. Abfallentsorgung	322.998	302.159	306.315	326.026	311.500	96,44
			+ d) Altpapier Verwertung		-360.447	-407.704	-466.270	-411.474	
		EUR		11.291.195	11.551.552	10.966.655	11.155.436	11.224.547	99,41
	Restabfallbehandlung	EUR	+ d) Nachkalkulation 2009 SW Deponie + Rekult.zins.		-276.817	0			
	Deponierung Endprodukte		Menge Erfurt Anteil 2010 (91,5%)		15.244	14.536	14.408		
			+ e) NK Zwischenlagerung	0	232.383	0	0	77.461	
			+ f) NK Abfallvorsortierung Sperrmüll	0	225.622	0	0	75.207	
		EUR	+ g) Ablagerungskosten /Deponie	1.020.641	877.308	849.649	793.021	839.993	
			+ h) Rekultivierungskosten (BiMOG)	0	1.017.673	498.426	508.426	674.842	148,42
		EUR	+ i) Aschetransport RABA zur Dep.	144.721	70.058	68.314	74.592	70.988	49,05
			+ j) Fremdensorgung RABA	0	0	0	0	0	
					Preisprüfg. 2010-2012 ECONUM		44.063		
	Behandlungskosten	EUR	+ k) Restabfallbehandlung TUS GmbH	6.308.411	6.192.091	6.715.519	5.379.174	6.095.594	96,63
			Nachforderung						
			Zwischenergebnis IV. SWE netto:	18.764.968	19.889.869	19.098.562	17.910.648	18.966.360	101,07
			= SWE brutto	22.330.312	23.668.945	22.727.289	21.313.672	22.569.968	101,07
	Verlustvortrag aus Vorjahren								
			= Zwischensumme		24.180.763	23.266.234	21.954.968	23.133.988	
V.	Gebührenfähige Gesamtkosten	EUR	= Summe aus I. bis IV.	22.859.836	24.180.763	23.266.234	21.954.968	23.133.988	101,20

3. Übersicht zur Kalkulation Abfallgebühren 2010 - 2011 und für das Jahr 2012

Formblatt zum Kalkulationsschema*

				Vorkalkulation						
				Plan - Mittelwert			vor. Ist	Gesamt	Steigerung	
				2010 - 2012	2010	2011	2012	Mittelwert		
VI.a	Gebührenaufkommen			21.195.137	23.056.638	22.291.636	22.046.281	2010-2012 22.464.852	105,99	
			und diskontinuierliche Abfallentsorgung							
			Gebührenaufkommen gesamt	21.195.137	23.056.638	22.291.636	22.046.281	22.464.852	105,99	
			Gebührausgleichrücklage (GAL)							
			Zuführung aus Überzahlung TUS 2008/9		904.880					
			Zinsertrag	20.442						
VI. b	sonstige Erträge	+	Erträge aus Pachten	24.996	24.996	24.996	24.996	24.996	100,00	
		+	Zuweisg. DSD aus Vorjahren Rücklagenentnahme		-364.456					
VI.			Gesamtsumme Einnahmen	21.240.575	23.622.058	22.316.632	22.071.277	22.669.989	106,73	
			progn. Gebührenaussgleich/a							
VII.	Ergebnis(VI. - V.)	%	=	Gebührenaufkommen-Gesamtkosten	-1.619.261	-558.706	-949.602	116.309	-463.999	28,66
				per 01.01.2010	5.003.358					
				Zinsen (langfr. Anlage)			51	419.469	139.840,01	
				GAL (kum.)	5.003.358	4.444.652	3.495.051	3.611.411		
VIII.	Gebührenaussgleichrücklage (kum.)			5.003.358	4.444.652	3.495.102	4.030.880	972.478		
IX.	Kostendeckungsgrad	%			98	96	101	98		

Gesamtübersicht zur Gebühren- und Kostenentwicklung 2013 - 2015 und Fortschreibung für das Jahr 2012										
Formblatt zum Kalkulationsschema*				vor Ist	Durschnittswerte SN1 Planung			Gesamt	2013 -2015	Steigerung
				2012	2013	2014	2015	2013-2015	Mittelwert	12/13-15
	Aufwandspositionen		Grundlagen							
I.	ansatzfähige Personalkosten	EUR	I. ansatzfähige Personalkosten einschließlich Zukunftsbelastung	379.125	361.841	367.722	373.812	1.103.375	367.792	97,01
		EUR	+ II.a) Verwaltungsgemeinkosten nach KGST-Bericht (10%)+ AP-Kosten	146.800	138.008	139.184	140.402	417.595	139.198	94,82
	*) Kosten Preisprüfung		+ II.b) amtspezifische Sachkosten	115.371	36.451	36.451	106.451	179.353	59.784	51,82
			= Zwischensumme (I + II)							
II.	Verwaltungsgemeinkosten		Verwaltungsaufwand Stadt gesamt:	641.296	536.300	543.357	620.666	1.700.323	566.774	88,38
IV.	ansatzfähige Sachkosten	EUR	VI. Kosten für bez. Fremdleistungen							
				11.621.706	11.149.613	11.565.297	12.005.802	11.573.571	99,59	
	Kosten Eins./Transport incl. Nebenleistungen	EUR	+ a) Aufwand für lfd. Abfallentsorg	9.278.850	8.218.876	8.549.540	8.791.318	25.559.734	8.519.911	100,43
			+ b) Aufwand für Bioabfall	2.016.830	1.950.564	1.988.342	2.016.821	5.955.727	1.985.242	98,43
		EUR	+ c) Aufwand diskontin.Abfallentsorgung	326.026	256.247	271.738	279.534	807.519	269.173	82,56
			+ d) zus. Abfallverwertung WTH		723.926	755.676	918.129	2.397.731	799.244	
			+ f) Altpapier Verwertung	-466.270	-523.836	-516.246	-508.504	-1.548.586	-516.195	110,71
			Zwischensumme	11.155.436	10.625.777	11.049.051	11.497.298	33.172.126	11.057.375	99,12
	Restabfallbehandlung	EUR	kommunale Mengen							
		EUR	+ g) Ablagerungskosten /Deponie	793.021	788.544	796.034	777.963	2.362.542	787.514	99,31
			+ h) Rekultivierungskosten	508.426	655.754	600.330	708.498	1.964.581	654.860	128,80
		EUR	./. Rückzahlung/a Teilauflösg. Gutachten 2012		-462.155	-462.155	-462.155	-1.386.465	-462.155	
		EUR	+ i) Aschetransport RABA zur Dep.	74.592	85.033	89.699	89.799	264.531	88.177	118,21
		EUR	+ j) Restabfallbehandlung TUS GmbH	5.379.174	5.550.720	5.514.240	5.466.720	16.531.680	5.510.560	102,44
			kommunale Menge (HM+SM)							
			Zwischenergebnis IV. SWE netto:	17.910.649	17.243.673	17.587.198	18.078.123	52.908.995	17.636.332	
			= SWE brutto	21.313.672	20.519.971	20.928.766	21.512.967	62.961.704	20.987.235	98,47
	Verlustvortrag aus Vorjahren		= Zwischensumme	21.954.968	21.056.271	21.472.123	22.133.632	64.662.026		
V.	Gebührenfähige Gesamtkosten	EUR	= Summe aus I. bis IV.	21.954.968	21.056.271	21.472.123	22.133.632	64.662.026	21.554.009	98,17

4. Gesamtübersicht zur Gebühren- und Kostenentwicklung 2013 - 2015 und Fortschreibung für das Jahr 2012											
Formblatt zum Kalkulationsschema*											
				vor. Ist					Gesamt	Mittelwert	Steigerg.
				2012	2013	2014	2015	2013 - 2015	2013-2015		
VI.a	Gebührenaufkommen										
			lfd. und disk. Abfallentsorgung	22.046.281	20.161.330	20.161.510	20.160.998	60.483.838	20.161.279		
			Gebührenaufkommen gesamt	22.046.281	20.161.330	20.161.510	20.160.998	60.483.838	20.161.279		91,45
VI. b	sonstige Erträge										
			Gebührausgleichrücklage (GAL)								
		+	Erträge aus Pachten	24.996	24.996	24.996	24.996	74.988	24.996		
VI.			Gesamtsumme Einnahmen	22.071.277	20.186.326	20.186.506	20.185.994	60.558.826	20.186.275		91,46
VII.	Ergebnis(VI. - V.)	%	=	Gebührenaufkommen-Gesamtkosten	116.309	-869.945	-1.285.617	-1.947.638	-4.103.200	-1.367.733	
				Zinszuführung 2012	419.469						
				Gebührenausgleich	3.495.102	3.160.935	1.915.626	0			
				zzgl. Zinsen 1,0%		40.309	32.012	19.476	72.321	24.107	
VIII.	Gebührenausgleichrücklage (kum.)			4.030.880	3.201.243	1.947.639	0		-1.343.626		
IX.	Kostendeckungsgrad		%			96	94	91			

Anmerkung

Kostendeckungsgrad 91 % Gebührensenkung in Höhe 8,54%

Nachkalkulation
Verwaltungsaufwand 2010

Seite 17 Tabelle 4

Tätigkeit	TVÖD	Arb.-zeit	Pers.-	Pers.kost.	Gemein-	Sachkosten	ges.	2010	2010
		anteil	kosten	anteil	kosten	Arb.Platz	Kosten	Kosten	Vergleich
	40 h		2010		20%	(9.700,-)*		Summe	Vorkalk
	Gruppe		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Operating,DV-Organisation	E11	0,10	66.171	6.617	1.323	970	8.911		
DV-Organisation/Leitung	E6	0,05	38.381	1.919	384	485	2.788	11.698	
Amtsblatt/Pressmittelung	E10	0,02	59.866	1.197	239	194	1.631	1.631	
PPA Prüfung Kalkulation				0	0	0	0	0	
RPA Prüfung Leistungsabrechnung	A11	0,00	0	0	0	0	0	0	
Gerichtsverfahren/Prüfung der Satzungen	A 14	0,02	76.321	1.526	305	194	2.026	2.026	
Mitarbeit Gebührenkalkulation	E11	0,01	64.436	644	129	97	870	870	
Kassengeschäfte	E9/E8	0,80	48.305	38.644	7.729	7.760	54.133	54.133	
Annahme Anträge/Verkauf Säcke	E8	0,06	42.259	2.705	541	621	3.866	3.866	
	0,002*32				0	0			
Leitung/Verträge/Grundsatzfragen	E13	0,25	70.996	17.749	3.550	2.425	23.724		
Abfkonzept/ Zuarb.Klageverf.					0	0			
Haushalt/Zahlungsverkehr	E9/8	0,40	31.352	12.541	2.508	3.880	18.929		
Erarb. Satzungen, Kalkulation, Controlling,	A12	1,00	63.690	63.690	12.738	9.700	86.128		
Buchung/Kasse	E9/8	0,60	31.352	18.811	3.762	5.820	28.393		
Anträge/Veranlagung/Widerspruch	E8	3,00	120.152	120.152	24.030	29.100	173.282		
Veranlagung WBG /Ersatzvornahme	E9	0,80	57.041	45.633	9.127	7.760	62.519		
Ausw.Ermittlung/MSKontrolle	E6	0,30	42.087	12.626	2.525	2.910	18.061	411.037	
Bescheide/Softw./Unterhaltg./Büromaterial	8.006	7,4		344.455	68.891	71.916	485.261		
fachspez. Weiterbildung/Fachliteratur	571								
Prüfergebnis/Gutachten	21.717,5**								
Veröffentlichung Amtsblatt/Vordrucke	507								
Porto/Fernsprechkosten	17.474								
Verwaltungsaufwand 2010 gesamt	26.557							511.819	558.697

Anmerk: Im Jahr 2010 fielen insgesamt weniger Kosten (8,39%) als kalkuliert an.

91,61

*KGST Material Kosten eines Arbeitsplatz Stand 2011/2012 Sachkostenpauschale beträgt 9.700,00 € für Raum-/Geschäft Telekomm.und IT-Kosten

Gemeinkostenzuschlag von mind. 20% der Personalkosten KGST 2010

**Gutachten Hausmüllanalyse anteilige Kosten Teil I (Fortführung 2011)

Nachkalkulation
Verwaltungsaufwand 2011

Tätigkeit	TVÖD	Arb.-zeit anteil	Pers.- kosten 2011	Pers.kost. anteil EUR	Gemein- kosten 20%	Sachkosten Arb.Platz (9.700,-) EUR	ges. Kosten EUR	2011 Kosten Summe EUR	2011 Vergleich Vorkalk EUR
Operating, DV-Organisation	E11	0,20	65.499	13.100	2.620	1.940	17.660		
DV-Organisation/Leitung	E6	0,05	39.461	1.973	395	485	2.853	20.512	
Amtsblatt/Pressmittelung	E9	0,03	57.712	1.731	346	291	2.369	2.369	
RPA Prüfung Kalkulation				0	0	0	0	0	
PPA Prüfung Leistungsabrechnung	A11	0,01	61.265	306	61	49	416	416	
Gerichtsverfahren/Prüfung der Satzungen	A 14	0,02	77.358	1.547	309	194	2.051	2.051	
Mitarbeit Gebührenkalkulation	E11	0,01	65.189	652	130	97	879	879	
Kassengeschäfte	E9/E8	0,80	47.063	37.650	7.530	7.760	52.940	52.940	
Annahme Anträge/Verkauf Säcke	E8	0,06	42.741	2.735	547	621	3.903	3.903	
	0,002*32				0	0			
Leitung/Verträge/Grundsatzfragen	E12	0,25	71.330	17.833	3.567	2.425	23.824		
Abfkonzept/ Zuarb.Klageverf.					0	0			
Haushalt/Zahlungsverkehr	E9	0,90	39.818	35.836	7.167	8.730	51.733		
Erarb. Satzungen, Kalkulation, Controlling	A12	1,00	65.052	65.052	13.010	9.700	87.762		
Buchung/Kasse	E8	0,00	0	0	0	0	0		
Anträge/Veranlagung/Widerspruch	E8	3,00	42.741	116.507	23.301	29.100	168.908		
Veranlagung WBG /Ersatzvornahme	E9	0,80	57.712	46.170	9.234	7.760	63.164		
Ausw.Ermittlung/MSKontrolle	E6	0,30	42.266	12.680	2.536	2.910	18.126	413.518	
escheide/Softw./Unterhaltg./Büromaterial	1.550	7,4		353.773	70.755	72.061	496.588		
fachspez. Weiterbildung/Fachliteratur	554								
Prüfergebnis/Gutachten *	72.341								
Veröffentlichung Amtsblatt/Vordrucke	535								
Porto/Fernsprechkosten	17.999								
Verwaltungsaufwand 2011 gesamt	92.979	50.622,6	42.356					538.945	544.671

Anmerkung: Im Jahr 2011 fielen die Verwaltungsaufwendungen in der kalkulierten Höhe an.

98,95

*Gutachtenkosten: Teil 2 Hausmüllanalyse (21.718 EUR), Preisprüfung Kalkulation 2013-2015 TUS GmbH (50.622,6 EUR)
unberücksichtigt, da gemäß TUS Vertrag erstattet.

Tätigkeit	TVÖD	Arb.-zeit anteil	Pers.- kosten 2012*	Pers.kost. anteil EUR	Gemein- kosten 20% EUR	Sachkosten Arb.Platz (9700,-) EUR	ges. Kosten EUR	2012 Kosten Summe EUR	Vergleich Vorkalk 2012 EUR
Operating, DV-Organisation	E11	0,20	66.002	13.200	2.640	1.940	17.780		
DV-Organisation/Leitung	E6	0,05	43.514	2.176	435	485	3.096	20.876	
Amtsblatt/Pressmittelung	E10	0,03	59.866	1.796	359	291	2.446	2.446	
Prüfung Leistungsabrechnung	A11	0,01	59.900	300	60	49	408	408	
Gerichtsverfahren/Prüfung der Satzungen	A 14	0,02	79.173	1.583	317	194	2.094	2.094	
Mitarbeit Gebührenkalkulation	E11	0,01	66.002	660	132	97	889	889	
Kassengeschäfte	E9/E8	0,80	49.370	39.496	7.899	7.760	55.155	55.155	
Annahme Anträge/Verkauf Säcke	E8	0,10	45.556	4.647	929	989	6.565	6.565	
	0,003*34				0	0			
Leitung/Abfallkonzept/Grundsatzfragen	E12	0,25	73.290	18.323	3.665	2.425	24.412		
Verträge/Zuarb. Klageverf. Bußgelder	E11	0,40	66.002	26.401	5.280	3.880	35.561		
Haushalt/Zahlungsverkehr	E9	0,75	53.184	39.888	7.978	7.275	55.141		
Erarb. Satzungen, Kalkulation, Controlling,	A12	0,50	66.137	33.069	6.614	4.850	44.532		
Buchung/Kasse	E8	0,00	0	0	0	0	0		
Anträge/Veranlagung/Widerspruch	E8	3,00	45.556	136.668	27.334	29.100	193.102		
Veranlagung WBG /Ersatzvornahme	E9	0,90	53.184	47.866	9.573	8.730	66.169		
Sonderentsorgung Ermittlung/MS	E6	0,30	43.514	13.054	2.611	2.910	18.575	437.491	
Anschaff./Unterhaltg, geringw. Masch.	1.000	7,3		379.125	75.825	70.975	525.925		
Bescheide/Büromaterial	1.650								
einmaliger SoPo Abfallberatung mehrspr.	6.143								
Unterhaltung Software	650								
fachspez. Weiterbildung	1.000								
Fachliteratur	1.151								
Prüfergebnisse /Gutachten **)	83.856								
Porto	18.951								
Fernsprechkosten	970								
Verwaltungsaufwand 2012 gesamt	115.371							641.296	514.731

124,6

Anmerkung:

aufgrund der tariflichen Anpassung der Personalkosten und der erforderlichen Prüfgutachten (einmalig höhere Sachkosten)

*)Durchschnitt. Personalkosten 2012 (Besoldungsanpassung 04/2012 und Tariferhöhung 03/2012) zzgl. 300 EUR bis E8

**1. Prüfung NK Deponie 2010 Feststellung Erstattungspreis 2010 (24.740 EUR)

2. Prüfung der Nachkalkulation Deponie 2011, 2013-2015 (24.740 EUR),

3. Prüfung Entsorgungskosten SWE SW GmbH 2013-2015 - Feststellung der SK-Festpreise (29238 EUR)

Tätigkeit	TVÖD	Arb.-zeit anteil	Pers.- kosten 2013	Pers.kost. anteil	Gemein- kosten 20%	Sachkosten Arb.Platz (9.700,-)	ges. Kosten	2013 Kosten Summe
	Gruppe		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Operating,DV-Organisation	E11	0,20	67.947	13.589	2.718	1.940	18.247	
DV-Organisation/Leitung	E6	0,05	44.441	2.222	444	485	3.151	21.399
Amtsblatt/Pressmittelung	E10	0,03	61.451	1.844	369	291	2.503	2.503
Prüfung Kalkulation				0	0	0	0	0
Prüfung Leistungsabrechnung	A11	0,01	60.681	303	61	49	413	413
Gerichtsverfahren/Prüfung der Satzungen	A 14	0,02	80.455	1.609	322	194	2.125	2.125
Mitarbeit Gebührenkalkulation	E11	0,01	67.947	679	136	97	912	912
Kassengeschäfte	E8/E9	0,80	50.523	40.418	8.084	7.760	56.262	56.262
Annahme Anträge/Verkauf Säcke	E8	0,10	46.542	4.747	949	989	6.686	6.686
	0,003*34				0	0		
Leitung/Verträge/Grundsatzfragen	E12	0,25	75.880	18.970	3.794	2.425	25.189	
Abfkonzept/ Zuarb.Klageverf.								
Haushalt/Zahlungsverkehr	E9	0,50	54.503	27.252	5.450	4.850	37.552	
Erarb. Satzung, Kalkulation,Bußgelder,	E11	0,90	67.947	61.152	12.230	8.730	82.113	
Buchung/Kasse/Sonderentsorgung	E8	0,50	46.542	23.271	4.654	4.850	32.775	
Anträge/Veranlagung/Widerspruch	E8	2,00	46.542	93.084	18.617	19.400	131.101	
Veranlagung WBG /Ersatzvornahme	E9	1,00	54.503	54.503	10.901	9.700	75.104	
Ermittlung/MS	E6/E7	0,40	45.492	18.197	3.639	3.880	25.716	409.549
Anschaff./Unterhaltg, geringw. Masch.	1.000	6,8		361.841	72.368	65.640	499.849	
Bescheide/Büromaterial	1.650							
Unterhaltung Software	650							
fachspez. Weiterbildung	1.000							
Fachliteratur	1.151							
Prüfergebnisse /Gutachten **)	10.000							
Porto	20.030							
Fernsprechkosten	970							
Verwaltungsaufwand 2013 gesamt	36.451							536.300

Anmerkung:

*)Durchschnitt.Personalkosten 2013 (Besoldungsanpassung 04/2012,01/2013 und Tariferhöhung 03/2012, 01/2013 u.08/2013) zzgl. Eimalzahlung 300 € bis E 8

**) Feststellung Erstattungspreis / Rekulktivierungskosten Deponie 2013

Tätigkeit	TVÖD	Arb.-zeit anteil	Pers.- kosten 2014	Pers.kost. anteil	Gemein- kosten 20%	Sachkosten Arb.Platz (9700,-)	ges. Kosten	2014 Kosten Summe
	Gruppe		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Operating, DV-Organisation	E11	0,20	69.497	13.899	2.780	1.940	18.619	
DV-Organisation/Leitung	E6	0,05	44.817	2.241	448	485	3.174	21.793
Amtsblatt/Pressmittelung	E10	0,03	62.816	1.884	377	291	2.552	2.552
Prüfung Kalkulation				0	0	0	0	0
Prüfung Leistungsabrechnung	A11	0,01	61.293	306	61	49	416	416
Gerichtsverfahren/Prüfung der Satzungen	A 14	0,02	81.267	1.625	325	194	2.144	2.144
Mitarbeit Gebührenkalkulation	E11	0,01	69.497	695	139	97	931	931
Kassengeschäfte	E8/E9	0,80	51.316	41.053	8.211	7.760	57.023	57.023
Annahme Anträge/Verkauf Säcke	E8	0,10	47.052	4.799	960	989	6.749	6.749
	0,003*34				0	0		
Leitung/Verträge/Grundsatzfragen	E12	0,25	77.189	19.297	3.859	2.425	25.582	
Abfkonzept/ Zuarb.Klageverf.					0	0		
Haushalt/Zahlungsverkehr	E9	0,50	55.580	27.790	5.558	4.850	38.198	
Erarb. Satzungen, Kalkulation, Bußgelder,	E11	0,90	69.497	62.547	12.509	8.730	83.787	
Buchung/Kasse/Sonderentsorgung	E8	0,50	47.052	23.526	4.705	4.850	33.081	
Anträge/Veranlagung/Widerspruch	E8	2,00	47.052	94.104	18.821	19.400	132.325	
Veranlagung WBG /Ersatzvornahme	E9	1,00	55.580	55.580	11.116	9.700	76.396	
Ausw.Ermittlung/MSKontrolle	E6/E7	0,40	45.935	18.374	3.675	3.880	25.929	415.297
		6,8		367.722	73.544	65.640	506.906	
Anschaff./Unterhaltg, geringw. Masch.	1.000							
Bescheide/Büromaterial	1.650							
Unterhaltung Software	650							
fachspez. Weiterbildung	1.000							
Fachliteratur	1.151							
Prüfergebnisse /Gutachten **)	10.000							
Porto	20.030							
Fernsprechkosten	970							
Verwaltungsaufwand 2014 gesamt	36.451							543.357

Anmerkung:

tarifliche Anpassung Personalkosten

*)Durchschnitt. Personalkosten 2014 (Besoldungsanpassung 04/2012,01/2013 und Tarifierhöhung 03/2012, 01/2013 u.08/2013 und 03/2014)zzgl. Eimalzahlung 300 bis E 8

**) Feststellung Erstattungspreis /Zinsen Reaktivierungskosten Deponie 2014

Verwaltungsaufwand 2015
Vorkalkulation

Tätigkeit	TVÖD	Arb.-zeit anteil	Pers.- kosten 2010	Pers.kost. anteil EUR	Gemein- kosten 20%	Sachkosten Arb.Platz (9.700,-) EUR	ges. Kosten EUR	2015 Kosten Summe EUR
Operating, DV-Organisation	E11	0,20	70.593	14.119	2.824	1.940	18.882	
DV-Organisation/Leitung	E6	0,05	45.444	2.272	454	485	3.212	22.094
Amtsblatt/Pressmittelung	E10	0,03	63.735	1.912	382	291	2.585	2.585
Prüfung Kalkulation				0	0	0	0	0
Prüfung Leistungsabrechnung	A11	0,01	61.928	310	62	49	420	420
Gerichtsverfahren/Prüfung der Satzungen	A 14	0,02	82.109	1.642	328	194	2.165	2.165
Mitarbeit Gebührenkalkulation	E11	0,01	70.593	706	141	97	944	944
Kassengeschäfte	E8/E9	0,80	52.230	41.784	8.357	7.760	57.901	57.901
Annahme Anträge/Verkauf Säcke	E8	0,10	47.790	4.875	975	989	6.839	6.839
	0,003*34							
Leitung/Verträge/Grundsatzfragen	E12	0,25	78.131	19.533	3.907	2.425	25.864	
Abfkonzept/ Zuarb.Klageverf.					0	0		
Haushalt/Zahlungsverkehr	E9	0,50	56.670	28.335	5.667	4.850	38.852	
Erarb. Satzung, Kalkulation, Bußgelder	E11	0,90	70.593	63.534	12.707	8.730	84.970	
Buchung/Kasse/Sonderentsorgung	E8	0,50	47.790	23.895	4.779	4.850	33.524	
Anträge/Veranlagung/Widerspruch	E8	2,00	47.790	95.580	19.116	19.400	134.096	
Veranlagung WBG /Ersatzvornahme	E9	1,00	56.670	56.670	11.334	9.700	77.704	
Ausw.Ermittlung/MSKontrolle	E6/E8	0,40	46.617	18.647	3.729	3.880	26.256	421.267
		6,8		373.812	74.762	65.640	514.215	
Anschaff./Unterhaltg, geringw. Masch.	1.000							
Bescheide/Büromaterial	1.650							
Unterhaltung Software	650							
fachspez. Weiterbildung	1.000							
Fachliteratur	1.151							
Prüfergebnisse /Gutachten **)	80.000							
Porto	20.030							
Fernsprechkosten	970							
Verwaltungsaufwand 2015 gesamt	106.451							620.666

Anmerkung:

tarifliche Anpassung Personalkosten

*)Durchnitt.Personalkosten 2015(Besoldungsanpassung 04/2012,01/2013 und Tariferhöhung 03/2012, 01u.08/2013 und 03/2014 und 1/2015)zzgl. Eimalzahlung 300 bis E 8

**) Feststellung Kosten SWE 2016-2018, Gutachten Hausmüllanalyse anteilig (2015/2016)

Prüfergebnisse der Leistungen der Abfallentsorgung 2013-2015- Festsetzung SK -Festpreise

Leistungen	Prüfergebnisse				Prüfergebnisse				Prüfergebnisse			
	2012		2013		2014		2015		2013-15		Mittelwert	
	vor.Ist SW	SW Entg. 5%	Sk-Festpreis	ThürKAG 3%	SW Entg. 5%	Sk-Festpreis	ThürKAG 3%	SW Entg. 5%	ThürKAG 3%	Mittelwert	2013-15	
Hausmüllentsorgung	3.458.382	3.442.901	3.208.392	-234.509	3.546.066	3.337.730	-208.336	3.615.174	3.455.826	-159.348	3.333.983	
Bioabfallentsorgung	2.016.830	2.023.030	1.950.564	-72.466	2.008.169	1.988.342	-19.827	2.078.651	2.016.821	-61.830	1.985.242	
Altpapier-Sammlung	1.752.090	1.891.002	1.613.119	-277.883	1.977.025	1.678.530	-298.495	2.040.377	1.715.041	-325.336	1.668.897	
Sperrmüllsammlung	756.158	858.946	827.417	-31.529	882.871	865.924	-16.947	903.152	897.491	-5.661	863.611	
Grünabfall	1.113.539	1.272.602	1.091.175	-181.427	1.317.474	1.129.661	-187.813	1.344.697	1.150.788	-193.909	1.123.875	
Kühl-u.Haushaltsgeräte	233.018	192.513	179.873	-12.640	196.406	183.999	-12.407	200.876	187.266	-13.610	183.713	
Behälterservice	233.192	205.720	194.792	-10.928	215.868	204.229	-11.639	220.272	207.583	-12.689	202.201	
Sonderabfall	442.844	420.649	379.277	-41.372	434.351	394.559	-39.792	431.297	391.721	-39.576	388.519	
Wertstoffhöfe	578.767	852.766	723.926	-128.840	874.970	755.676	-119.294	1.350.945	918.129	-432.816	799.244	
Auftragsannahme	206.230	257.634	257.861	227	264.136	264.396	260	270.808	271.103	295	264.454	
Veranlagung - Techn.	243.007	241.125	237.696	-3.429	257.880	254.422	-3.458	275.536	272.356	-3.180	254.825	
Müllsheriff	249.585	235.821	229.273	-6.548	242.823	236.090	-6.733	249.059	242.143	-6.916	235.835	
disk.Entsorg.Gewerbe	338.064	311.296	256.247	-55.049	328.048	271.738	-56.310	337.197	279.534	-57.663	269.173	
Zw-summe	11.621.706	12.206.005	11.149.613	-1.056.392	12.546.089	11.565.297	-980.792	13.318.042	12.005.802	-1.312.240	11.573.571	
ohne WTH	11.042.939	11.353.239			11.671.119			11.967.097			0	
Elektrogeräte Gruppe I Verwertung		0	0	0	0	0	0		0		0	
Altpapier Verwertung	-407.705	-402.396	523.836	-121.440	-402.396	-516.246	-113.850	-402.396	508.504	-106.108	-516.195	
Gesamt m.Verwertung	11.214.001	11.803.609	10.625.777	-1.177.832	12.143.693	11.049.051	-1.094.642	12.915.646	11.497.298	-1.418.348	11.057.375	
nicht ansatzfähige Kosten ThürKAG			1.177.832			1.094.642			1.418.348			
proz. Steigerung	2012/2013-15	109,6	90,0			91,0			89,0 Mittelwert		2012/13-15	
		9,57	-10,0			-9,0			-11,0		98,60	

3. Umlage der Kosten auf Grundgebühren und mengenabhängigen Behältergebühren getrennt nach Wohngrundstücken und sonstigen Nutzern

3.1. Basisdaten für Gebührekalkulation der mengenabhängigen Behältergebühr aus Wohngrundstücken

Im § 4 der Abfallgebührensatzung ist die Erhebung einer personenbezogenen Grundgebühren und Behältergebühr festgeschrieben.

Im Weiteren ist die Differenzierung zwischen einem wohnlich- und einem betrieblich genutzten Grundstücken vorzunehmen.

Die Verteilung der ansatzfähigen Kosten erfolgt nach vorliegender Behälterprognose und eingeschätzter Einwohnerentwicklung 2013-2015.

Die Umlagen erfolgt nach dem genutzten Behältervolumen auf veranlagte Grundstückseigentümer und sonstige Anschlusspflichtige.

Derzeitig sind 81,73 % des Gesamtvolumen den wohnlich genutzte Grundstücke zu zurechnen. Auf dem Gewerbeanteil wurden anteilig 18,27% der Kosten der laufenden Abfallentsorgung ermittelt.

lfd.	Position	Herkunft	2010-2012	Prognose	2013-2015		per 31.07.2012	Prognose	per 31.12.2012		
1.	Gesamtkosten Hausmüll und Serviceleistung	Pkt.2: Entsorgungskosten Gesamt -Wohn/Gewerbe-Bio-Disko		Mittelwert	21.554.009	Mittelwert					
2.	Prognosedaten	mittl. Gefäßvolumen in m³	2010-2011	344.600		1.210.376	Entleerg..	1.207.606	Entleerg..	1.207.888	
		geschätztes Gefäßvolumen 2012 in m³		338.619			Gef.vol.	338.619	Gef.vol.	337.066	
		Gefäßvolumen in m³	2013-2015	999.487		333.162	ang.EW	197.930		199.208	
		Anteil Wohngrundstücken (81,73%)				272.293		274.786		274.508	
		Gewerbeanteil,(18,27%)				60.869		63.833		62.558	
		Gesamtmenge Hausmüll Mg (t)		119.700		39.900	t/a	23.335		39.900	
3.	über Gebühr zu deckender Anteil der Kosten	ergibt sich aus ThürKAG				100%					
Grundlage der Kosten 2011											
lfd.	Position	Herkunft	Gefäßart								Summe
	Anzahl der Entleerungen Gesamt 2011 in Stck.	Einzelbehälterentleerung in Stck.	Abfallsäcke	40l	60l	80l	120l	240l	660l	1100l	
			1232	11.850	126.834	167.284	291.192	434.820	21.928	151.820	1.206.960
4.	Anzahl der Entleerungen aus Wohngrundstück	Einzelbehälter in Stck. (86,81%)	1.069	10.287	110.111	145.226	252.798	377.489	19.037	131.803	1.047.820
	Entleerungsvolumen in m³ nach Gefäßen	Einzelbehältervolumen in m³	87	458	7.611	13.384	34.944	104.358	14.474	167.011	342.327
5.	Entleerungsvolumen in m³ nach Gefäßen	Anteil am Ges.Behältervolumen (80,95%)in m³	87	371	6.162	10.834	28.289	84.478	11.717	135.195	277.133
6.	Anteil in % der Gefäße am Gesamtvolumen	Anteil (Gefäßvolumen in %)	0,06	0,13	2,22	3,91	10,21	30,48	4,23	48,78	100,00
7.	Einzelgebühr 2010-2012 in EUR/Entleerg.	Gebührensatzung 2010-2012	3,40	2,47	3,45	4,38	5,82	10,15	27,29	41,69	
8.	Errechnung der Einnahmen 2011 aus Entleerung		3.636	25.409	379.883	636.090	1.471.286	3.831.513	519.514	5.494.848	12.362.179
9.	Anteil Gesamtkosten 2011		0,03	0,21	3,07	5,15	11,90	30,99	4,20	44,45	100,00

Die bisherigen Behältergebühren 2010 - 2012 garantierten die 100%ige Deckung der mengenabhängigen Kosten.

Die Behälterprognose für die Jahre 2013 - 2015 dient als Grundlage der Gebührenermittlung.

Prognose der Behälterentleerungen 2013-2015

Entleerung	Säcke		Gefäßart							Summe	Gesamt
	70l	40l	60l	80l	120l	240l	660l	1100l	Gefäße	incl.Säcke	
Wohngrundstück bzw.Gewerbe											
2013	1.096	17.532	130.386	166.668	288.936	436.134	22.512	144.888	1.207.056	1.208.152	
2014	857	21.202	132.454	166.534	286.856	436.598	22.912	142.246	1.208.802	1.209.659	
2015	794	25.626	134.522	166.550	284.926	437.334	23.544	140.020	1.212.522	1.213.316	
Mittelwert	2.747	64.360	397.362	499.752	860.718	1.310.066	68.968	427.154	3.628.380	3.631.127	
Mittelwert	916	21.453	132.454	166.584	286.906	436.689	22.989	142.385	1.209.460	1.210.376	

Wohngrundstücke	Säcke		Gefäßart							Summe	Gesamt
	70l	40l	60l	80l	120l	240l	660l	1100l	Gefäße	incl.Säcke	
Entleerung											
2013	1.096	14.329	106.564	136.218	236.147	356.452	18.399	118.417	982.181	983.277	
2014	857	17.328	108.255	136.108	234.447	356.832	18.726	116.258	983.602	984.459	
2015	794	20.944	109.945	136.121	232.870	357.433	19.243	114.438	986.629	987.423	
Mittelwert	2.747	52.601	324.764	408.447	703.465	1.070.717	56.368	349.113	2.952.413	2.955.160	
Mittelwert	916	17.534	108.255	136.149	234.488	356.906	18.789	116.371	988.492	989.407	

81,73%

Wohngrundstück bzw. Gewerbe		Säcke		Gefäßart						Summe	Gesamt
Gefäßvolumen m³		70l	40l	60l	80l	120l	240l	660l	1100l		incl. Säcke
2013		77	701	7.823	13.333	34.672	104.672	14.858	159.377	335.437	335.514
2014		60	848	7.947	13.323	34.423	104.784	15.122	156.471	332.917	332.977
2015		56	1.025	8.071	13.324	34.191	104.960	15.539	154.022	331.133	331.188
		193	2.574	23.842	39.980	103.286	314.416	45.519	469.869	999.487	999.679
Mittelwert		64	858	7.947	13.327	34.429	104.805	15.173	156.623	333.162	333.226
Gewerbegrundstücke			157	1.452	2.435	6.290	19.148	2.772	28.615	60.869	
			701	6.495	10.892	28.139	85.657	12.401	128.008	272.293	

Wohngrundstück bzw. Gewerbe		Säcke		Gefäßart						Summe	Gesamt
Gefäßvolumen m³		70l	40l	60l	80l	120l	240l	660l	1100l		incl. Säcke
2013		77	573	6.394	10.897	28.338	85.549	12.143	130.259	274.153	274.229
2014		60	693	6.495	10.889	28.134	85.640	12.359	127.883	272.093	272.153
2015		56	838	6.597	10.890	27.944	85.784	12.700	125.882	270.635	270.690
Mittelwert		64	701	6.495	10.892	28.139	85.657	12.401	128.008	272.293	272.358

3.2. Berechnung der mengenabhängigen Behältergebühren aus Wohngrundstücken

Angaben in EUR

Itd. Nr.	Position	Herkunft	Gefäßart							Summe
			40l	60l	80l	120l	240l	660l	1100l	
10.	Anzahl der Entleerungen Mittelwert 2013-2015	Behälterprognose 2013 - 2015 in Stck.	17.534	108.255	136.149	234.488	356.906	18.789	116.371	988.492
11.	aufwandbezogenen Äquivalenzzwerte Einsammeln Transport		1,68	1,62	1,56	1,29	1,00	1,00	0,85	
13.	Aufteilung der Kosten Wohnanteil									5.594.001
14.	Gefäßkosten Einsammeln/Transport/Nebenleistungen		24.134	216.171	348.535	744.393	1.761.504	255.565	2.239.768	
15.	Kosten pro m³								20,54	EUR/m³
16.	Gefäßkosten Eins./Transp./Nebenleistg./HM	m³	1,38	2,00	2,56	3,17	4,94	13,60	19,25	
17.	bisherige Einzelbehältergebühren incl. Deponierung	Gebührensatzung 2010-2012	2,47	3,45	4,38	5,82	10,15	27,29	41,69	11.219.950
18.	Einzelbehälter-Volumen Wohngrundstücke	Prognose 2013-2015 Anzahl Behälter	701	6.495	10.892	28.139	85.657	12.401	128.008	272.293
19.	Aufteilung der Gesamtkosten (variable) linear	EUR/Liter gemind. Mülls. 0,018	0,0179394	0,0179394						4.884.775
	Behälterkosten für Behandlung und Transport /Deponierung									
20.	Kosten pro Einzelbehälter Behandlungskosten und Zusatzleistungen		0,718	1,076	1,435	2,153	4,305	11,840	19,733	
21.	Kostenanteil pro Behälterart Mittelwert 2013-2015		12.582	116.521	195.394	504.789	1.536.639	222.464	2.296.385	4.884.775
22.	Gesamt Behälterkosten auf Wohngrundstücken		36.716	332.693	543.929	1.249.182	3.298.144	478.028	4.536.153	10.474.846
23.	berechn. Einzelbehältergebühren (mengenabhängig)		2,094	3,073	3,995	5,327	9,241	25,442	38,980	10.478.776
	Mengengebühr Liter je Behälter durchschn..	0,039166888	0,052350602	0,051220682	0,049938735	0,00443939	0,038503915	0,038548007	0,035436456	
24.	vorgeschlagene Einzelbehältergebühren 2013-2015		2,09	3,07	4,00	5,33	9,24	25,44	38,98	
25.	Kostendeckung		36.716	332.693	543.929	1.249.182	3.298.144	478.028	4.536.153	10.474.845
26.	Senkung in EUR/Entleerung	Vergleich mittl. Gebühr 2013-2015 /2010-2012	-0,38	-0,38	-0,38	-0,49	-0,91	-1,85	-2,71	

Anmerkg:

Minderung der Behälterkosten (variable) um Kosten aus Abfallsackentsorgung	s. 3.4.3	Ges.Kostenanteil									
Ges. Behälterkosten		10.478.776			1.268 (70 l Abfallsäcke über freier Verkauf)			10.474.845	3.931		10.478.776
Behandlungs- u. Nebenleistung		4.884.775							3.100		
Einsamm./Transport		5.594.001							3,10		

3.7. Berechnung der mengenabhängigen Behältergebühren aus Gewerbe

Seite 28

lfd. Nr.	Position	Herkunft	Gefäßart							Summe
			40l	60l	80l	120l	240l	660l	1100l	
11.										
12.	Anzahl der Entleerungen Mittelwert 2013-2015	Prognose hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	3.920	24.199	30.435	52.418	79.783	4.200	26.014	220.968
13.	aufwandbezogenen Äquivalenzzwerte Einsammeln Transport		1,68	1,62	1,56	1,29	1,00	1,00	0,85	
14.	Aufteilung der Kosten Einsamm./Transport Gewerbeanteil									1.912.922
15.	Gefäßkosten ges. Einsammeln/Transport /Neben- und Zusatzleistung incl. Fixkostenanteil		8.253	73.922	119.185	254.552	602.363	87.393	765.906	
16.	Kosten pro m³								31,43	EUR/m³
17.	Einzelgefäßkosten Einsammeln/Transport	m³	2,11	3,05	3,92	4,86	7,55	20,81	29,44	
	Einzelgefäßgebühren in EUR/Entleerung	Gebührensatzung 2010-2012	3,28	4,59	5,82	7,73	13,47	36,20	55,29	3.570.457
17.	Einzelgefäßvolumen Gewerbe	Prognose Gefäße	157	1.452	2.435	6.290	19.148	2.772	28.615	60.869
18.	Aufteilung der Gesamtkosten (variable) linear	EUR/Liter								1.190.379
			0,0196	0,0196						
19.	lineare Staffelung Einzelgefäßkosten									
20.	Kosten pro Einzelbehälter Behandlungskosten		0,79	1,18	1,57	2,36	4,72	12,91	21,51	
21.	Kostenanteil pro Behälter Mittelwert 2010-2012		3.081	28.531	47.843	123.600	376.255	54.213	559.605	1.193.128
22.	Gesamtgefäßgebühr 2013-2015 Gewerbe		11.334	102.453	167.028	378.153	978.618	141.605	1.325.511	
23.	Einzelgefäßgebühren (mengenabhängig) 2010-2012		2,892	4,234	5,488	7,214	12,266	33,714	50,955	3.106.050
	Mengengebühr Liter je Gefäß	durchschn.....	0,0481934	0,07056166	0,06860061	0,06011845	0,05110831	0,05108235	0,046322482	
25.	vorgeschlagene Einzelgefäßgebühren (mengenabhängig) 2010-2012		2,89	4,23	5,49	7,21	12,27	33,71	50,95	
26.	Kostendeckung		11.334	102.453	167.028	378.153	978.618	141.605	1.325.520	3.093.377
26.	Senkung Behälterkosten in EUR/Entleerung Vergleich mittl.. Gebühr 2013-15 /2010-12		-0,39	-0,36	-0,33	-0,52	-1,20	-2,49	-4,34	-1,54

Anmerk.:			
	Ges.Behälterkosten Gewerbe	3.103.302	3.093.377
	Eins.u.Transport Nebenleistungen	600.771	
	brutto	670.314	2.423.063
	gem. GG	9.925	

3.8 Errechnung der Grundgebühr für Gewerbe 2013- 2015

laufende Abfallentsorgung

	Fix-Gewerbe			Anteil	Fixkosten		variable	Gesamt
Gesamtkosten Grundgebühr in EUR	760.866	670.314	0,88		760.866	2.342.436		3.103.302
Anzahl Gewerbe mit sep. Gefäßanschluss		4.333						
GG Gewerbe Abfallgem... EWG *0,2	6,52	302	164,15		9.925	750.941	2.342.436	3.093.378
GG berechnete*0,2 EWG je Einheit in EUR/a		4.635	32,83				0,05828	
Gebühreneinnahme 2010-2012			36,30					

3.9 Gesamtgebühr 2013-2015 für Abfallentsorgung für Gewerbe pro Jahr

Mengengebühr pro Liter 0,05828 Gewerbe gesamt einschl. Grundgebühr

Mindestvorhaltevolumen: 60l- Abfallgefäß

Behältergebühr

Einzelgebühr gesamt (Fixkosten und variable Kosten)							
40l	60l	80l	120l	240l	660l	1100l	
2,89	4,23	5,49	7,21	12,27	33,71	50,95	

Jahresgebühr 2010-2012 in EUR							
monatl.....	34,70	50,80	65,86	86,57	147,19	404,57	611,46
2010-2012	39,36	55,08	69,84	92,76	161,64	434,40	663,48
14-täg.	75,18	110,08	142,69	187,57	318,92	876,57	1.324,82
2010-2012	85,28	119,34	151,32	200,98	350,22	941,20	1.437,54
wöchtl....	150,36	220,15	285,38	375,14	637,83	1.753,15	2.649,65
2010-2012	170,56	238,68	302,64	401,96	700,44	1.882,40	2.875,08
2 x wö.	300,73	440,30	570,76	750,28	1.275,66	3.506,29	5.299,29
2010-2012	341,12	477,36	605,28	803,92	1.400,88	3.764,80	5.750,16
Kostensenkung	-11,84%	-7,76%	-5,70%	-6,67%	-8,94%	-6,87%	-7,84%
durchschnittlich	-7,95%						

Erhebung der Grundgebühr: bei unregelmäßiger Abfuhr für jeden Betrieb und Jahr bzw. bei zugelassener Mitnutzung eines gemeinsamen Abfallgefäßes auf Wohngrundstücken für anfallende Vorhaltekosten für Restabfallbehandlung.

Grundgebühr Gewerbe je Einheit in EUR/a	32,83	2010-2015	36,30	-3,47 EUR/a
---	-------	-----------	-------	-------------

EWG Einwohnergleichwert analog

Kostensenkung -9,56%

3.10. Entsorgung über zugelassene Abfallsäcke (70l) von Wohn- bzw. Gewerbegrundstücken

Der Gebührensatz für Abfallsäcke (70l) für Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall wird aus der Gefäßgebühr für Wohngrundstücke abgeleitet.

Bezogen auf ein 120l Abfallgefäß für wohnlich genutzte Grundstücke bzw. Grundstücksteile

EUR/120l		Abfallsack	EUR je 70l Sack	Gesamt
5,33 x 70l	=		3,109166667	
		120		
Einzelgebühr je Abfallsack (70l)			3,10	
durchschnittl. Verkaufte Anzahl in Stck.			1.268	3.931,00

3.11. Diskontinuierliche Abfallentsorgung

Entleerungen und Miete			Entgelt 2012	2013	2014	2015	Mittelwert 2013-2015	Brutto	Gebühr
Frontlader	Entleerungen	Einzelpreis 2,5 m³	21,06	15,71	17,34	18,25	17,10	20,35	20,96
		Menge	1.925	2.215	2.225	2.225			
		Entgeltbedarf	40.547	34.796	38.589	40.606	37.996,98	45.216,41	46.572,90
		Einzelpreis 5 m³	21,77	16,17	17,80	18,71	17,56	20,90	21,52
		Menge	2.925	2.925	2.925	2.925			
		Entgeltbedarf	63.675	47.297	52.074	54.736	51.368,96	61.129,07	62.962,94
		Einzelpreis 7 m³	24,31	16,58	18,22	19,13	17,98	21,39	22,03
		Menge	2.000	2.000	2.056	2.090			
		Entgeltbedarf	48.615	33.160	37.469	39.979	36.869,55	43.874,77	45.191,01
Presscontainer	Entleerungen								
		Einzelpreis 6 m³	76,03	56,14	57,74	58,35	57,41	68,32	70,37
		Menge	260	260	260	260			
		Entgeltbedarf	19.768	14.596	15.012	15.171	14.926,60	17.762,65	18.295,53
		Einzelpreis 8 m³	76,03	56,14	57,74	58,35	57,41	68,32	70,37
		Menge	0	8	8	8			
		Entgeltbedarf	0,00	449,12	461,92	466,80	459,28	546,54	562,94
		Einzelpreis 10 m³	76,03	56,14	57,74	58,35	57,41	68,32	70,37
		Menge	300	300	300	300			
		Entgeltbedarf	22.809	16.842	17.322	17.505	17.223,00	20.495,37	21.110,23
		Einzelpreis 20 m³	84,14	61,47	63,67	64,10	63,08	75,07	77,32
		Menge	270	270	270	270			
		Entgeltbedarf	22.717	16.597	17.191	17.307	17031,60	20.267,60	20.875,63
	Miete	Einzelpreis 6 m³	162,76	72,07	72,07	72,07	72,07	85,76	88,34
		Monate	100	100	100	100			
		Entgeltbedarf	16.276	7.207	7.207	7.207	7207,00	8.576,33	8.833,62
		Einzelpreis 8 m³	165,23	72,07	72,07	72,07	72,07	85,76	88,34
		Monate	0	8	8	8			
		Entgeltbedarf	0,00	576,56	576,56	576,56	576,56	686,11	706,69
		Einzelpreis 10 m³	171,41	161,01	161,01	161,01	161,01	191,60	197,35
		Monate	120	120	120	120			
		Entgeltbedarf	20.569	19.321	19.321	19.321	19.321,20	22.992,23	23.681,99

Entleerungen und Miete			Entgelt 2012	2013	2014	2015	Mittelwert 2013-2015	Brutto	Gebühr
	Einzelpreis 20 m³		220,81	186,24	186,24	186,24	186,24	221,63	228,27
	Monate		45	45	45	45			
	Entgeltbedarf		9.937	8.381	8.381	8.381	8.380,80	9.973,15	10.272,35
Wechselmulden	Entleerungen	Einzelpreis 2,5 m³	51,35	51,10	52,02	52,03	51,72	61,54	63,39
	Menge		825	825	825	825			
	Entgeltbedarf		42.361	42.158	42.917	42.925	42.666,25	50.772,84	52.296,02
	Einzelpreis 5,5 m³		76,03	56,14	57,74	58,35	57,41	68,32	70,37
	Menge		2	2	2	2			
	Entgeltbedarf		152	112	115	117	114,82	136,64	140,73
	Einzelpreis 7 m³		76,03	56,14	57,74	58,35	57,41	68,32	70,37
	Menge		48	48	48	48			
	Entgeltbedarf		3.649	2.695	2.772	2.801	2.755,68	3.279,26	3.377,64
	Einzelpreis 10 m³		76,03	56,14	57,74	58,35	57,41	68,32	70,37
	Menge		170	170	170	170			
	Entgeltbedarf		12.925	9.544	9.816	9.920	9.759,70	11.614,04	11.962,46
Miete	Einzelpreis 2,5 m³		14,12	17,45	17,45	17,45	17,45	20,77	21,39
	Monate		125	125	125	125			
	Entgeltbedarf		1.765	2.181	2.181	2.181	2.181,25	2.595,69	2.673,56
	Einzelpreis 5,5 - 10 m³		17,41	22,26	22,26	22,26	22,26	26,49	27,28
	Monate		15	15	15	15			
	Entgeltbedarf		261	334	334	334	333,90	397,34	409,26
Entgeltbedarf SW gesamt									
	Entleerungen/a	2012 2013-2015	277.217	280.073	296.825	305.974			
	Gefäßmieten	8.725 405	48.808	31.223	31.223	31.223			
	Entgeltbedarf		326.026	311.296	328.048	337.197	269.173,13		
Prüfergebnis	2013-2015	3% GWZ		256.247	271.739	279.534	269.173		
				256.246,76	271.738,81	279.533,83			
				256.246,78	271.738,82	279.533,84			
anteiliger Verwaltungsaufwand			10.888,6	red. Sonderent	1.279		9.609,55	-	9.609,55

3.12. Kalkulation Sonderentsorgung, Veranstaltungsentsorgung und Zusatzleerung

Behälterprognose

Entleerung verunreinigte Gefäße ("gelbe Tonne")

Gefäß	120 l	240 l	660 l	1.100 l	Gesamt
Anzahl jährlich	6	114	6	370	496

Veranstaltungsentsorgung

Gefäß	120 l	240 l	660 l	1.100 l	Gesamt
Anzahl jährlich	64	176	3	95	338

Zusatzleerung

Gefäß	40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l	Gesamt
Anzahl jährlich	1	1	1	6	22	5	50	86

Gesamt Entleerungen/Jahr

920

Sonderentsorgung (neben dem Abfallbehälter stehende Säcke)

Sack	70 l
Anzahl jährlich	1.500

Entleerung verunreinigte Gefäße ("gelbe Tonne")

	120 l	240 l	660 l	1.100 l
Kalkulation SWE Stadtwirtschaft GmbH	5,69	11,34	31,16	52,28
Deponierung, Restabfallbehandlung, Transport	1,61	3,23	8,88	14,80
Personal-/Sachkosten	1,39	1,39	1,39	1,39
Porto	0,61	0,61	0,61	0,61
Gebühr in Euro	9,30	16,57	42,04	69,08

Veranstaltungsentsorgung

	120 l	240 l	660 l	1.100 l
Kalkulation SWE Stadtwirtschaft GmbH	11,84	20,83	39,28	62,05
Deponierung, Restabfallbehandlung, Transport	1,61	3,23	8,88	14,80
Personal-/Sachkosten	1,39	1,39	1,39	1,39
Porto	0,61	0,61	0,61	0,61
Gebühr in Euro	15,45	26,06	50,16	78,85

Zusatzleerung

	40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1.100 l
Kalkulation SWE Stadtwirtschaft GmbH	1,90	2,85	3,79	5,69	11,34	31,16	52,28
Deponierung, Restabfallbehandlung, Transport	0,53	0,81	1,07	1,61	3,23	8,88	14,80
Personal-/Sachkosten	1,39	1,39	1,39	1,39	1,39	1,39	1,39
Porto	0,61	0,61	0,61	0,61	0,61	0,61	0,61
Gebühr in Euro	4,43	5,66	6,86	9,30	16,57	42,04	69,08

Verwaltungskosten betragen 2,75 % einer VbE (46.542 EUR), dies entspricht 1.279 Euro

Portokosten von 0,55 Euro je Vorgang (bei 10 % der Vorgänge zweimal aufgrund Widerspruch u.ä.)

Kalkulation Sonderentsorgung (neben dem Abfallbehälter stehende Säcke)

Volumen	70 l
Kalkulation Einsammel, Transport (Prüfung ECONUM)	0,68
Deponierung, Restabfallbehandlung, Transport	0,94
Verwaltungskosten	1,55
Porto	0,41
Gebühr in Euro	3,58

Verwaltungskosten betragen 5 % einer VbE (46.542 EUR), dies entspricht 2.327 Euro

Portokosten von 0,55 Euro je Vorgang (wobei unterstellt wird, dass bei 1/3 der Gesamtvorgänge mehrere Säcke in einem Gebührenbescheid versandt werden)

Kalkulationsposition		Kalkulation 120 I €/GMT	Kalkulation 240 I €/GMT	Kalkulation 660 I €/GMT	Kalkulation 1100 I €/GMT		Kalkulation 120 I €/GMT	Kalkulation 240 I €/GMT	Kalkulation 660 I €/GMT	Kalkulation 1100 I €/GMT
1										33,00
Direkte Kosten										
1 Personalkosten, Kosten Zeitarbeiter		6,29	11,11	6,29	6,29		6,29	11,11	6,29	6,29
2 Löhne inkl. Mehrstundenvergütung		5,06	8,93	5,06	5,06		5,06	8,93	5,06	5,06
3 SV-Beiträge, Berufsgenossenschaft		1,00	1,77	1,00	1,00		1,00	1,77	1,00	1,00
4 Aufwendungen betriebliche Altersversorgung		0,16	0,28	0,16	0,16		0,16	0,28	0,16	0,16
5 Kosten Arbeitsschutzkleidung, Arbeitsmittel		0,04	0,08	0,04	0,04		0,04	0,08	0,04	0,04
6 Übrige Personalkosten		0,03	0,05	0,03	0,03		0,03	0,05	0,03	0,03
7 Kosten Zeitarbeiter										
8 Kosten Fahrzeuge, Identausstattung u.a.		1,34	2,30	1,34	1,34		1,34	2,30	1,34	1,34
9 Kraftstoffkosten		0,35	0,59	0,35	0,35		0,35	0,59	0,35	0,35
10 Kosten Instandhaltungsmaterial, Reifen		0,08	0,13	0,08	0,08		0,08	0,13	0,08	0,08
11 Kosten Wartung/Instandhaltung Dritte		0,04	0,07	0,04	0,04		0,04	0,07	0,04	0,04
12 Kosten Reparaturen in eigener Werkstatt		0,21	0,35	0,21	0,21		0,21	0,35	0,21	0,21
13 Kosten Waschen /Pflege in eigener Werkstatt		0,02	0,04	0,02	0,02		0,02	0,04	0,02	0,02
14 Kosten Kfz.-Versicherungen/Steuern		0,06	0,10	0,06	0,06		0,06	0,10	0,06	0,06
15 Kalkulatorische Abschreibungen		0,27	0,46	0,27	0,27		0,27	0,46	0,27	0,27
16 Kalkulatorische Zinsen		0,31	0,56	0,31	0,31		0,31	0,56	0,31	0,31
17 Behälterkosten		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
18 Abfallbehälter Beschaffung und Beschriftung										
19 Abfallbehälter Wartung, Waschen Pflege										
20 Kosten für Leistungen Dritter		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00
21 Entsorgungskosten										
22 Containerdienst										
23 Kosten Abfallkalender (Druck und Verteilung)										
24 Kosten fremde Sammel-, Reinigungs-, Verwertungsleistungen										
25 Übrige Kosten		0,07	0,12	0,23	0,36		0,07	0,12	0,23	0,36
26 Kosten Weihnachtsbaumsammlung										
27 ILV Mitarbeiterausleihe										
28 ILV Containerdienst										
29 Übrige ILV/Umlagen										
30 Kalkulatorische Zinsen Umlaufvermögen		0,07	0,12	0,23	0,36		0,07	0,12	0,23	0,36
31 Summe direkte Kosten		7,70	13,53	25,51	40,29		7,70	13,53	25,51	40,29
Indirekte Kosten										
32 Verwaltungskosten (ILV Miete, Sobeas)		0,21	0,38	0,71	1,12		0,21	0,38	0,71	1,12
33 Bereichsumlage		0,18	0,32	0,61	0,97		0,18	0,32	0,61	0,97
34 Allgemeine Verwaltungsumlage	18,8%	1,52	2,68	5,04	7,97	18,26%	1,48	2,60	4,90	7,74
35 Summe indirekte Kosten		1,92	3,38	6,36	10,06		1,87	3,30	6,22	9,83
36 Summe direkte und indirekte Kosten		9,62	16,91	31,87	50,35		9,57	16,83	31,73	50,12
Erlöse										
37 Erlöse Gewerbliche Aufträge und sonstige Erlöse										
38 Summe direkte und indirekte Kosten, Erlöse		9,62	16,91	31,87	50,35		9,57	16,83	31,73	50,12
Gewerbesteuer										
39 Gewerbesteuer		0,10	0,17	0,33	0,52		0,10	0,17	0,33	0,52
40 Gesamt inkl. Gewerbesteuer										
Kalkulatorischer Gewinn										
41 Kalkulatorischer Gewinn	5,0%	0,48	0,85	1,59	2,52	3,00%	0,29	0,50	0,95	1,50
42 insgesamt inkl. Kalkulatorischer Gewinn netto		10,20	17,92	33,80	53,38		9,95	17,50	33,01	52,14
43 insgesamt inkl. Kalkulatorischer Gewinn brutto		12,14	21,33	40,22	63,53		11,84	20,83	39,28	62,05

Kalkulationsposition	Kalkulation 40 l €/GMT	Kalkulation 60 l €/GMT	Kalkulation 80 l €/GMT	Kalkulation 120 l €/GMT	Kalkulation 240 l €/GMT	Kalkulation 660 l €/GMT	Kalkulation 1100 l €/GMT		Kalkulation 40 l €/GMT	Kalkulation 60 l €/GMT	Kalkulation 80 l €/GMT	Kalkulation 120 l €/GMT	Kalkulation 240 l €/GMT	Kalkulation 660 l €/GMT	Kalkulation 1100 l €/GMT	
1																
	Korrektur der Verwaltungsumlage und des Gewinnzuschlages															
Direkte Kosten																
1 Personalkosten, Kosten Zeitarbeiter	0,92	1,37	1,83	2,75	5,49	15,09	25,17		0,92	1,37	1,83	2,75	5,49	15,09	25,17	
2 Löhne inkl. Mehrstundenvergütung	0,74	1,10	1,47	2,21	4,42	12,14	20,24		0,74	1,10	1,47	2,21	4,42	12,14	20,24	
3 SV-Beiträge, Berufsgenossenschaft	0,15	0,22	0,29	0,44	0,87	2,40	4,01		0,15	0,22	0,29	0,44	0,87	2,40	4,01	
4 Aufwendungen betriebliche Altersversorgung	0,02	0,03	0,05	0,07	0,14	0,38	0,64		0,02	0,03	0,05	0,07	0,14	0,38	0,64	
5 Kosten Arbeitsschutzschutzkleidung, Arbeitsmittel	0,01	0,01	0,01	0,02	0,04	0,11	0,18		0,01	0,01	0,01	0,02	0,04	0,11	0,18	
6 Übrige Personalkosten	0,00	0,01	0,01	0,01	0,02	0,06	0,10		0,00	0,01	0,01	0,01	0,02	0,06	0,10	
7 Kosten Zeitarbeiter																
8 Kosten Fahrzeuge, Identausstattung u.a.	0,33	0,49	0,65	0,99	1,95	5,35	8,95		0,33	0,49	0,65	0,99	1,95	5,35	8,95	
9 Kraftstoffkosten	0,09	0,13	0,17	0,26	0,51	1,41	2,36		0,09	0,13	0,17	0,26	0,51	1,41	2,36	
10 Kosten Instandhaltungsmaterial, Reifen	0,05	0,07	0,10	0,15	0,30	0,81	1,35		0,05	0,07	0,10	0,15	0,30	0,81	1,35	
11 Kosten Wartung/Instandhaltung Dritte	0,01	0,02	0,03	0,04	0,08	0,21	0,36		0,01	0,02	0,03	0,04	0,08	0,21	0,36	
12 Kosten Reparaturen in eigener Werkstat	0,07	0,10	0,14	0,21	0,42	1,15	1,91		0,07	0,10	0,14	0,21	0,42	1,15	1,91	
13 Kosten Waschen /Pflege in eigener Werkstatt	0,01	0,01	0,01	0,02	0,03	0,09	0,16		0,01	0,01	0,01	0,02	0,03	0,09	0,16	
14 Kosten Kfz.-Versicherungen/Steuern	0,01	0,02	0,02	0,03	0,07	0,18	0,30		0,01	0,02	0,02	0,03	0,07	0,18	0,30	
15 Kalkulatorische Abschreibungen	0,07	0,11	0,14	0,22	0,43	1,19	1,99		0,07	0,11	0,14	0,22	0,43	1,19	1,99	
16 Kalkulatorische Zinsen	0,02	0,03	0,04	0,06	0,11	0,31	0,52		0,02	0,03	0,04	0,06	0,11	0,31	0,52	
17 Behälterkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
18 Abfallbehälter Beschaffung und Beschriftung																
19 Abfallbehälter Wartung, Waschen Pflege																
20 Kosen für Leistungen Dritter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
21 Entsorgungskosten																
22 Containerdienst																
23 Kosten Abfallkalender (Druck und Verteilung)																
24 Kosten fremde Sammel-, Reinigungs-, Verwertungsleistungen																
25 Übrige Kosten	0,01	0,02	0,02	0,03	0,06	0,17	0,29		0,01	0,02	0,02	0,03	0,06	0,17	0,29	
26 Kosten Weihnachtsbaumsammlung																
27 ILV Mitarbeiterausleihe																
28 ILV Containerdienst																
29 Übrige ILV/Umlagen																
30 Kalkulatorische Zinsen Umlaufvermögen	0,01	0,02	0,02	0,03	0,06	0,17	0,29		0,01	0,02	0,02	0,03	0,06	0,17	0,29	
31 Summe direkte Kosten	1,26	1,88	2,50	3,77	7,50	20,61	34,41		1,26	1,88	2,50	3,77	7,50	20,61	34,41	
Indirekte Kosten																
32 Verwaltungskosten (ILV Miete, Sobea)	0,02	0,04	0,05	0,07	0,15	0,41	0,68		0,02	0,04	0,05	0,07	0,15	0,41	0,68	
33 Bereichsumlage	0,02	0,03	0,04	0,05	0,11	0,30	0,50		0,02	0,03	0,04	0,05	0,11	0,30	0,50	
34 Allgemeine Verwaltungsumlage	18,8%	0,24	0,37	0,49	0,73	1,46	4,01	18,26%	0,24	0,36	0,47	0,71	1,42	3,89	6,70	
35 Summe indirekte Kosten	0,28	0,44	0,58	0,85	1,72	4,72	7,88		0,28	0,43	0,56	0,83	1,68	4,60	7,88	
36 Summe direkte und indirekte Kosten	1,54	2,32	3,08	4,62	9,22	25,33	42,29		1,54	2,31	3,06	4,60	9,18	25,21	42,29	
Erlöse																
37 Erlöse Gewerbliche Aufträge und sonstige Erlöse																
38 Summe direkte und indirekte Kosten, Erlöse	1,54	2,32	3,08	4,62	9,22	25,33	42,29		1,54	2,31	3,06	4,60	9,18	25,21	42,29	
Gewerbesteuer																
39 Gewerbesteuer	0,01	0,02	0,03	0,04	0,08	0,22	0,37		0,01	0,02	0,03	0,04	0,08	0,22	0,37	
40 Gesamt inkl. Gewerbesteuer																
Kalkulatorischer Gewinn																
41 Kalkulatorischer Gewinn	5,0%	0,08	0,12	0,15	0,23	0,46	1,27	3,00%	0,05	0,07	0,09	0,14	0,28	0,76	1,27	
42 insgesamt inkl. Kalkulatorischer Gewinn netto	1,63	2,45	3,26	4,89	9,76	26,81	44,77		1,59	2,40	3,18	4,78	9,53	26,19	43,93	
43 insgesamt inkl. Kalkulatorischer Gewinn brutto	1,94	2,92	3,88	5,82	11,61	31,91	53,28		1,90	2,85	3,79	5,69	11,34	31,16	52,28	

3.10 Behandlungsgebühren RABA 2013 - 2015

Für die Restabfallbehandlung einschließlich Deponierung werden zur Kostendeckung die Gebühren in Höhe der preisrechtlich festgestellten Selbstkostenfestpreise (Entgelte) erhoben.

Behandlungsgebühr	Menge	Entgelt	Entgelt	2010-2012	Gesamtkosten					Behandlungsgebühr	
	2010-2012	(netto)	(brutto)		netto	2013	2014	2015	Gesamt	Entgelt (brutto) EUR	
in EUR	Mg (t)	pro t	pro t								
gem. Siedlungsabfälle	netto	Mittelwert			10.407.657	10.339.144	10.250.124		30.996.925	35.956.433	
darunter	brutto										
Hausmüll, Sperrmüll		116,67	138,83	158,30	115,64	114,88	113,89		114,80	136,62	151,81
hausmüllähnlicher Gew.abf.											
Deponiekosten	88.500	57,50	68,43		1.660.661	1.654.303	1.635.221		4.950.185	5.890.720	
Dep.u.Transport	37.050		19,47			7,32				46,09	15,20

3.15. Kalkulation der Ablagerungsgebühren 2013- 2015 Deponie Erfurt - Schwerborn

*) Die Kosten für Rekultivierung und Nachsorge sowie jährliche Habezinsen auf Rücklagen sind nicht enthalten.
Diese werden durch Nachkalkulation jährlich ermittelt und als Erstattungspreise festgestellt. Der vorr. Aufwand und die vorr. Habezinsen (2,5%) für Rekultivierung/Nachsorge wurden in der Kalkulation 2013-2015 anhand des Deponie-Gutachten 2012 geschätzt und sind in gesondert in der Berechnung Gesamtkosten 2013-2015 s. S. ausgewiesen.

1	Einlagerung 2. Erweiterungsabschnitt							Bewirtschaftung bereits verfüllter Deponieabschnitte	sonstige Anlieferung Gewerbe	Aufwendungen für andere hoheitliche Leistungen auf Anlage Schwerborn	Insgesamt
	langfristig fixe Kosten	variable Kosten und kurz-/mittelfristig disponierbare fixe Kosten	Schlacke	asbesthaltige Abfälle	Abfälle Mineralfasern Dämmmaterial	Mineralik	verfüllter Abschnitte				
	€/a	€/a									
2	3	4	5	6	7	8	9	10			
2013	625.431	157.984	105.323	2.058	32.300	194.954	488.785		53.826	1.660.661	
2014	613.216	158.586	105.124	2.328	32.300	195.818	494.855		52.076	1.654.303	
2015	595.610	159.255	96.518	2.609	32.300	198.136	500.871		49.922	1.635.221	
Gesamt	1.834.257	475.825	306.965	6.995	96.900	588.908	1.484.511	0	155.824	4.950.185	
	37.050										
2013-2015	611.419	158.608	102.322	2.332	32.300	196.303	494.837	0	51.941	1.650.062	
Preis /Mg		32,50	23,46	37,85		23,48		64,93		44,54	
Menge 34.968 m³		7,800	7,800	400	3,800	22,000		800		42,600	
		18,31%	18,31%	0,94%	8,92%	51,64%		1,88%		100,00%	
		135.926	111.950	3.321	179.862	168.342		12.018		611.419	
		237.699	21.009	27.707	43.556	138.420		26.447		494.838	
					18.050	32.991		900		51.941	
netto		532.233	235.281	33.360	273.769	536.055		39.365		1.650.062	
brutto		68,24	30,16	83,40	72,04	24,37		49,21		38,73	
		81,20	35,90	99,25	85,73	29,00		58,55		46,09	
	netto	49,20	58,55							Ges:	
geb. Anteil Stadt	767.514	532.233	235.281	33.360	273.769	536.055		39.365		2.417.576	
								882.549			

Deponie- abschnitt	Bestand am 01.01.2007	Verbrauch	Zuführung	Bestand am 31.12.2007	Bestand am 01.01.2008	Verbrauch	Zuführung	Bestand am 31.12.2008	Umstellung BilMoG	Bestand am 01.01.2009	Verbrauch	Zuführung
Altkörper	6.423.296	261.911		6.161.384	6.161.384	682.305		5.479.079	-458.571	5.020.508	157.585	
1. EA	9.047.655	70.448		8.977.207	8.977.207	134.312		8.843.658	-1.140.453	7.703.205	120.460	
2. EA	6.310.684	0	344.229	6.654.914	6.654.914	0	370.157	7.025.070	-3.553.627	3.471.443		410.780
gesamt	21.781.635	332.359	344.229	21.793.505	21.793.505	816.617	370.157	21.347.807	-5.152.651	16.195.156	278.045	410.780

Stand der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge - Deponie Erfurt Schwerborn

Seite 38

*) Anwendung neues Gutachten 12/2009

Neues Gutachten Zuführung	Bestand am 31.12.2009	Bestand am 01.01.2010	Verbrauch	Auflösung	Zuführung Zinsen	Zuführung Ablagerung	Zuführung Nachholung Verfüllstand	Bestand am 31.12.2010	Bestand am 01.01.2011	Verbrauch	Auflösung	Zuführung Zinsen	Zuführung Ablagerung	Bestand am 31.12.2011
3.576.155	8.439.078	8.439.078	1.213.199	311.263	44.757			6.959.373	6.959.373	1.999.743	380.319	198.877		4.778.188
836.191	8.418.936	8.418.936	52.313	14.937	76.461			8.428.147	8.428.147	31.657	36.904	434.881		8.794.467
43.091	3.925.313	3.925.313			955.216	249.946	416.767	5.547.242	5.547.242			317.532	331.523	6.196.297
4.455.437	20.783.328	20.783.328	1.265.512	326.200	1.076.434	249.946	416.767	20.934.763	20.934.763	2.031.400	417.223	951.290	331.523	19.768.953

Deponieabschnitt Größe (ha)

Altkörper 22,2 ha

1. Erweiterungsabschnitt 6,3ha

Zeitraumen:

Altkörper

Dauer von bis

Betriebsphase 17,5 Jahre Jan 1976 Mai 1993

Stilllegungsphase

Abklingen Hauptsetzungen 16,5 Jahre Jun 1993 Dez 2009

Errichtung Oberflächenabdichtung 5 Jahre Jan 2010 Dez 2014

Nachsorgephase 30 Jahre Jan 2015 Dez 2044

1. Erweiterungsabschnitt 6,3ha

Betriebsphase 6,5 Jahre Jun 1993 Dez 1999

Stilllegungsphase

Abklingen Hauptsetzungen 14 Jahre Jan 2000 Dez 2014

Errichtung Oberflächenabdichtung 2 Jahre Jan 2015 Dez 2016

Nachsorgephase 30 Jahre Jan 2016 Dez 2045

Temporäre Abdeckung abgeschlossener Deponieabschnitte

Herstellungskosten 4,25 €/m²

Altkörper (Wasserhaushaltsschicht) 31,30 €/m² 7.075.350 €

1. Erweiterungsabschnitt (Oberflächenabdichtung) 75,10 €/m² 5.249.320 €

Prognose Entwicklung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge - Deponie Erfurt Schwerborn

*) Anwendung neues Gutachten 04/2012

Bestand am	Verbrauch	Zuführung	Auflösung	Zuführung	Zuführung	Bestand	Bestand	Verbrauch	Zuführung	Zuführung	Bestand
01.01.2012	lt. Gutachten	Gutachten	Gutachten	Zinsen	Ablagerung	31.12.2012	01.01.2013	lt. Gutachten	Zinsen	Ablagerung	31.12.2013
4.778.188	1.439.390	618.298		242.072		4.199.168	4.199.168	1.494.701	177.051		2.881.518
8.794.467	66.872		1.522.125	393.802		7.599.272	7.599.272	68.176	370.614		7.901.710
6.196.297			482.639	346.371	235.374	6.295.403	6.295.403		342.128	248.165	6.885.696
19.768.953	1.506.262	618.298	2.004.764	982.245	235.374	18.093.844	18.093.844	1.562.877	889.793	248.165	17.668.925

Bestand	Verbrauch	Zuführung	Zuführung	Bestand	Bestand	Verbrauch	Zuführung	Zuführung	Bestand
01.01.2014	lt. Gutachten	Zinsen	Ablagerung	31.12.2014	01.01.2015	lt. Gutachten	Zinsen	Ablagerung	31.12.2015
2.881.518	1.538.783	72.936		1.415.671	1.415.671	192.869	66.194		1.288.996
7.901.710	175.666	367.531		8.093.575	8.093.575	179.091	460.823		8.375.307
6.885.696		386.470	262.094	7.534.260	7.534.260		404.803	276.176	8.215.239
17.668.925	1.714.449	826.937	262.094	17.043.507	17.043.507	371.960	931.820	276.176	17.879.543

Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2013 gem. § 61 ThürKO
zu den Zuweisungen und Zuschüssen Gr. 71 zzgl. Investitionszuschüsse an EB und Gesellsch.

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung der Zuweisung / Zuschüsse	Grundlage (Vertrag, gesetzl. Grundlage, StR-Beschluss o.ä.)	Ansatz 2013 (PE Stand 05.11.2012)	Ausgabe i.R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar in Höhe von:	Abweichung	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen HH-Führung 2013
								freiwillig	freiwillig, aber vertraglich gebunden	
					EUR	EUR	EUR			
1	11	00000.71800	Zuschüsse an Fraktionen	Vereinbarung zw. dem OB der LHE und den 6 Fraktionen des Stadtrates über die Ausstattung der Fraktionen mit finanziellen, räumlichen und sächlichen Mitteln Festlegung des Ältestenrates vom 01.07.2009	30.000	15.000			x	50% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine weitere Mittelfreigabe
1	11	00000.71830	Zuschuss für ehrenamtliche Tätigkeit	Laut StR-Beschl. Vom 23.11.2011 auf der basis der DS 2065/2011 Gelder werden von der Thür. Ehrenamtsstiftung überwiesen.	90.000	0			x	100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung Mittelfreigabe vorbehaltlich der Bewilligung der FÖM des Landes (Einn. HHST. 00000.17810)
1	11	00000.71810	Zuschüsse für Gehälter freier Angestellter der Fraktionen	Vereinbarung zw. dem OB der LHE und den 6 Fraktionen des Stadtrates über die Ausstattung der Fraktionen, Festlegung des Ältestenrates vom 01.07.2009	699.688	699.688			x	Auszahlung gem. Abrechnung monatlich
1	11	02200.71800	Zuschuss für freiwilliges Jahr	bestehende Verträge mit den jeweiligen Trägern bis August 2013	20.200	17.520			x	Auszahlung gem. Abrechnung monatlich - Sperre = 2.680 EUR - Abschluss neuer Verträge unzulässig
1	11	02400.71800	Zuschüsse für Städtepartnerschaften		3.500	0		x		100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung der Zuweisung / Zuschüsse	Grundlage (Vertrag, gesetzl. Grundlage, StR-Beschluss o.ä.)	Ansatz 2013 (PE Stand 05.11.2012)	Ausgabe i.R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar in Höhe von:	Abweichung	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen HH-Führung 2013
								freiwillig	freiwillig, aber vertraglich gebunden	
					EUR	EUR	EUR			
1		02710.71800	Zuschüsse übrige Bereiche Ausländerbeirat	Satzung des Ausländerbeirates Anlage 7 und 8 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Beschluss Stadtrat 149/09	1.000	1.000			x	50% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine weitere Mittelfreigabe
1		02710.71810	Zuschüsse übrige Bereiche Fremde werden Freunde	Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Projektes „Fremde werden Freunde“ zw. der: - LHE - Universität Erfurt - Fachhochschule Erfurt - TIWA GmbH vom Dezember 2008	10.829	5.415			x	50% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine weitere Mittelfreigabe
1	11	02700.71800	Zuschüsse an Frauenvereine	Stadtratsbeschluss I 076/2004 vom 24.11.2004 mit Leistungsvereinbarung vom 31.03.2004	36.462	36.462			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
1	11	43900.71800	Zuschüsse an Frauzentren	Stadtratsbeschluss I 076/2004 vom 24.11.2004 mit Leistungsvereinbarung vom 31.03.2004	82.000	82.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
1	11	37000.71800	Zuschüsse an Kirchen	- Jährlich wiederkehrende, gleichbleibende Geld- leistungen für Kirchen und Pfarreien Grundlage/Rechtstitel: Altes Herkommen bzw, Pfarreipfründe - Katholisches Waisenhaus Detationsrente Zahlungsverpflichtung der Stadt Erfurt lt. Archivgut seit 1823	6.220	0			x	100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
Summe Amt 11					979.899	857.085	-122.814			

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung der Zuweisung / Zuschüsse	Grundlage (Vertrag, gesetzl. Grundlage, StR-Beschluss o.ä.)	Ansatz 2013 (PE Stand 05.11.2012)	Ausgabe i.R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar in Höhe von:	Abweichung	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen HH-Führung 2013
								freiwillig	freiwillig, aber vertraglich gebunden	
1	80	79110.71800	Zuschüsse an Dritte für Leistungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen (§ 16e SGB II)	Kooperationsverträge	EUR 78.400	EUR 30.200	EUR	x		Auszahlung gem. Abrechnung monatlich - Sperre = 48.200 EUR - Abschluss neuer Verträge unzulässig
Summe Amt 80					78.400	30.200	-48.200			
01.02	BOW	82100.71510	Finanzhilfe EVAG	Betraung EVAG ÖPNV, Zuschuss Freistaat durchlaufender Posten	5.650.000	5.650.000			x	durchlaufende Gelder i.V.m. Zuweisung vom Land
01.02	BOW	84300.71810	Zuschuss Stiftung Gartenbaumuseum	Stiftungsurkunde, StR-Beschl. - vertragliche Bindung für Personal- und Sackkosten	81.806	81.806			x	Auszahlung gem. Vertrag
01.02		84100.71800	Stiftung "Goldener Spatz", Zuschuss Stiftung	StR-Beschluss	30.000	30.000		x		Auszahlung gem. Vertrag
		84100.71810	Stiftung "Goldener Spatz", Mietkostenzuschuss		15.300	15.300		x		interne Verrechnung zur HHSt. 30020.14010
01.02	BOW	87800.71500	Verwaltung Webebudget durch die ETMG	Vereinbarung ETMG-Stadt (fällig 01/2013)	9.800	9.794			x	Auszahlung gem. Vertrag
01.02	BOW	87800.93000	Kapitaleinlage Erfurt Tourismus und Marketing GmbH	Gesellschaftsvertrag, StR-Beschl. - Sicherung Geschäftsbetrieb	900.000	900.000		x		Zahlung in monatlichen Raten zulässig
01.02	BOW	84400.93000	Kapitaleinlage Kaisersaal Erfurt GmbH	Gesellschaftsvertrag, StR-Beschl. Kapitaldienst Altkredit Sanierung	732.400	659.160		x		Auszahlung lt.PE 2013 ./ 10 % mit 1/12 pro Monat (Ansatz 2012 = 732.400 EUR)
01.02	BOW	81500.71310	Umlage Zweckverband Erfurter Becken	Verbandsatzung (fällig 08/2013)	2.301	2.301			x	Auszahlung gem. Vertrag
Summe BOW					7.421.607	7.348.361	-73.246			

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung der Zuweisung / Zuschüsse	Grundlage (Vertrag, gesetzl. Grundlage, StR-Beschluss o.ä.)	Ansatz 2013 (PE Stand 05.11.2012)	Ausgabe i.R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar in Höhe von:	Abweichung	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen HH-Führung 2013
								freiwillig	freiwillig, aber vertraglich gebunden	
					EUR	EUR	EUR			
2	20	51000.71100	Krankenhausumlage	§ 8 Thür. Krankenhausgesetz	2.111.310	2.111.310				Zahlung in 2 Raten gem. Gesetz an das Land
Summe Amt 20					2.111.310	2.111.310	0			
2	23	88000.71800	Zuschüsse f. Unterhaltung (Nordstrand e.V.)	Generalpachtvertrag v. 01.08.2000, DBOB-Beschl. 143/00 v. 25.05.2000	25.565	0		x		100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
Summe Amt 23					25.565	0	-25.565			
3	93	55300.71500	Zuschuss ESB	EB-Satzung / Personalkosten / Energiefieferverträge, Leistungsvertrag Bäder, / vertr. Mietaufwand / laufender Betrieb durch Öffentlichkeitsnutzung	10.114.192	8.106.450			x	Auszahlung lt. Ansatz Vorjahr ./. 15 % mit 1/12 pro Monat (Ansatz 2012 = 9.537.000 EUR)
3	93	55300.71510	ESB Sportförderung	Betriebs-und Sachkostenzuschüsse gemäß Sportförderrichtlinie	232.500	116.250			x	50% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine weitere Mittelfreigabe
3	93	55300.71511	ESB Großveranstaltungen	Zuschuss auf Antrag des jew. Sportveranstalters	37.500	0		x		100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
3	93	55300.71520	ESB Fanprojekt	Förderbescheid gem. StR- Beschluss	40.000	32.000		x		20% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
3	93	55300.98500	Investitionszuschuss	Fortführungsmaßnahmen lt. Investprogramm: lfd. Nr. 13; 19; 26; 30; 31; 32 = 654,0 TEUR	1.000.000	0			x	100% Sperre Freigabe nur lt. Einzelantrag für Fortsetzungsmaßnahmen
Summe Amt 93					11.424.192	8.254.700	-3.169.492			

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung der Zuweisung / Zuschüsse	Grundlage (Vertrag, gesetzl. Grundlage, StR-Beschluss o.ä.)	Ansatz 2013 (PE Stand 05.11.2012)	Ausgabe i.R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar in Höhe von:	Abweichung	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen HH-Führung 2013
								freiwillig	freiwillig, aber vertraglich gebunden	
					EUR	EUR	EUR			
3	37	13000.71800	Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche (FFW)	§ 10 (6) ThürBKG	3.500	0		x		100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
Summe Amt 37					3.500	0	-3.500			
4	61	59100.71800	ABM Erfurter Seen	StR-Beschl. 020/01, Kooperationsvereinbarung Förder- und Bildungswerk	17.000	0			x	100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
4	61	61010.71800	Lokale Agenda 21	StR- Beschl. 1002/99, FR 14	10.000	8.000		x		20% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
4	61	61508.71710	Sicherung Altstadt	Verträge mit Dritten	860.000	860.000		x		durchlaufende Gelder i.V.m. Zuweisung vom Land (HHSt. 61508.17110) - vertragliche Mittelbindung gem. städtebaulicher Verträge und Fördermittelbescheide des Landes - Abschluss neuer Verträge nur nach vorheriger Förderzusage zulässig!
4	61	79210.71500	ÖPNV Verbundtarif Mittelthür.	Vertrag	203.800	203.800			x	Auszahlung gem. Vertrag
Summe Amt 61					1.090.800	1.071.800	-19.000			
5	40	20000.71800	FSJ-Stellen an RS 1, RS 5, RS 27, RS 14, Unterstützung der Schulen bei Integration und Migration von Schülern	Vertrag mit Trägern	1.000	1.000		x		Auszahlung gem. Vertrag
5	40	21100.71100	Leistungen an das Land nach Thür. Hortkostenbeteiligungsverordnung	gesetzl. Grundlage	1.214.260	1.214.260				Zahlung gem. Abrechnung mit dem Land lt. VO

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung der Zuweisung / Zuschüsse	Grundlage (Vertrag, gesetzl. Grundlage, StR-Beschluss o.ä.)	Ansatz 2013 (PE Stand 05.11.2012)	Ausgabe i.R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar in Höhe von:	Abweichung	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen HH-Führung 2013
								freiwillig	freiwillig, aber vertraglich gebunden	
					EUR	EUR	EUR			
5	40	21100.71800	Betreuung Verkehrsschule Fahrrad- Sicherheitsprüfung Fahrrad- Reparatur- und Winterfestmachung	Vetrag mit Rad-Shop	5.140	0			x	100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
5	40	21100.71810	Zuschuss Verpflegungs- kosten (Finanzierung an Schulen in freier Trägerschaft)	Bildung und Teilhabe	30.000	30.000			x	
5	40	21110.71800	Leistungsvereinbarung mit Dritten	Modellprojekt Grundschule (Refinanzierung)	190.000	190.000			x	zu 100% refinanziert über Zuweisung vom Land
5	40	22500.71800	Zuschuss Verpflegungs- kosten (Finanzierung an Schulen in freier Trägerschaft)	Bildung und Teilhabe	8.300	8.300			x	
5	40	23000.71800	Zuschuss Verpflegungs- kosten (Finanzierung an Schulen in freier Trägerschaft)	Bildung und Teilhabe	9.200	9.200			x	
5	40	27004.71800	Zuschuss Verpflegungs- kosten (Finanzierung an Schulen in freier Trägerschaft)	Bildung und Teilhabe	22.920	22.920			x	
5	40	28100.71800	Zuschuss Verpflegungs- kosten (Finanzierung an Schulen in freier Trägerschaft)	Bildung und Teilhabe	11.100	11.100			x	
5	40	29540.71800	Leistungsvereinbarung mit Dritten	Lernen vor Ort, Phase II (Refinanzierung)	69.000	69.000			x	zu 100% refinanziert über Zuweisung vom Bund
Summe Amt 40					1.560.920	1.555.780	-5.140			
5	41	30000.71200	Zuschuss Kulturjournal	schriftliche Vereinbarung mit der Impulsregion	5.000	0			x	100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung der Zuweisung / Zuschüsse	Grundlage (Vertrag, gesetzl. Grundlage, StR-Beschluss o.ä.)	Ansatz 2013 (PE Stand 05.11.2012)	Ausgabe i.R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar in Höhe von:	Abweichung	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen HH-Führung 2013
								freiwillig	freiwillig, aber vertraglich gebunden	
					EUR	EUR	EUR			
5	41	30000.71210	Zuschuss Impulsregion	vorgesehen für Marketingmaßnahmen anlässlich des van de Velde-Jahres 2013, die in der AG Kultur und Tourismus - Bauhaus der Impulsregion verhandelt werden	3.000	0			x	100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
5	41	30000.71800	Zuschüsse übrige Bereiche - Kulturvereine (Projektförderung Breitenkultur)	StR-Beschluss Nr. 0131/09 Vergabe durch Beschluss KAS	70.000	45.000,00		x		50% Sperre auf Ansatz Vorjahr (Ansatz Vorjahr = 90.000 EUR)
5	41	30000.71801	Zuschüsse übrige Bereiche - LAG Puppenspiel	StR-Beschluss Nr. 0131/09 Vergabe durch Beschluss KAS	8.500	7.225		x		Auszahlung lt. Ansatz Vorjahr ./. 15 % Sperre mit 1/12 pro Monat
5	41	30000.71802	Zuschüsse übrige Bereiche - Initiative Kommunales Kino Erfurt e. V.	StR-Beschluss Nr. 0131/09 Vergabe durch Beschluss KAS	46.000	39.100		x		Auszahlung lt. Ansatz Vorjahr ./. 15 % Sperre mit 1/12 pro Monat
5	41	30000.71803	Zuschüsse übrige Bereiche - Folklorefestival DANETZARE	StR-Beschluss Nr. 1118/12	60.000	51.000		x		Auszahlung lt. PE 2013 ./. 15 % ; vorbehaltlich der Mitfinanzierung des Landes
5	41	30000.71804	Zuschüsse übrige Bereiche - IMAGO	StR-Beschluss Nr. 0131/09 Vergabe durch Beschluss KAS	25.000	21.250		x		Auszahlung lt. Ansatz Vorjahr ./. 15 % Sperre mit 1/12 pro Monat
5	41	30000.71806	Zuschüsse übrige Bereiche - Thüringer Folklorensemble Erfurt e. V.	StR-Beschluss Nr. 0131/09 Vergabe durch Beschluss KAS	16.250	13.810		x		Auszahlung lt. Ansatz Vorjahr ./. 15 % Sperre mit 1/12 pro Monat

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung der Zuweisung / Zuschüsse	Grundlage (Vertrag, gesetzl. Grundlage, StR-Beschluss o.ä.)	Ansatz 2013 (PE Stand 05.11.2012)	Ausgabe i.R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar in Höhe von:	Abweichung	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen HH-Führung 2013
								freiwillig	freiwillig, aber vertraglich gebunden	
					EUR	EUR	EUR			
5	41	30000.71808	Zuschüsse übrige Bereiche - Thüringer Bachwochen		10.000	0		x		100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
5	41	30000.71809	Zuschüsse übrige Bereiche - Tage Mitteldeutscher Barock Musik		12.000	0		x		100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
5	41	30000.71810	Zuschüsse übrige Bereiche - Kunstförderung	StR-Beschluss Nr. 0131/09 Vergabe durch Beschluss KAS	22.500	0		x		100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
5	41	30000.71820	Zuschüsse übrige Bereiche - Kunsthhaus e. V.	StR-Beschluss Nr. 0131/09 Vergabe durch Beschluss KAS	42.000	42.500		x		Auszahlung lt. Ansatz Vorjahr ./. 15 % (Ansatz Vorjahr = 50.000 EUR)
5	41	33110.71500	Zuschuss Eigenbetrieb Theater	StR-Beschluss 1407/12; Vertrag zwischen Land und Stadt	17.559.000	6.750.000 9.187.650		Land Stadt	x	- Auszahlung der Landeszuweisung nach Mittelabruf zu 100% an den EB - Auszahlung des städtischen Anteil gem. Vertrag ./. 15 % mit 1/12 pro Monat - nachrichtlich : Sperre 15 % = Reduzierung Landeszuschuss um 1.012,5 TEUR)
5	41	33120.71800	Zuschüsse übrige Bereiche - laufende Kosten Theater Waidspeicher e. V.	StR-Beschluss Nr. 0131/09 und 1668/11; Vergabe durch Beschluss KAS; Vertrag zwischen Land und Stadt	670.000	103.005 481.945		Land Stadt	x	- Auszahlung der Landeszuweisung nach Mittelabruf zu 100% an den EB - Auszahlung des städtischen Anteil gem. Vertrag ./. 15 % mit 1/12 pro Monat (nachrichtlich : Sperre 15 % = Reduzierung Landeszuschuss um 112,5 TEUR)
		33120.71820	Zuschüsse übrige Bereiche - Mietkosten	StR-Beschluss 1521/09	62.633	62.633			x	interne Verrechnung zu Mieteinn.

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung der Zuweisung / Zuschüsse	Grundlage (Vertrag, gesetzl. Grundlage, StR-Beschluss o.ä.)	Ansatz 2013 (PE Stand 05.11.2012)	Ausgabe i.R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar in Höhe von:	Abweichung	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen HH-Führung 2013
								freiwillig	freiwillig, aber vertraglich gebunden	
					EUR	EUR	EUR			
5	41	33130.71820	Mietzuschuss Kabarett	StR-Beschluss 1521/09	51.895	51.895			x	interne Verrechnung zu Mieteinn.
5	41	33140.71800	Zuschüsse übrige Bereiche - Schotte e. V.	StR-Beschluss Nr. 0131/09 Vergabe durch Beschluss KAS	175.000	148.750		x	x	Auszahlung lt. Ansatz Vorjahr ./ 15 % Sperre mit 1/12 pro Monat
Summe Amt 41					18.838.778	17.005.763	-1.833.015			
5	50	40600.71800	Zuschuss Betreuungsvereine	Leistungsvereinbarung	36.000	36.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
5	50	41491.71800	Schuldnerberatungsstellen SGB XII	Leistungsvereinbarung	45.000	45.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
5	50	43500.71800	Zuschuss an Nachtsyl	Leistungsvereinbarung	255.000	255.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
5	50	43900.71810	Zuschuss Frauenhaus	Leistungsvereinbarung	146.000	146.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
5	50	47000.71800	Zuschüsse an Vereine und Verbände	Förderrichtlinie	45.000	0		x		100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
5	50	47000.71810	Zuschuss Soziale Einrichtungen, Sonstige (Kik=LV, Suppenküche, Erfurter Tafel)	Förderrichtlinie und Leistungsvereinbarung (StR- Beschl. Haushalt 2002-Kik)	100.000	60.000		x	x	Sperre = 40 TEUR - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
5	50	47000.71811	Zuschuss Soziale Einrichtungen Migranten (ZIM)	Leistungsvereinbarung (StR- B. 210/2002) und Übernahme Miete/SK für Vereine im ZIM	100.000	67.000		x	x	Sperre = 33 TEUR - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
5	50	47000.71812	Zuschuss Soziale Einrichtungen (Kompetenzzentrum)	Leistungsvereinbarung (StR- B 058/2007)	145.000	145.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung der Zuweisung / Zuschüsse	Grundlage (Vertrag, gesetzl. Grundlage, StR-Beschluss o.ä.)	Ansatz 2013 (PE Stand 05.11.2012)	Ausgabe i.R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar in Höhe von:	Abweichung	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen HH-Führung 2013
								freiwillig	freiwillig, aber vertraglich gebunden	
					EUR	EUR	EUR			
5	50	47000.71870	Zuschuss Arbeitsmarktförderung (Integrationsarbeitsplatz)	Leistungsvereinbarung	12.000	12.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
5	50	47000.71881	Zuschuss Arbeitsprojekt Suchtbereich	Leistungsvereinbarung	18.000	18.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
5	50	47000.71882	Förderung Sucht- und Drogenhilfezentrum	Leistungsvereinbarung (StR- B 156/2008)	818.000	818.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
5	50	47000.71883	Förderung von psychosozialen Einrichtungen	Leistungsvereinbarung	205.000	205.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
5	50	47000.71884	Förderung AIDS-Beratung	Leistungsvereinbarung	35.000	35.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
5	50	47000.71885	Förderung Beratungsstellen Behindertenverbände	Leistungsvereinbarung	162.000	162.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
5	50	47000.71886	Zuschüsse Selbsthilfegruppen	Statut KISS	12.000	0		x		100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
5	50	49500.71800	Zuschüsse sozialer Bürger Service vor Ort		25.000	25.000			x	Pflichtleistung nach Bildungs- und Teilhabe paket
Summe Amt 50					2.159.000	2.029.000	-130.000			
Summe Amt 51					44.563.401	44.563.401	0			Festlegungen zum Bereich des Jugendamtes --> siehe Anlage 2 zur DS 2259/12

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung der Zuweisung / Zuschüsse	Grundlage (Vertrag, gesetzl. Grundlage, StR-Beschluss o.ä.)	Ansatz 2013 (PE Stand 05.11.2012)	Ausgabe i.R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar in Höhe von:	Abweichung	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen HH-Führung 2013
								freiwillig	freiwillig, aber vertraglich gebunden	
					EUR	EUR	EUR			
6	60	36600.71800	denkmalpflegerischer Mehraufwand bei Sanierungen und Restaurierungen denkmalgeschützter Bausubstanz im Stadtgebiet Erfurt 18 Zuschussanträge mit insgesamt 520.049,61 EUR = 186.049,61 EUR Anteil Förderung Stadt	Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14.04.2004, zuletzt geändert am 16.12.2008 § 1 Abs. 2	25.000	0,00		x		100% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
Summe Amt 60					25.000	0	-25.000			
6	66	60200.71800	Zuschuss ADFC	StR-Beschluss zur HH-Satzung DS-Nr. 708/08 v. 17.12.2008 Position 34 der HH-Begleitanträge	4.000	3.200		x		20% Sperre - im Rahmen der vorl. HH-Führung keine Mittelfreigabe
Summe Amt 66					4.000	3.200	-800			
6	67	59000.71800	Zuschuss übrige Bereiche (Kleingartenwesen)	Vereinbarung der Stadt mit Stadtverband der Kleingärtner e.V. (für Verwaltungs- aufwendungen 10 % der Pachtein.)	13.000	13.000			x	Auszahlung gem. Vereinbarung
Summe Amt 67					13.000	13.000	0			
6	92	32310.71500	Zuschuss Eigenbetrieb Thüringer Zoopark	Eigenbetriebssatzung	3.174.400	2.564.110		x		Auszahlung lt. Ansatz Vorjahr ./ 15 % mit 1/12 pro Monat (Ansatz 2012 = 3.016.600 EUR)
Summe EB Zoopark					3.174.400	2.564.110	-610.290			

Nebenrechnung:

gesamt	93.473.772,00	87.407.710,00	-6.066.062,00
./ Invest. Zuschüsse	2.632.400,00	1.559.160,00	-1.073.240,00
Saldo	90.841.372,00	85.848.550,00	-4.992.822,00
Zuschüsse lt. HKR Gr. 71	-90.841.372,00		
Differenz		0,00	

**Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2013 gem. § 61 ThürKO
zu den Zuweisungen und Zuschüssen Gr. 71 zzgl. Investitionszuschüsse an EB und Gesellsch.**

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung	Grundlage	Aktueller Entwurf	Ausgabe i. R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2013
							freiwillig	pflichtig	
5	51	40700.71810	Zuschuss Lokaler Aktionsplan gegen Rechtsextremismus	Erklärungen des Stadtrates gegen Rechtsextremismus		16.000	x		Förderung im Jahr 2012 in Höhe von 20.000 Euro als Zuschuss zur Finanzierung der Koordinierung des Projektes, zusätzlich 50.000 Euro Landesmittel zur Projektförderung, 20% Sperre der städtischen Mittel
5	51	45110.71800	Außerschulische Jugendbildung (PK)	Jugendförderplan	126.900	113.900		X	Personal- und Sachkosten für Projekte nach Jugendförderplan als Zuschussbudget, 10% Sperre der Personalkosten
5	51	45110.71810	Außerschulische Jugendbildung (SK)	§ 74 SGB VIII	20.000	0		X	100 % Sperre, Ausgabe nur noch für Einzelmaßnahmen Gesamtaufwand 2.000 EUR; Sachkosten für Projekte des Jugendförderplanes siehe HHSt. 45110.71800
5	51	45120.71810	Kinder- und Jugendberholung	§ 74 SGB VIII	3.000	0		X	100 % Sperre, keine Bewilligung von Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung
5	51	45130.71810	Internationale Jugendarbeit	§ 74 SGB VIII	4.500	0		X	100 % Sperre, keine Bewilligung von Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung
5	51	45140.71810	Fortbildung	§ 74 SGB VIII	4.000	3.600		X	10 % Sperre
5	51	45150.71810	Sonstige Jugendarbeit	§ 74 SGB VIII	6.801	0		X	100 % Sperre, keine Bewilligung von Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung
5	51	45151.71810	Schulbezogene Jugendarbeit	Jugendförderplan	80.000	72.000		X	10 % Sperre
5	51	45160.71800	Jugendverbandsarbeit (PK)	Jugendförderplan	302.600	283.000		X	10% Sperre der Personalkosten
5	51	45160.71810	Jugendverbandsarbeit (PK)	Jugendförderplan	90.000	81.000		X	10 % Sperre
5	51	45210.71800	Jugendsozialarbeit (PK)	Jugendförderplan	1.270.600	1.345.600		X	Personal- und Sachkosten für Projekte nach Jugendförderplan als Zuschussbudget + Fortführung Schulsozialarbeit aus Finanzierung BuT + KoFinanzierung Kompetenzagentur Erfurter Brücke
5	51	45210.71810	Jugendsozialarbeit (SK)	Jugendförderplan	75.000	0		X	Analog Ausgaben 2012

PK = Personalkosten

SK = Sach- und Maßnahmekosten

Dez.	Amt	HHSt.	Bezeichnung	Grundlage	Aktueller Entwurf	Ausgabe i. R. der vorl. HH-Führung unaufschiebbar	Leistung		Festlegung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2013
							freiwillig	pflichtig	
5	51	45310.71810	Allg. Förderung der Erziehung in der Familie	§ 74 SGB VIII	7.000	0		X	100 % Sperre , keine Bewilligung von Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung
5	51	45410.71800	Zusätzliche Förderung in Kitas	§ 7 Abs. 4 ThürKitaG	600.000	500.000		X	17 % Sperre
5	51	45410.71810	Fachberatung Kita	§ 15a ThürKitaG	190.000	190.000		X	Refinanzierung Land, Vertragliche Verpflichtung
5	51	45420.71800	BuT Tagespflege	KitaGebSEF	20.000	20.000	X	X	freiwillig: 50 Cent pro Tag sowie 1 EUR für BuT-Empfänger
5	51	45501.71800	Flexible ambulante Hilfen (PK)	Maßnahmeplan HzE	312.000	265.500		X	50% Sperre das Projekt COOL II im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung
5	51	45501.71810	Flexible ambulante Hilfen (SK)	Maßnahmeplan HzE	60.000	54.000		X	50% Sperre das Projekt COOL II im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung
5	51	46070.71800	Einrichtungen der Jugendarbeit freier Träger (PK)	Jugendförderplan	1.330.000	1.532.300		X	Personal- und Sachkosten für Projekte nach Jugendförderplan als Zuschussbudget, 10% Sperre der Personalkosten (Basis vorr. Bedarf 2013)
5	51	46070.71810	Einrichtungen der Jugendarbeit freier Träger (SK)	Jugendförderplan	315.000	0		X	100 % Sperre , Sachkosten für Projekte des Jugendförderplanes siehe HHSt. 46070.71800
5	51	46070.71820	Mietkosten Jugendarbeit freier Träger	Jugendförderplan	260.000	260.000		X	Miete städtische Objekte
5	51	46200.71800	Einrichtungen der Familienförderung	Maßnahmeplan Familie	222.000	200.000		X	10 % Sperre ,
5	51	46410.71820	Zuschuss Verpflegung einschl. BuT	DS 0610/ 11	1.770.000	1.327.500	X	X	25% Sperre
5	51	46510.71800	Beratungsstellen	Maßnahmeplan HzE	534.000	534.000		X	Keine Kürzung aus fachliche Sicht möglich
					7.603.401	6.798.400			
					Abweichung:	-805.001			

PK = Personalkosten

SK = Sach- und Maßnahmekosten

Resolution zum städtischen Haushalt 2013

Erneut steht die Landeshauptstadt Erfurt am Jahresende 2012 vor einer massiven Haushaltskrise. Stagnierende Gewerbesteuererinnahmen, Tariftreue, Steuerrückerstattungen an Unternehmen, ansteigende Soziallasten und verringerte Zuschüsse des Landes summieren sich auf ein „Haushaltsloch“ von ca. 30 Millionen Euro, das die freiwilligen – kulturellen, sportlichen und sozialen – Leistungen der Stadt bedroht. Es wäre eine katastrophale Entwicklung, wenn all die Maßnahmen, die die Stadt in den letzten Jahren ergriffen hat, um die Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen, abgebaut und zurückgefahren würden. In einer Zeit wachsender Ungleichheit und sozialer Problemlagen ist die Fähigkeit der Kommune zum gegensteuernden und ausgleichenden Handeln entscheidend für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft. Dies gilt heute mehr denn je.

Die von der Thüringer Landesregierung vorgenommene Neuberechnung des Kommunalen Finanzausgleichs berechnet den Zuschussbedarf der Thüringer Kommunen durch das Land nicht mehr wie üblich auf Grund der Einnahmen der vergangenen drei Jahre, sondern stellt allein auf die Summen des außergewöhnlich guten Jahres 2010 ab. Durch diese Methode entgehen den Thüringer Kommunen gegenüber der bisherigen Rechnungsweise etwa 152 Millionen, die Stadt Erfurt 15 Millionen Euro. Bei der Berechnung der Mittel für freiwillige Aufgaben orientiert sich die Landesregierung zudem nicht mehr an den Einnahmen und Ausgaben der letzten Jahre, sondern nimmt eine deutlich darunter liegende Pauschale von 6 Prozent aus den jeweiligen Landeszuwendungen an die Kommunen als Basis für die freiwilligen Aufgaben an. Durch diese Berechnungsweise verlieren die Thüringer Kommunen etwa 120 Millionen, die Stadt Erfurt 12 Millionen Euro.

Zudem fällt bei der Berechnung des diesjährigen kommunalen Finanzausgleichs die bisher aufgrund zusätzlicher Aufgaben gewährte Einwohner-Pauschale von 5 Prozent für kreisfreie Städte weg. Dasselbe gilt für weitere Mittel, die Erfurt bisher als Landeshauptstadt erhalten hat. Eine Wiederinkraftsetzung der bis 2012 geltenden Verteilungsregeln würde den überwiegenden Teil der im Stadthaushalt 2013 fehlenden Mittel sofort ausgleichen und den Aufgaben, die Erfurt als größte Stadt Thüringens zu tragen hat, eher gerecht werden.

Der Stadtrat und der Oberbürgermeister wenden sich deswegen an die Landesregierung mit dem eindringlichen Appell,

1. umgehend die Verteilungsparameter des kommunalen Finanzausgleichs auf die Realität zurückzuführen und noch für 2013 Änderungen vorzunehmen.
2. aus den Mehreinnahmen des Landes eine auskömmliche und bedarfsbezogene Finanzierung der Kommunen zu sichern, die auch die Vorgaben des Thüringer Verfassungsgerichts für eine angemessene Finanzierung freiwilliger Aufgaben beachtet.

3. unverzüglich im Bundesrat aktiv zu werden, um den Weg zu einer verbesserten gerechteren und stabileren Kommunalfinanzierung in Deutschland voranzubringen. Eine aus Bundesmitteln gestützte Investitionspauschale für Kommunen wäre hierzu ein erster dringlicher Schritt.
4. die besonderen Aufgaben der Landeshauptstadt durch einen Hauptstadtvertrag seitens des Landes finanziell zu unterstützen.

Anlage 1

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (KitaSEF)

Aufgrund der §§ 22, 23, 24, 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F. vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), des § 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 2006, S. 51), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 105) und der §§ 2, 19, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61),

hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 19.12.2012 folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaSEF) vom 13.05.2008 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

Die Anlage der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaSEF) wird wie folgt geändert:

Verpflegungsgebühren

- **Einrichtungen mit eigener Küche**

	Pauschaler Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	55,00	3,25
Halbtagsverpflegung	50,00	2,95
Mittagsmahlzeit und Getränke	45,00	2,65

- **Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte**

	Pauschaler Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	51,00	3,00
Halbtagsverpflegung	47,00	2,75
Mittagsmahlzeit und Getränke	41,00	2,40

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

10. überplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO

Verwaltungshaushalt

- Personal- und Organisationsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	überplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	00000.41000	Personalausgaben lt. SN1 Deckungszähler	+ 2.730.000 EUR

Deckung durch:

	<u>HHSt.</u>	<u>verf.ber.</u> <u>Amt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>in EUR</u>
<u>Minderausgaben:</u>	02000.54150	10	Sonstige Reinigungskosten	-25.000,00
	02000.64610	11	Gemeindeunfallversicherung	-9.000,00
	05200.65240	10	Portokosten	-15.000,00
	06000.52620	10	Kommunikationskonzept	-12.000,00
	12100.50200	31	Unterhaltung sonstiger baulicher Anlagen	-10.000,00
	12100.51000	31	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-10.000,00
	12110.65500	31	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	-32.000,00
	20000.57030	40	Deckungsring Verpflegung	-130.000,00
	35000.41610	40	Beschäftigungsentgelte	-20.000,00
	48210.41700	50	Entgelte nach § 16e SGB II	-100.000,00
	58000.51310	67	Verkehrssicherung Bäume	-80.000,00
	61200.65520	62	Katastervermessung	-30.000,00
	61500.65510	61	Vergütung an Dritte für Gutachten, Konzepte, Planungs- und Betreuungsleistungen	-50.000,00
	61507.51100	61	Unterhalt sonstiges unbewegliches Vermögen	-35.000,00
	78000.51000	67	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-24.000,00
	88000.51000	23	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-12.000,00
	90000.80500	20	Zinsausgaben	-80.000,00
				-674.000,00
<u>Mehreinnahmen:</u>	41491.16400	50	Erstattung für Arbeitsgelegenheiten	120.000,00
	41500.16140	50	Erstattung für Kontingentflüchtlinge	80.000,00
	46410.14010	23	Mieteinnahmen	50.000,00
	88000.14010	23	Mieteinnahmen	30.000,00
	90000.01000	20	Anteil an der Einkommensteuer	1.586.000,00
	90000.02100	20	Vergnügungssteuer	50.000,00
	90000.02700	20	Zweitwohnungssteuer	10.000,00
	90000.02900	20	Kulturförderabgabe	60.000,00
	90000.03100	20	Spielbankabgabe	70.000,00
				2.056.000,00

Summe Deckungsmittel	2.730.000,00
-----------------------------	---------------------

Begründung:
siehe Sachverhalt zur DS